

Recht

Dominik Rauschmayr



1

Agenda

- Grundlagen
- Allgemeiner Teil des BGB
- Recht der Schuldverhältnisse
- Produkthaftungsgesetz
- Sachenrecht
- Finanzierungssicherheiten

2

2

Agenda

- Handelsrecht
- Arbeitsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Insolvenzrecht

3

3



GRUNDLAGEN

4

4



5



6

Grundlagen

- Gesetze



7

7

Grundlagen

- Hilfsmittelliste
Wirtschaftsfachwirt

8

Grundlagen

- Hilfsmittelliste

9

9

Grundlagen

- Hilfsmittelliste

10

10

Grundlagen

- Hilfsmittelliste
 - Anwendung

11

Grundlagen

- Prüfungsaufgabe - Beispiel

12

Grundlagen

- Prüfungsaufgabe – Beispiel (Lösung)

13

Grundlagen

- Umgang mit Gesetzen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

14

Grundlagen

- Umgang mit Gesetzen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

15

Grundlagen

- Umgang mit Gesetzen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

16

Grundlagen

- Umgang mit Gesetzen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

17

Grundlagen

- Hierarchie der Gesetze
 - Europarecht
 - Grundgesetz (Verfassung)
 - Formelle Gesetze
 - Rechtsverordnungen
 - Satzungen

18

18

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Grundlagen

- Europarecht
 - Primäres Europarecht
 - EU-Vertrag, AEUV
 - Sekundäres Europarecht
 - Verordnungen
 - Gelten unmittelbar, z.B. DSGVO
 - Richtlinien
 - Müssen umgesetzt werden (in nationales Recht), z.B. Versicherungsvermittlerrichtlinie, Produktsicherheitsrichtlinie, Badegewässerrichtlinie

19

19

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Grundlagen

- Grundgesetz



- Demokratie
- Bundesstaat
- Rechtsstaat
- Sozialstaat

20

20

Grundlagen

- Grundgesetz
 - Art. 1 – 19 GG: Grundrechte
 - Abwehrrechte gegen den Staat
 - Unantastbarkeit der Würde (Art. 1 GG)
 - Freiheit der Person (Art. 2 GG)
 - Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG)
 - Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 GG)
 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)
 - Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

21

21

Grundlagen

- Staatsgewalt

Staatsgewalt

Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Judikative (rechtsprechende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)
Bundestag / Bundesrat Landtag	Amtsgericht Landgericht Oberlandesgericht Bundesgerichtshof	Polizei Verwaltung Bundesregierung

22

22

Grundlagen

- Gesetze
 - Sind vom Parlament (Bundestag – mit oder ohne Bundesrat - oder Landtag) in einem formellen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden
 - Gesetze im materiellen Sinn ist jede abstrakte Regelung mit Außenwirkung
 - Bedeutung für die Prüfung:
 - Da die Gesetze abstrakt sind, müssen Sie mit den Vorgaben des Falles gespickt werden

23

23

Grundlagen

- Gesetze – Einteilung
 - Gesetze in Deutschland werden eingeteilt in
 - Öffentliches Recht
 - Privatrecht - Zivilrecht

24

24

Grundlagen

- Gesetze – Einteilung
 - Öffentliches Recht
 - Regelt die Beziehungen des Einzelnen gegenüber dem Staat
 - Prinzip der Unterordnung des Einzelnen unter die Staatsgewalt
 - Beispiele:
 - Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht

25

25

Grundlagen

- Gesetze – Einteilung
 - Privates Recht / Zivilrecht
 - Regelt die Beziehungen rechtlich gleichgestellter Personen
 - Beziehungen werden im Wesentlichen durch Verträge geregelt
 - Schutz privater Interessen / des Schwächeren
 - Beispiele:
 - Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsrecht, Arbeitsrecht

26

26

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

ALLGEMEINER TEIL DES BGB

27

27

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Allgemeiner Teil des BGB

- Grundsätze, die im BGB gelten
 - Vertragsfreiheit (Freiheit, **mit wem** ein Vertrag geschlossen wird)
 - Abschlussfreiheit (Freiheit, **ob** überhaupt ein Vertrag geschlossen werden soll)
 - es gibt im Grund **keinen Kontrahierungszwang** (Ausnahmen: Strom, Krankenversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung)

28

28

Allgemeiner Teil des BGB

- Grundsätze, die im BGB gelten
 - Formfreiheit (Grundsatz: alle Verträge können mündlich / konkludent geschlossen werden; alle Willenserklärungen können mündlich / konkludent geschlossen werden)
 - **Ausnahmen:** es steht im BGB eine Formvorschrift
 - z.B. § 311b BGB, § 766 BGB

29

29

Allgemeiner Teil des BGB

- BGB ist in 5 Bücher aufgeteilt
- Jedes Buch grundsätzlich in sich abgeschlossen
 - Allgemeiner Teil bildet da eine Ausnahme

30

30

Allgemeiner Teil des BGB

- Aufbau des BGB
 - Einteilung in fünf Bücher



31

31

Allgemeiner Teil des BGB

- Allgemeiner Teil des BGB gilt für alle übrigen Bücher des BGB
- Beinhaltet Grundlagen, zum Teil Definitionen, Regeln, die für das gesamte BGB gelten

32

32

Allgemeiner Teil des BGB

- Ausführungen zum Beispiel über
 - Rechtsobjekte
 - Rechtssubjekte
 - Rechtsfähigkeit
 - Geschäftsfähigkeit
 - Willenserklärungen
 - Rechtsgeschäfte
 - ...

33

33

Allgemeiner Teil des BGB

- Rechtsobjekte
 - Jedes Gut, auf das sich eine rechtliche Herrschaftsmacht erstreckt
 - Unterscheidung nach Sachen und Rechten
 - Rechte:
 - Nicht körperliche Dinge
 - Auch immaterielle Güter genannt
 - Beinhalten Ansprüche oder Forderungen
 - Z.B. Patente, Lizenzen, Mieten, Kaufpreisforderungen

34

34

Allgemeiner Teil des BGB

- Rechtsobjekte
 - Sachen
 - Körperliche Gegenstände § 90 BGB
 - Z.B.: Stuhl, Tisch, Senf, Pullover
 - Unterscheidung nach
 - Bewegliche Sachen (alles, außer Grundstücken / Gebäuden)
 - Unbewegliche Sachen (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)
 - Zusammengesetzte Sachen (z.B. Auto)

35

35

Allgemeiner Teil des BGB

- Rechtsobjekte
 - Sachen
 - Körperliche Gegenstände § 90 BGB
 - Z.B.: Stuhl, Tisch, Senf, Pullover
 - Unterscheidung nach
 - Vertretbare Sachen § 91 BGB
 - » Serienprodukte (Gegenteil: Maßanfertigung)
 - Verbrauchbare Sachen § 92 BGB
 - » Lebensmittel, Brennstoffe

36

36

Allgemeiner Teil des BGB

- Rechtsobjekte
 - Sachen
 - Wesentliche Bestandteile einer Sache § 93 BGB
 - Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (z.B. Autokarosserie)
 - Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks § 94 BGB
 - die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen
 - Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks

37

37

Allgemeiner Teil des BGB

- Rechtsobjekte
 - Sachen
 - Zubehör § 97 BGB
 - Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen
 - Beispiel: Maschinen eines Gewerbebetriebs, Hoteleinrichtung

38

38

Allgemeiner Teil des BGB

- Rechtssubjekte
 - Wer oder mit wem kann z.B. ein Vertrag geschlossen werden



39

39

Allgemeiner Teil des BGB

- Natürliche Personen
 - Alle lebenden Menschen
 - Rechtsfähigkeit, § 1 BGB
 - Beginnt mit Vollendung der Geburt
 - Endet mit dem Tod
 - Bedeutung: Träger von Rechten und Pflichten, Einklagen und Durchsetzen von Forderungen, Recht am eigenen Bild



40

40

Allgemeiner Teil des BGB



Juristische
Personen =
z.B. AG,
GmbH

- Juristische Personen
 - auch als Kapitalgesellschaften bekannt
 - Vereinigungen von Personen (natürliche, juristische oder quasi-juristische)
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Gemeinden, Städte, Schulen, Bundesland, Deutschland
 - Juristische Personen des privaten Rechts
 - AG, GmbH, UG, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein

41

41

Allgemeiner Teil des BGB



Juristische
Personen =
z.B. AG,
GmbH

- Juristische Personen
 - Rechtsfähigkeit
 - Juristische Personen des Privatrechts
 - Geregelt in den Spezialgesetzen (AktG, GmbHG)
 - Regelmäßig mit Eintragung in das Handelsregister (oder Genossenschaftsregister / Vereinsregister)
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Durch staatliche Hoheitsakte oder Gesetze

42

42

Allgemeiner Teil des BGB

- Quasi juristische Personen
 - auch als Personengesellschaften bekannt
 - Vereinigungen von Personen (natürliche, juristische oder quasi-juristische)
 - Haben nicht alle Rechte, wie juristische Personen
 - Unterschiede bei
 - Steuerrecht
 - Haftung
 - Vertretung

Quasi juristische Personen = z.B. GbR, oHG, KG

43

43

BGB - Allgemeiner Teil

- Rechtssubjekte – natürliche Personen

```

graph TD
    A[Handlungsfähigkeit] --> B[Geschäftsfähigkeit]
    A --> C[Deliktfähigkeit]
  
```

44

44

BGB - Allgemeiner Teil

- Rechtssubjekte – natürliche Personen
 - Deliktfähigkeit
 - Voraussetzung für die schuldhafte Begehung einer unerlaubten Handlung § 823 BGB
 - Geschäftsfähigkeit
 - Fähigkeit einer natürlichen Person, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen
 - Mit anderen Worten: Fähigkeit, Rechtsgeschäfte rechtswirksam abzuschließen

45

45

BGB - Allgemeiner Teil

- Geschäftsfähigkeit
 - Geschäftsunfähigkeit
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Volle Geschäftsfähigkeit

46

46

BGB - Allgemeiner Teil

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

- Geschäftsfähigkeit
 - Geschäftsunfähigkeit
 - §§ 104, 105 BGB
 - Kinder unter ? Jahren
 - Willenserklärungen **sind** nichtig
 - Damit ist auch kein Vertragsabschluss möglich
 - Vertretung durch die Eltern bzw. den Vormund §§ 1629, 1773 BGB

Geschäftsunfähigkeit



47

47

BGB - Allgemeiner Teil

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

- Geschäftsfähigkeit
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - §§ 106 ff. BGB
 - Kinder ab 7 Jahren bis unter 18 Jahren
 - Eigene Willenserklärungen sind möglich
 - Willenserklärungen sind schwebend **unwirksam**

Beschränkte Geschäftsfähigkeit



48

48

BGB - Allgemeiner Teil

- Geschäftsfähigkeit
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Einwilligung der Eltern ist zur Wirksamkeit der Willenserklärung notwendig
§ 107 BGB
 - Zustimmung (vorher) § 107 BGB
 - Genehmigung (nachher) § 108 BGB

Beschränkte Geschäftsfähigkeit



49

BGB - Allgemeiner Teil

- Geschäftsfähigkeit
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Eigene Willenserklärung ohne Einwilligung der Eltern wirksam, wenn
 - Ausschließlich rechtlicher Vorteil § 107 BGB
 - Taschengeldparagraph § 110 BGB
 - Komplette Bezahlung – keine Ratengeschäfte
 - Taschengeld der Eltern
 - Nur erlaubte Geschäfte

Beschränkte Geschäftsfähigkeit



50

BGB - Allgemeiner Teil

- Geschäftsfähigkeit

```

graph TD
    A[Willenserklärung eines  
beschränkt  
Geschäftsfähigen] --> B[Mit vorheriger Zustimmung  
des gesetzlichen Vertreters  
(Einwilligung)]  
A --> C[ohne vorherige  
Zustimmung des  
gesetzlichen Vertreters]  
A --> D[Taschengeld (vorherige  
Zustimmung des  
gesetzlichen Vertreters)]
    B --> E[Genehmigung  
=  
Rechtsgeschäft wirksam]
    C --> F[Rechtsgeschäft schwebend unwirksam]
    D --> E
  
```

51

BGB - Allgemeiner Teil

- Geschäftsfähigkeit
 - volle Geschäftsfähigkeit
 - Ab Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - §§ 2, 106 BGB

52



BGB - Allgemeiner Teil

- Geschäftsfähigkeit

2000	2001	2002	...	2007	2008	...	2018	2019	2020	2021
------	------	------	-----	------	------	-----	------	------	------	------

53



BGB - Allgemeiner Teil

- Rechtsgeschäft
 - Rechtsgeschäft sind eine oder mehrere Willenserklärungen, gerichtet auf einen rechtlichen Erfolg, der nach der Rechtsordnung eintritt, weil er gewollt ist
- Vertrag
 - Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das durch zwei (oder mehr) übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt



54

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Die Willenserklärung ist eine private Willensäußerung, die auf die Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist
 - Ein Rechtsgeschäft führt die Rechtsfolge herbei



55

BGB - Allgemeiner Teil

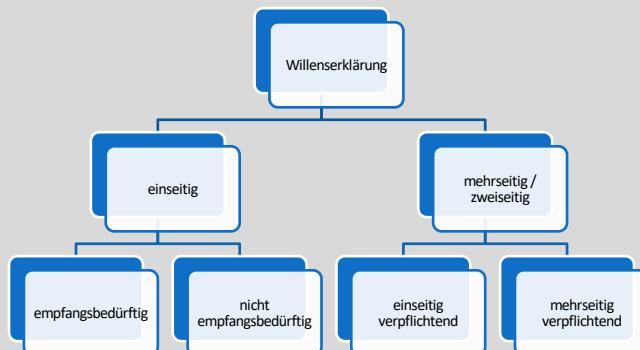
- Willenserklärung
 - Wille, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
 - Abgabe (Äußerung)
 - Ausdrücklich (mündlich / schriftlich)
 - Persönliches Gespräch, Mail, Brief
 - Konkludent (schlüssiges Handeln)
 - Kopfnicken
 - Hand bei Versteigerung heben
 - Schweigen ist grundsätzlich **keine** Willenserklärung

56

56

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung



57

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Zugang
 - § 130 BGB
 - Willenserklärung wird wirksam, wenn sie zugegangen ist
 - Zugang: Willenserklärung ist so in den „Machtbereich des Empfängers“ gelangt, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Willenserklärung Kenntnis zu nehmen
 - Beispiel
 - Einwurf in den Briefkasten; Zugang, sobald mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist

58

58

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Zugang – Exkurs – häufige Fragen - Mail
 - Absenden einer E-Mail ist kein Zustellungs**nachweis**
 - Zustellungs**nachweis** nur durch Lesebestätigung oder Eingangsbestätigung
 - **Zugang** auch bei Eingang in den Spamordner, auch wenn dieser ungelesen gelöscht wird
 - **Kein Zugang**, wenn Empfangsserver Annahme automatisch verweigert und dem Absender eine entsprechende Meldung sendet

59

59

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Zugang – Exkurs – häufige Fragen - Fax
 - Kein Zustellungs**nachweis** durch „OK“ Aufdruck auf dem Senderfax

60

60

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Zugang – Exkurs – häufige Fragen – Zustellung eines Briefes
 - **Anscheinsbeweis** der Zustellung bei Einwurfeinschreiben
 - **Zustellnachweis** durch Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, Einschreiben eigenhändig, Einschreiben mit Rückschein eigenhändig

61

61

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Zugang – Exkurs – häufige Fragen – Zustellung eines Briefes
 - Aber: Zugegangen ist das Schriftstück erst mit Abholung durch den Empfänger bei der Post; keine Abholung durch den Empfänger, kein Zugang des Schreibens
 - Daher: Gefahr, die Frist bei verspäteter Abholung zu verpassen
 - Aber: leeres Einschreiben möglich
 - Inhalt wird nie bewiesen
 - Einschreiben beweisen nur die Zustellung eines Umschlages

62

62

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Einseitige Willenserklärung
 - Empfangsbedürftige Willenserklärung
 - Wird mit dem Zugang beim Empfänger wirksam § 130 BGB
 - Beispiel:
 - Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung
 - Wird schon bei der Abgabe wirksam
 - Beispiel:

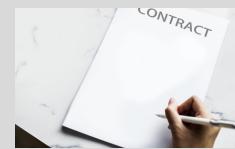


63

63

BGB - Allgemeiner Teil

- Willenserklärung
 - Mehrseitige Willenserklärung (Vertrag)
 - Wird mit dem Zugang beim Empfänger wirksam
§ 130 BGB
 - Beispiel: Kaufvertrag, Mietvertrag, Schenkungsvertrag
 - Mehrseitig verpflichtend
 - Kaufvertrag, Mietvertrag
 - Beide Vertragspartner haben Pflichten
 - Einseitig verpflichtend
 - Schenkungsvertrag, Bürgschaftsvertrag
 - Nur einer Seite obliegt eine Verpflichtung



64

64

BGB - Allgemeiner Teil

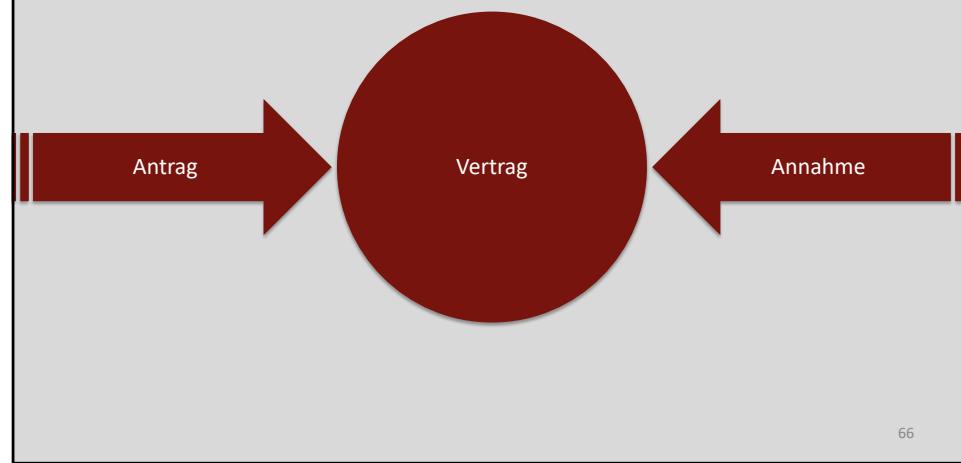
- Vertrag
 - Mehrseitige Willenserklärungen (Rechtsgeschäft)
 - Begründet ein Schuldverhältnis
 - Entsteht durch zwei übereinstimmende (korrespondierende) Willenserklärungen
 - Antrag
 - Annahme
 - Willenserklärungen haben einen gegenseitigen Bezug zueinander

65

65

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag



66

66

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Antrag
 - § 145 BGB
 - Gerichtet auf den Abschluss eines Vertrages
 - Inhaltlich klar bestimmte Willenserklärung
 - Enthält alle für den Vertragsschluss wesentlichen Bestandteile
 - Bedarf nur noch der Annahme

67

67

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Annahme
 - § 147 BGB
 - Dem gemachten Antrag uneingeschränkt zustimmende Willenserklärung
 - Ebenfalls gerichtet auf den Abschluss eines Vertrages

68

68

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Bindung an den Antrag
 - § 145 BGB
 - Grundsätzlich unbegrenzt gültig
 - § 148 BGB
 - Annahmefrist kann vom Antragenden gesetzt werden
 - » Durch Nennung eines Datums (z.B. 12.04.2023)
 - » Durch Nennung eines Zeitraums (z.B. innerhalb von 10 Tagen)

69

69

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - **Keine** Bindung an den Antrag
 - § 145 BGB
 - Wenn die Bindung ausgeschlossen wurde
 - Z.B.
 - » Freibleibend
 - » Unverbindlich

70

70

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Erlöschen des Antrags
 - § 146 BGB
 - Ablehnung
 - §§ 146, 147 BGB
 - Nicht rechtzeitige Annahme
 - § 150 BGB
 - Verspätungen oder Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen, Veränderungen

71

71

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Erlöschen des Antrags
 - §§ 146, 147 BGB - Nicht rechtzeitige Annahme
 - Annahme unter **Anwesenden** nur sofort
 - Annahme unter **Abwesenden** nur solange, wie die Antwort unter regelmäßigen Umständen zu erwarten ist
 - Beispiele
 - » Brief: 6 Tage
 - » Fax / E-Mail: etwas kürzer
 - » Maximum: 4 Wochen (BGH)

72

72

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Erlöschen des Antrags
 - § 150 Abs. 2 BGB
 - Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen, Veränderungen
 - Gilt als Ablehnung des ursprünglichen Antrags, verbunden mit einem neuen Antrag

73

73

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Erlöschen des Antrags
 - § 150 Abs. 2 BGB
 - Beispiel:
 - » A trägt B an, eine Schubkarre für 100 € zu verkaufen (Antrag 1). B nimmt zum Preis von 90 € an.
 - » Durch die Veränderung ist Antrag 1 erloschen.
 - » Die Annahmeerklärung von B ist nunmehr ein neuer Antrag (Antrag 2). A kann über die Annahme (des Antrages 2) frei entscheiden

74

74

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Verspätung der Annahme
 - § 150 Abs. 1 BGB
 - Gilt als Ablehnung des ursprünglichen Antrags, verbunden mit einem neuen Antrag
 - § 149 BGB
 - Verspätung der Annahme liegt nicht am Annehmenden
 - Sofortige Anzeige bei Kenntnis der rechtzeitigen Absendung
 - Ansonsten: Annahme gilt als fristgemäß

75

75

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Angebot oder Anfrage
 - Rechtlich unverbindliche Bitte
 - Z.B. zur
 - Allgemeine Informationsbeschaffung
 - Preisanfrage
 - Lieferbarkeit
 - ...

76

76

BGB - Allgemeiner Teil

- Vertrag
 - Aufforderung zur Abgabe eines Antrages
 - „*invitatio ad offerendum*“
 - Aufforderung an eine Person, einen verbindlichen Antrag zu unterbreiten
 - Beispiele
 - Schaufensterauslagen, Werbung, Speisekarte

77

77

BGB - Allgemeiner Teil

- Formvorschriften
 - Grundsatz im BGB: alle Willenserklärungen / Verträge können **formfrei** abgegeben / geschlossen werden
 - Bedeutung
 - Mündliche Willenserklärungen reichen aus
 - Sogar konkludente Willenserklärungen
 - Konkludent: durch schlüssiges Handeln / Tun
 - Beispiel: Kunde steigt in einen Bus ein / Gast hebt sein Bierglas um ein neues Getränk zu bestellen / Arm wird bei einer Versteigerung gehoben

78

78

BGB - Allgemeiner Teil

- Formvorschriften
 - Ausnahmen von diese Grundsatz müssen im Gesetz stehen
 - Ausnahmen an vielen Stellen zu finden
 - Beispiel

§ 311b BGB Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

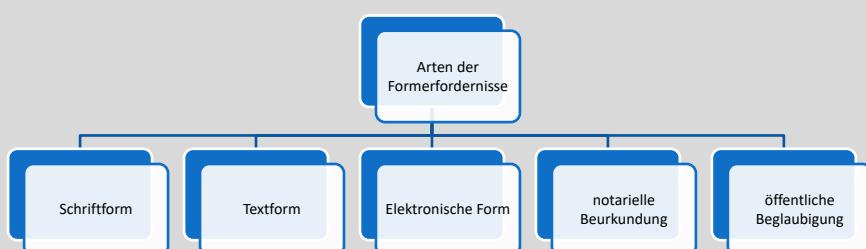
(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der **notariellen Beurkundung**.

79

79

BGB - Allgemeiner Teil

- Formvorschriften



80

80

BGB - Allgemeiner Teil

- Formvorschriften
 - Schriftform § 126 BGB
 - Eigenhändig, durch Namensunterschrift unterzeichnet
 - Elektronische Form § 126a BGB
 - Kann, steht im Gesetz nichts gegenteiliges, die Schriftform ersetzen
 - Erklärender fügt der Erklärung seinen Namen hinzu und versieht das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur

81

81

BGB - Allgemeiner Teil

- Formvorschriften
 - Textform § 126b BGB
 - Lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt wird und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird
 - Beispiel: E-Mail, SMS, Messenger-Dienste

82

82

BGB - Allgemeiner Teil

- Formvorschriften
 - Notarielle Beurkundung § 128 BGB
 - Inhalt und Echtheit der Erklärung werden vom Notar bestätigt
 - öffentliche Beglaubigung § 129 BGB
 - Echtheit der Unterschrift wird bestätigt, nicht der Inhalt der Willenserklärung

83

83

BGB - Allgemeiner Teil

- Formvorschriften
 - Folge, wenn die vorgeschriebene Form nicht eingehalten wurde
 - § 125 BGB
 - Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

84

84

BGB - Allgemeiner Teil

- Beispiele für Formvorschriften
 - Schriftform:
 - § 623 BGB (Kündigung) / § 11 BBiG (Ausbildungsvertrag)
 - Elektronische Form: § 126a BGB
 - § 31 Abs. 1 a KStG / § 18 Abs. 3 UStG (Körperschafts- oder Umsatzsteuererklärung)

85

85

BGB - Allgemeiner Teil

- Beispiele für Formvorschriften
 - Textform
 - § 477 Abs. 2 BGB (Garantieerklärung) / § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art 246 Abs. 3 EGBGB (Widerrufserklärung bei Verbraucherträgen)
 - Notarielle Beurkundung: § 128 BGB
 - § 311b BGB (Kaufvertrag über Grundstück) / § 518 BGB (Schenkungsversprechen)

86

86

BGB - Allgemeiner Teil

- Beispiele für Formvorschriften
 - öffentliche Beglaubigung: § 129 BGB
 - § 12 HGB (Eintragungen ins Handelsregister) /
 - § 1954 BGB (Ausschlagung der Erbschaft)

87

87

BGB - Allgemeiner Teil

- Stellvertretung
 - Abgabe einer Willenserklärung für eine andere Person
 - §§ 164 ff. BGB

88

88

BGB - Allgemeiner Teil

- Stellvertretung – Voraussetzungen
 - Offenkundigkeit
 - Vertreter muss erkennbar im Namen des Vertretenen handeln, § 164 Abs. 2 BGB
 - Vertretungsmacht
 - Gesetzlich:
 - Organschaftliche Vertreter (Geschäftsführer / Vorstand)
 - Eltern (§ 1629 BGB)
 - Rechtsgeschäftlich:
 - Vollmacht

89

89

BGB - Allgemeiner Teil

- Stellvertretung – Voraussetzungen
 - Vollmacht
 - § 167 BGB
 - Erklärung gegenüber dem Vertreter durch Vertretenen
 - Erklärung gegenüber Vertragspartner
 - Reine Außenvollmacht

90

90

BGB - Allgemeiner Teil

- Stellvertretung – Wirkung

Vertreter Vollmachtgeber Vertreter Bevollmächtigter Dritter

Vollmacht Willenserklärung

91

91

BGB - Allgemeiner Teil

- Stellvertretung
 - Vertreter ohne Vertretungsmacht
 - § 177 BGB
 - Vertretener kann trotz fehlen einer Vollmacht den Vertrag genehmigen
 - Vertrag kommt zwischen Vertretenem und Dritten zustande
 - § 179 BGB
 - Vertretener genehmigt den Vertrag nicht
 - Erfüllung oder Schadenersatzanspruch gegenüber vollmachtlosem Vertreter

92

92

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung
 - Abgeschlossene Verträge gelten **grundsätzlich** als wirksam
 - Aufhebung mit Wirkung **grundsätzlich** nur für die Zukunft
 - Kündigung
 - Ausnahme dieser Grundsätze: Anfechtung

93

93

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung – Voraussetzungen
 - Anfechtungsgrund
 - Inhaltsirrtum § 119 Abs. 1 BGB
 - Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1 BGB
 - Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB
 - Arglistige Täuschung § 123 BGB

94

94

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung
 - Anfechtungsgrund
 - Inhaltsirrtum § 119 Abs. 1 BGB
 - Irrtum über die Bedeutung des Erklärten
 - Beispiel: 1 Packung Butter = 1 Pfund Butter
 - Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1 BGB
 - Verschreiben / Versprechen
 - Beispiel: 500€ statt 50€ werden geschrieben
 - Beispiel: 89.000€ Verkaufspreis statt 98.000€

95

95

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung
 - Anfechtungsgrund
 - Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB
 - Irrtum über die verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache
 - Beispiel: Ring wird für golden gehalten, ist jedoch nur aus Messing / Alkoholabhängigkeit eines Kraftfahrers
 - Arglistige Täuschung § 123 BGB
 - Vertragspartner wird bewusst getäuscht, um den Vertragspartner in die Irre zu führen
 - Beispiel: Kilometerstand eines Autos wird manipuliert

96

96

BGB - Allgemeiner Teil

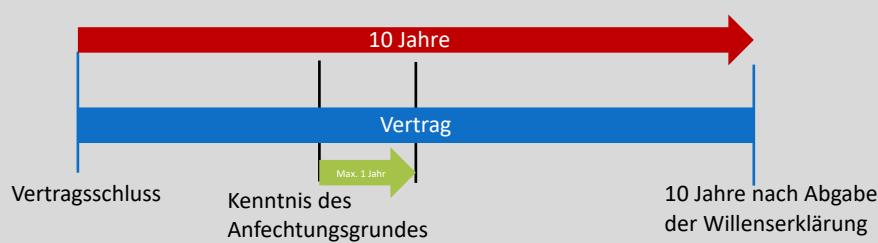
- Anfechtung – Voraussetzungen
 - Anfechtungsfrist
 - Unverzüglich (§ 121 BGB) nach Kenntnis für
 - Inhaltsirrtum § 119 Abs. 1 BGB
 - Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1 BGB
 - Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB
 - Innerhalb eines Jahres (§ 124 BGB) nach Kenntnis für
 - Arglistige Täuschung § 123 BGB

97

97

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung – Voraussetzungen
 - Anfechtungsfrist - Frist
 - Ausschluss der Anfechtung: 10 Jahre nach Abgabe der Willenserklärung §§ 121 Abs. 2, § 124 Abs. 3 BGB



98

98

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung – Voraussetzungen
 - Anfechtungsgegner
 - § 143 BGB
 - Anfechtung ist gegenüber Anfechtungsgegner zu erklären
 - In der Regel Vertragspartner
 - Mündliche Erklärung reicht

99

99

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung – Rechtsfolge
 - § 142 BGB
 - Nichtigkeit der Willenserklärung
 - Nichtigkeit von Beginn an



100

100

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung – Rechtsfolge
 - Durch die Nichtigkeit wird eine Willenserklärung von Beginn an zerstört
 - Damit wird der Vertrag unwirksam, da nur eine Willenserklärung existiert
 - Folge § 142 BGB
 - Rückgewähr der Leistungen
 - § 812 BGB

101

101

BGB - Allgemeiner Teil

- Anfechtung
 - Motivirrtum ist unbeachtlicher Irrtum
 - Beispiel:
 - Käufer erwirbt einen Gegenstand zum Preis von 800 €. Er geht von einem Schnäppchen aus. 2 Tage später erfährt er, dass dieser Preis auch von anderen Verkäufern angeboten wird.

102

102

BGB - Allgemeiner Teil

- Nichtigkeit von Verträgen
 - § 134 BGB: Verstoß gegen gesetzliche Verbote
 - Beispiel: Verkauf von illegalen Drogen
 - § 138 BGB: Verstoß gegen die guten Sitten
 - Beispiel: A verspricht B eine Belohnung, wenn dieser C schlägt

103

103

BGB - Allgemeiner Teil

- Nichtigkeit von Verträgen
 - § 117 BGB: Scheingeschäft
 - Beispiel: Grundstück (Wert: 100.000 €) wird beim Notar mit einem Wert von 60.000 € angegeben
 - § 118 BGB: Scherzgeschäft
 - Beispiel: Verkauf eines Autos zum Preis von 9.000 €. Käufer bietet 50 € an. Verkäufer erklärt (scherhaft), er können das Geld gerne überweisen

104

104

BGB - Allgemeiner Teil

- Verjährung
 - Anspruch kann nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden, da nicht rechtzeitig geltend gemacht
 - Anspruch erlischt nicht
 - § 214 BGB: Schuldner kann die Leistung verweigern

105

105

BGB - Allgemeiner Teil

- Verjährung – Fristen
 - BGB kennt viele Verjährungsfristen
 - Regelmäßige Verjährung § 195 BGB
 - Besondere Verjährungsfristen (z.B.)
 - 10 Jahre § 196 BGB: Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück
 - 30 Jahre § 197 BGB: Anspruch auf Herausgabe des Eigentums / rechtskräftige Ansprüche / bestimmte Schadenersatzansprüche
 - 2 Jahre § 438 BGB: Sachmängelansprüche beim Kaufvertrag
 - 5 Jahre § 634a BGB: Mängel an einem Bauwerk im Werkvertrag

106

106

BGB - Allgemeiner Teil

- Verjährung – Fristen
 - Regelmäßige Verjährung § 195 BGB
 - 3 Jahre
 - Beginn der Frist § 199 BGB
 - Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und Kenntnis vom Schuldner
 - Besondere Verjährungsfristen
 - Beginnen in der Regel mit Entstehung des Anspruchs

107

107

BGB - Allgemeiner Teil

- Verjährung – Hemmung
 - Verjährung wird angehalten und läuft dann später gegebenenfalls weiter („die Uhr wird angehalten“)
 - §§ 203 ff. BGB
 - Hemmung durch Rechtsverfolgung § 204 BGB
 - Zustellung eines Mahnbescheides
 - Klageerhebung
 - Keine Hemmung durch Mahnung

108

108

BGB - Allgemeiner Teil

- Verjährung – Neubeginn
 - Verjährung wird komplett gestoppt und läuft später eventuell neu an („die Uhr wird zurückgestellt“)
 - § 212 BGB
 - Anerkenntnis des Schuldners
 - Gerichtliche Vollstreckungshandlungen

109

109



RECHT DER SCHULDVERHÄLTNISSE

110

110

Recht der Schuldverhältnisse

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Vereinfachung des vertraglichen Miteinanders
 - Ziele der AGB
 - Vereinfachung des Geschäftsablaufs
 - Stärkung der Rechtsstellung des Anwenders
 - Gestaltung von Recht im Rahmen des BGB

111

111

Recht der Schuldverhältnisse

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Definition § 305 Abs. 1 BGB
 - Für eine Vielzahl von Verträgen (fast alle Verträge)
 - Vorformulierte (Formulierung bereits vor Vertragsschluss)
 - Vertragsbedingungen (Bestandteil des Vertrages)
 - Vom Verwender bei Abschluss des Vertrages gestellt

112

112

Recht der Schuldverhältnisse

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Einbeziehung in den Vertrag § 305 Abs. 2 BGB
 - Hinweis auf die AGB
 - Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - Einverständnis des Vertragspartners (entweder durch Ankreuzen (Internet) oder konkludent (Supermarkt))

113

113

Recht der Schuldverhältnisse

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Inhaltskontrolle §§ 309, 308, 307 BGB
 - Beispiele unwirksamer AGB
 - Kurzfristige Preiserhöhungen
 - unangemessen lange Nachfristen
 - unzumutbare leistungsändernde Vorbehalte
 - unangemessen hohe Nutzungsvergütungen
 - Ausschluss/Einschränkung der Gewährleistungsrechte
 - unangemessene Schadenersatzpauschalen

114

114

Recht der Schuldverhältnisse

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Unwirksamkeit der AGB
 - Vorrang der Individualabrede § 305b BGB
 - Individuelle Vereinbarungen gelten vor / anstelle der AGB
 - Überraschende Klauseln § 305c BGB
 - Zusätzliche Verträge in den AGB
 - Mehrdeutige Klauseln § 305c BGB
 - Nicht hinreichend formulierte Klauseln

115

115

Recht der Schuldverhältnisse

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Unwirksamkeit der AGB - Folge
 - Vertrag bleibt bestehen § 306 BGB
 - Verwender kann sich **nicht** auf die unwirksame Klausel berufen

116

116

Recht der Schuldverhältnisse

- Pflichten aus dem Vertrag
 - Primärpflichten
 - Hauptleistungspflichten stehen im BGB bei den entsprechenden Verträgen
 - Kaufvertrag: Übergabe der Sache / Kaufpreiszahlung
 - Nebenleistungspflichten stehen in der Regel im BGB beim entsprechenden Vertrag
 - Kaufvertrag: Abnahmepflicht des Käufers / Verschaffung der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln

117

117

Recht der Schuldverhältnisse

- Pflichten aus dem Vertrag
 - Primärpflichten
 - Schutzpflichten (Obliegenheiten)
 - Stehen nicht mehr im BGB beim entsprechenden Vertrag
 - Aufklärungspflicht, Sorgfaltspflicht, Informationspflicht
 - § 241 Abs. 2 BGB
 - Sekundärpflichten
 - entstehen aus der Verletzung der Primärleistungspflichten
 - Schadenersatzanspruch

118

118

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Schuldner einer Leistung kann seiner Verpflichtung nur ordnungsgemäß nachkommen, wenn er am Fälligkeitszeitpunkt am richtigen Ort erfüllt

119

119

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Leistungsort, oft auch Erfüllungsort genannt
 - § 269 BGB
 - Ort, an dem die geschuldete Leistung erbracht werden muss
 - Erst durch die Leistung an diesem Ort tritt die Leistungsfreiheit des Schuldners ein
 - Kann eine Stadt, ein Gebäude oder ein Geschäft sein

120

120

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Leistungsorte
 - Ergibt sich aus der Natur des Schuldverhältnisses
 - Beispiel: Operation am Finger im Operationssaal im Krankenhaus
 - Sonst
 - Holschuld
 - Bringschuld
 - Schickschuld

121

121

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Leistungsorte
 - Holschuld
 - Leistungsort ist Wohnort / Sitz des Schuldners
 - Leistungserfolg tritt dort ebenfalls ein
 - Beispiel: Verkauf in einem Supermarkt / Reservierung im Bauhaus

122

122

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Leistungsorte
 - Bringschuld
 - Leistungsort ist Wohnort / Sitz des Gläubigers
 - Schuldner transportiert die Ware zum Gläubiger
 - Leistungserfolg tritt dort ebenfalls ein
 - Beispiel: Erwerb einer Küche nebst Anlieferung und Aufbau

123

123

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Leistungsorte
 - Schickschuld
 - Leistungsort ist Wohnort / Sitz des Schuldners
 - Übergabe an eine vom Schuldner unabhängige Transportperson / Frachtführer
 - Leistungserfolg tritt beim Gläubiger ein
 - Beispiel: Erwerb einer Sache im Internet, Zustellung durch die Post / DHL / Hermes / dpd

124

124

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Zahlungsort § 270 BGB
 - Ort, an dem der Geldschuldner seine Zahlungshandlung vorzunehmen hat: Wohnort / Sitz des Gläubigers
 - Aber:
 - wenn eine Schickschuld vereinbart ist, hat der Schuldner das Geld rechtzeitig zu übermitteln
 - » Unternehmer – Unternehmer: Zahlungseingang
 - » Unternehmer – Verbraucher: Übermittlungshandlung
 - » Verbraucher – Verbraucher: Übermittlungshandlung

125

125

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungs- und Zahlungsort
 - Zahlungsort § 270 BGB
 - Ausnahme: besondere Vereinbarung wie Lastschrift / Barzahlung / PayPal
 - dann z.B. Bringschuld / Holschuld

126

126

Recht der Schuldverhältnisse

- Erlöschen der Leistungspflicht
 - Erfüllung § 362 BGB
 - Voraussetzung
 - Geschuldete Leistung
 - An Gläubiger bewirkt
 - Beispiel
 - Käufer bezahlt die Ware
 - Verkäufer versendet die Ware an den Käufer
 - Besteller bezahlt die Kfz-Reparatur

127

127

Recht der Schuldverhältnisse

- Erlöschen der Leistungspflicht
 - Aufrechnung § 387 BGB
 - Voraussetzung
 - Geschuldete Leistungen sind gleichwertig (z.B. Euro)
 - Aufrechnung wird von einem Vertragspartner erklärt
 - Sich deckende Leistungen gelten als erloschen
§ 389 BGB
 - Beispiel
 - A schuldet B 130 €, B schuldet A 50 €. A erklärt die Aufrechnung, A schuldet noch 80 €

128

128

Recht der Schuldverhältnisse

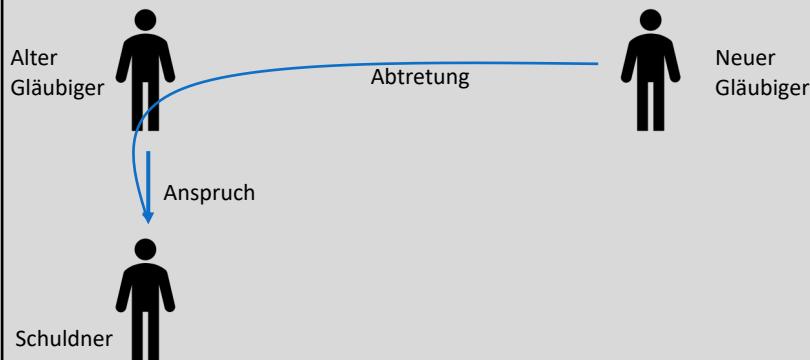
- Erlöschen der Leistungspflicht
 - Abtretung (Zession) § 398 BGB
 - 3 beteiligte Personen
 - Person 1: (alte) Gläubiger (Zedent)
 - Person 2: neue Gläubiger (Zessionär) „ein anderer“
 - Person 3: Schuldner
 - Vertrag zwischen altem Gläubiger und neuem Gläubiger
 - Neuer Gläubiger rückt an die Stelle des alten Gläubigers

129

129

Recht der Schuldverhältnisse

- Erlöschen der Leistungspflicht
 - Abtretung (Zession) § 398 BGB



130

130

Recht der Schuldverhältnisse

- Erlöschen der Leistungspflicht
 - Abtretung (Zession) § 398 BGB
 - Abtretung bedarf keiner Einverständniserklärung des Schuldners
 - Ausschluss der Abtretung
 - § 400 BGB Unpfändbare Forderungen (unpfändbarer Teil des Einkommens)
 - Verbot der Abtretung des Gehalt im Arbeitsvertrag

131

131

Recht der Schuldverhältnisse

- Erlöschen der Leistungspflicht
 - Abtretung (Zession) § 398 BGB
 - Formen
 - Stille Zession / stille Abtretung:
 - » Schuldner wird über die Abtretung nicht informiert
 - Offene Zession / offene Abtretung:
 - » Schuldner wird über die Abtretung informiert und darf jetzt nur noch an den neuen Gläubiger (Zessionär) leisten

132

132

Recht der Schuldverhältnisse

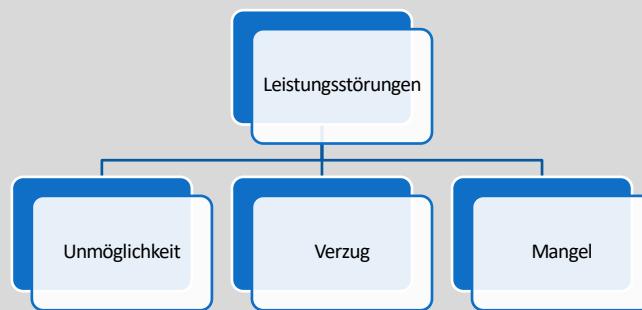
- Erlöschen der Leistungspflicht
 - Beispielfall
 - Jason-Rolf verkauft Cindy sein Fahrrad für 200 € am 20.10. Übergabe soll am 23.10 erfolgen. Am 22.10. fährt Jason-Rolf mit dem Rad noch einmal in den Wald, lehnt es bei einer Pause an einen Baum. Ein leichter Windstoß kippt das Rad um, es fällt 10 Meter in die Tiefe und der Rahmen bricht auseinander (Fahrrad ist kaputt).
 - Muss Jason-Rolf der Cindy noch ein Fahrrad übergeben?
 - Muss Cindy den Kaufpreis von 200 € bezahlen?

133

133

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungsstörungen



134

134

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungsstörungen
 - Beispielfall
 - Jason-Rolf und Cindy haben einen Kaufvertrag geschlossen, § 433 BGB
 - Pflicht Jason-Rolf: Übergabe des Fahrrades
 - Pflicht Cindy: Zahlung des Kaufpreises
 - Herausforderung: Fahrrad ist kaputt

135

135

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungsstörungen
 - Unmöglichkeit
 - Schuldner ist nicht mehr in der Lage, die vertragliche Leistung zu erbringen
 - Anfängliche Unmöglichkeit:
 - Unmöglichkeit ist schon **vor** Vertragsschluss entstanden
 - Beispiel: Kuh wird verkauft, ist aber Stunden vorher verstorben
 - Nachträgliche Unmöglichkeit:
 - Unmöglichkeit ist erst **nach** Vertragsschluss entstanden
 - Beispiel: nach dem Vertragsschluss brennt das verkauftes Auto ab

136

136

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungsstörungen
 - Unmöglichkeit
 - § 275 BGB
 - Nur bei Stückschulden oder konkretisierten Gattungsschulden
 - Stückschuld: ein Gegenstand, den nur einmal existiert
 - Gattungsschuld: § 243 BGB
 - Konkretisierung: Sache ist ausgesondert worden

137

137

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungsstörungen
 - Unmöglichkeit
 - Folge:
 - Schuldner ist von seiner Leistungspflicht befreit, muss also nicht mehr leisten, § 275 BGB
 - Beispieldfall: Jason-Rolf kann und muss kein Fahrrad mehr herausgeben
 - Anfängliche Unmöglichkeit:
 - » Kein Schadenersatz bei Nichtkenntnis § 311a BGB

138

138

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungsstörungen
 - Unmöglichkeit
 - Anspruch auf Zahlung
 - § 326 BGB
 - Zahlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn
 - Gläubiger ist für Unmöglichkeit nicht verantwortlich oder
 - » Beispiel: Gläubiger hat Fahrrad selber zerstört
 - Gläubiger ist nicht im Annahmeverzug
 - » Beispiel: Gläubiger ist am Abholtag nicht erschienen
 - Beispielfall: Cindy muss nicht zahlen

139

139

Recht der Schuldverhältnisse

- Leistungsstörungen
 - Beispielfall – zweiter Teil
 - Cindy kauft sich ein baugleiches, ebenfalls gebrauchtes Fahrrad zum Preis von 230 €.
 - Frage: hat Cindy einen Anspruch, von Jason-Rolf die Mehrkosten von 30 € zu verlangen?

140

140

Recht der Schuldverhältnisse

- Schadenersatzansprüche
 - Beispielhafte Schadenersatzansprüche
 - Vertraglicher Schadenersatzanspruch
 - § 280 BGB
 - Deliktischer Schadenersatzanspruch
 - § 823 BGB
 - Daneben existieren noch viele weiter Schadenersatzansprüche im BGB, etwa § 122 BGB

141

141

Recht der Schuldverhältnisse

- Schadenersatzanspruch § 280 BGB
 - Voraussetzungen
 - Besteht ein Schuldverhältnis (Vertrag)?
 - Ist eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt worden?
 - Ist ein Schaden entstanden?
 - Vertretenmüssen

142

142

Recht der Schuldverhältnisse

- Schadenersatzanspruch § 280 BGB
 - Folge
 - Schadenersatz bei Unmöglichkeit statt der Leistung
 - §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB
 - Schadenersatz bei Verletzung einer Nebenpflicht statt der Leistung
 - §§ 280 Abs. 1, 3, 282 BGB
 - Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung (neben der Leistung) = Verzug
 - §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB

143

143

Recht der Schuldverhältnisse

- Schadenersatzanspruch § 280 BGB
 - Besonderheit
 - Haftung für den Erfüllungsgehilfen
 - § 278 BGB
 - Besonderheit
 - Schadenersatzanspruch auch schon bei Vertragsverhandlungen geben
 - § 311 Abs. 2 BGB

144

144

Recht der Schuldverhältnisse

- Verzug des Schuldners (Schuldnerverzug)
 - Schuldner leistet zu spät
 - Gläubiger ist grundsätzlich noch an der Leistung interessiert
 - §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB

145

145

Recht der Schuldverhältnisse

- Verzug des Schuldners (Schuldnerverzug)
 - Voraussetzungen § 286 BGB
 - Leistung ist überhaupt noch möglich
 - Leistung ist fällig, § 271 BGB
 - Mahnung
 - Definition: Einseitige, empfangsbedürftige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die Leistung zu erbringen
 - Kein Hinweis auf Rechtsfolge bei Nichtleistung
 - Mahnung erst nach Eintritt der Fälligkeit

146

146

Recht der Schuldverhältnisse

- Verzug des Schuldners (Schuldnerverzug)
 - Voraussetzungen § 286 BGB
 - Entbehrlichkeit der Mahnung § 286 Abs. 2, 3 BGB
 - Leistungszeit kalendarisch bestimmt (Leistung am 24.04.2023)
 - Anknüpfung an ein Ereignis (Leistung zwei Wochen nach Lieferung)
 - Ernsthaftes und endgültige Leistungsverweigerung
 - Nichtleistung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung
 - » Verbraucher sind auf die Folgen hinzuweisen
 - Verantwortlichkeit des Schuldners § 286 Abs. 4 BGB

147

147

Recht der Schuldverhältnisse

- Verzug des Schuldners (Schuldnerverzug)
 - Folgen des Verzugs
 - Verzugszinsen bei Zahlungsverzug § 288 BGB
 - 5 % über Basiszinssatz (§ 247 BGB) oder Pauschale 40 € (bei Unternehmen)
 - Geltendmachung der Vertragserfüllung (Lieferung bzw. Zahlung)
 - Schadenersatz wegen Verzögerung der Lieferung §§ 280, 286 BGB
 - Rücktritt vom Vertrag, § 323 BGB
 - Schadenersatz anstelle der Leistung §§ 280, 281 BGB

148

148

Recht der Schuldverhältnisse

- Gläubigerverzug
 - § 293 BGB
 - Voraussetzungen
 - Fälligkeit der Leistung § 271 BGB
 - Tatsächliches Anbieten der Leistung § 294 BGB
 - Nichtannahme der Leistung
 - Folge
 - Haftungsminderung § 300 BGB
 - Ersatz der Mehraufwendungen § 304 BGB

149

149

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Fragen:
 - Kann ein Vertrag grundsätzlich widerrufen werden?
 - Kann ein Kaufvertrag, der vor Ort geschlossen wurde, widerrufen werden?
 - Wie lang ist die Widerrufsfrist?

150

150

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Widerrufsrecht
 - Allgemeines Widerrufsrecht
 - Z.B. § 355 BGB
 - Besonderes Widerrufsrecht
 - Z.B. § 495 BGB
 - Kein Widerrufsrecht bei vor Ort geschlossenen Kaufverträgen

151

151

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Allgemeines Widerrufsrecht § 355 BGB
 - Voraussetzung: fristgemäßer Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer
 - Kein Widerrufsrecht bei reinen Verbraucherträgen
 - Erklärung zum Widerruf muss eindeutig sein
 - Widerruf muss keine Begründung enthalten
 - Absendung des Widerrufs innerhalb der Frist genügt

152

152

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Allgemeines Widerrufsrecht § 355 BGB
 - Voraussetzung: fristgemäßer Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer § 355 Abs. 2 BGB
 - Frist: 14 Tage
 - Fristbeginn: Vertragsschluss
 - Besondere Bedingungen § 356 BGB
 - Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag
 - Information des Verbrauchers nach Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB
 - Erlöschen des Widerrufsrechts nach 12 Monaten und 14 Tagen, § 356 Abs. 3 BGB

153

153

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Allgemeines Widerrufsrecht § 355 BGB
 - Folge des Widerrufs
 - Unverzügliche Herausgabe der empfangenen Leistungen § 357 BGB

154

154

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Allgemeines Widerrufsrecht § 355 BGB
 - Verweis auf § 355 BGB in § 312g BGB
 - außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag
 - § 312b BGB
 - Früher: Haustürgeschäft
 - Fernabsatzvertrag
 - § 312c BGB
 - Fernkommunikationsmittel: Brief, Katalog, Anruf, E-Mail, Internet

155

155

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Informationspflicht des Unternehmers
 - § 312d BGB
 - Verweis auf Art. 246a EGBGB
 - Kosten
 - §§ 312e, 357 Abs. 5 BGB
 - Verbraucher trägt die Rücksendekosten
 - Ausnahme: keine Information des Unternehmers

156

156

Recht der Schuldverhältnisse

- Widerruf des Vertrages
 - Ausschluss des Widerrufsrechts
 - § 312g Abs. 2 BGB
 - Individuelle gefertigte Waren
 - Verderbliche Waren
 - Versiegelte Waren aus Hygieneschutz
 - Versiegelte Computerprogramme
 - Zeitungssendungen / Zeitschriften
 - Wetten und Lotterie
 - Notariell beurkundete Verträge

157

157

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - §§ 433 ff. BGB
 - Mehrseitig verpflichtender Vertrag
 - Hauptleistungspflichten in § 433 BGB
 - Pflicht des Verkäufers:
 - Eigentumsverschaffung und Übergabe der Sache
§ 433 Abs. 1 BGB
 - Sache muss dabei mangelfrei sein
 - Pflicht des Käufers:
 - Kaufpreiszahlung und Abnahme der Sache § 433 Abs. 2 BGB

158

158

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Nebenleistungspflichten
 - Verkäufer
 - Rat und Belehrung z.B. Hinweis auf Gefahren (Feuer / Gesundheit)
 - Schutz der Sache bis zum Gefahrenübergang
 - Ordnungsgemäße Verpackung bei Bring- oder Schickschuld
 - Käufer
 - Übernahme der Kosten der Abnahme (Untersuchung / Incoterms), Zahlung von Steuern und Zöllen
 - Verpackungsrückgabe von Leih- und Pfandmaterial (wenn vereinbart)

159

159

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Inhalt des Kaufvertrages
 - Beschreibung der Sache (Art, Güte)
 - Keine Vereinbarung, dann mittlere Art und Güte § 243 BGB
 - Menge / Maße
 - Als genaue oder ca. Angaben
 - Garantierte Menge am Ablieferungsort (Waren, die verdunsten / Waren, die durch Temperatur kleiner oder größer werden)
 - Preis
 - Fester Preis oder Tagespreis

160

160

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Mängel
 - Rechtsmangel § 435 BGB
 - Übergabe eines noch belasteten Grundstücks
 - Sachmangel § 434 BGB
 - **Keine** Sachmängel, wenn die Sache bei Gefahrübergang
 - » subjektiven Anforderungen entspricht und
 - » objektiven Anforderungen entspricht und
 - » Montageanforderungen entspricht und
 - » keine andere Sache geliefert wird

161

161

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Sachmangel
 - subjektiven Anforderungen
 - Bei Gefahrübergang fehlt die vereinbarte Beschaffenheit
 - » Vereinbarte Beschaffenheit: Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben
 - Eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung
 - Es fehlen vereinbartes Zubehör, vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen

162

162

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Sachmangel
 - objektive Anforderungen
 - Eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung
 - Weist eine Beschaffenheit nicht auf, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann
 - » Übliche Beschaffenheit: Verwendung: Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit
 - » öffentlichen Äußerungen des Verkäufers insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett werden berücksichtigt, wenn Verkäufer sie kannte oder kennen musste und

163

163

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Sachmangel
 - objektive Anforderungen
 - Entspricht nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters, die der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat
 - Es fehlt das Zubehör, einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Installationsanleitungen, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

164

164

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Sachmangel
 - Entspricht nicht der Montageanforderung
 - Montage muss durchgeführt werden
 - Eine Sache entspricht nicht den Montageanforderungen, wenn die Montage:
 - » nicht sachgemäß durchgeführt wurde
 - » Montage ist durch den Verkäufer unsachgemäß durchgeführt worden oder aufgrund einer vom Verkäufer übergegebenen mangelhaften Montageanleitung (frühere IKEA-Klausel) unsachgemäß durchgeführt worden

165

165

Recht der Schuldverhältnisse

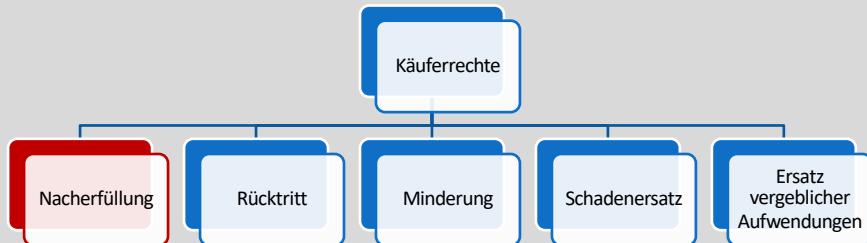
- Kaufvertrag
 - Sachmangel
 - Andere Sache als vereinbart ist geliefert worden

166

166

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - § 437 BGB



167

167

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - Nacherfüllung § 439 BGB
 - Muss zuerst verlangt werden
 - » Grund ist im Rücktritt zu suchen § 323 Abs. 1 BGB
 - Bei behebbarem Mangel
 - » Sonst Rechte aus § 437 Nrn. 2 und 3 BGB
 - Wahlrecht des Käufers
 - » Mängelbeseitigung
 - » Lieferung einer mangelfreien Sache
 - Transportkosten trägt der Verkäufer

168

168

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - Nacherfüllung § 439 BGB
 - Ausschluss bei Unverhältnismäßigkeit § 439 Abs. 4 BGB
 - Ernsthaftes und endgültige Leistungsverweigerung § 440 BGB
 - Verweigerung beider Arten der Nacherfüllung § 439 Abs. 4 BGB
 - P.S.: Es muss nur **eine** Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden
 - Urteil des BGH vom 26.08.2020 - VIII ZR 351/19

169

169

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - Rücktritt § 440, 323, 326 Abs. 5 BGB
 - Fristsetzung zur Nacherfüllung als Voraussetzung § 323 Abs. 1 BGB
 - Entbehrlichkeit der Fristsetzung § 323 Abs. 2 BGB
 - Rechtsfolge: alle empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren § 346 BGB

170

170

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - Minderung §§ 441 BGB
 - Recht statt des Rücktritts
 - Rechtsfolge:
 - » Kaufpreis wird gemindert
 - » Rückgewähranspruch bei vollständiger Kaufpreisszahlung

171

171

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - Schadenersatz §§ 440, 280, 281, 282, 283, 311a BGB
 - Zusätzlicher Anspruch neben Rücktritts- und Minderungsanspruch
 - Ersatz des Mangelschadens statt der Leistung
 - » §§ 437, 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB
 - » Schaden an der Sache und Vermögensschaden
 - » Beispiel: Minderwert an reparierter Sache und Gutachterkosten

172

172

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - Schadenersatz §§ 440, 280, 281, 282, 283, 311a BGB
 - Zusätzlicher Anspruch neben Rücktritts- und Minderungsanspruch
 - Ersatz des Mangelfolgeschadens
 - » §§ 437, 280 Abs. 1 BGB
 - » Schäden an anderen als der mangelhaften Sache
 - » Beispiel: Schaden an Tür durch Abtransport

173

173

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Rechte des Käufers bei einem Sachmangel
 - Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 284 BGB
 - Freiwillige Vermögensopfer des Gläubigers im Hinblick auf den Erhalt der Leistung
 - Beispiele:
 - » Übernachtungskosten bei Konzertbesuch, wenn das Konzert ausfällt
 - » Nutzlos gewordene Finanzierung

174

174

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Verjährung der Mängelansprüche
 - § 438 BGB
 - Typischste Fälle § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB: 2 Jahre
 - Bauwerke: 5 Jahre § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB
 - Recht auf Herausgabe bei Pfandrecht an beweglichen Sachen oder Nießbrauch: 10 Jahre § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB
 - Beginn der Verjährung mit Übergabe § 438 Abs. 2 BGB
 - Bei arglistigem Verschweigen: regelmäßige Verjährung (mit entsprechendem Fristbeginn) § 438 Abs. 3 BGB

175

175

Recht der Schuldverhältnisse

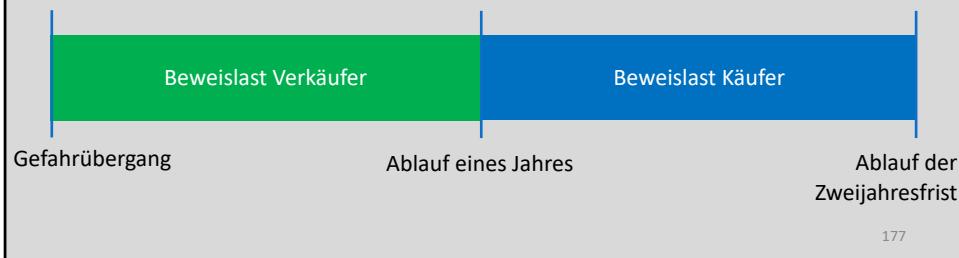
- Kaufvertrag
 - Ausschluss der Sachmängelhaftung
 - § 442 BGB: Käufer kennt den Mangel
 - Gilt nicht bei Verbrauchsgüterkauf § 474 BGB
 - Verbraucher (§ 13 BGB) kauft bei einem Unternehmer (§ 14 BGB)
 - § 475 Abs. 3 Satz 2 BGB: § 442 BGB ist nicht anwendbar

176

176

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag
 - Umkehr der Beweislast
 - § 477 BGB
 - Vermutung der Mangelhaftigkeit der Sache im ersten Jahr
 - Im zweiten Jahr muss der Käufer den Mangel beweisen
 - Ausnahme: Mangel ist mit der Sache unvereinbar



177

177

Recht der Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag - Besondere Verträge
 - Kauf auf Probe § 454 BGB
 - Käufer hat innerhalb einer Frist das Recht zu entscheiden, ob er den gekauften Gegenstand zurückgeben oder aber behalten möchte
 - Wiederkauf § 456 BGB
 - Verkäufer kann die gekaufte Sache wieder zurückkaufen

178

178

Recht der Schuldverhältnisse

- Weitere Verträge
 - Mietvertrag §§ 535 ff. BGB
 - Leihvertrag § 598 BGB
 - Pachtvertrag §§ 581 ff. BGB
 - Darlehensvertrag §§ 488 ff. BGB / § 607 BGB
 - Schenkungsvertrag §§ 516 ff. BGB
 - Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB
 - Werkvertrag §§ 631 ff. BGB

179

179

Recht der Schuldverhältnisse

- Mietvertrag
 - § 535 BGB
 - Verpflichtung des Vermieters:
 - dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren
 - Überlassung in geeignetem Zustand
 - Erhaltung des geeigneten Zustandes
 - Tragung der Kosten der Mietsache
 - » Als Betriebskosten zum Teil umlegbar § 556 BGB

180

180

Recht der Schuldverhältnisse

- Mietvertrag
 - § 535 BGB
 - Verpflichtung des Mieters:
 - Entrichtung der vereinbarte Miete
 - Entrichtung der Betriebskosten § 556 BGB
 - Zahlung der Mietkaution § 551 BGB

181

181

Recht der Schuldverhältnisse

- Mietvertrag
 - Form des Wohnraummietvertrages: § 550 BGB
 - Grundsatz: Formfrei
 - Ein befristeter Mietvertrag über die Miete einer Wohnung, die länger als 1 Jahr dauern soll, muss ausdrücklich **schriftlich** geschlossen werden

182

182

Recht der Schuldverhältnisse

- Mietvertrag
 - Grundsatz bei Wohnräumen: unbefristeter Mietvertrag
 - Befristung des Mietvertrages nur in Ausnahmefällen § 575 BGB

183

183

Recht der Schuldverhältnisse

- Mietvertrag
 - Mieterhöhungen möglich
 - Bis zur ortüblichen Vergleichsmiete § 558 BGB
 - Kappungsgrenzen beachten § 558 Abs. 3 BGB
 - Modernisierungsmaßnahmen § 559 BGB

184

184

Recht der Schuldverhältnisse

- Mietvertrag
 - Kündigung
 - § 542 BGB für z.B. bewegliche Güter
 - Schriftform bei Wohnraummietverhältnis § 568 BGB
 - Ordentliche Kündigung des Mieters § 573c BGB
 - Ordentliche Kündigung des Vermieters § 573 BGB

185

185

Recht der Schuldverhältnisse

- Leihvertrag
 - §§ 598 ff. BGB
 - Verpflichtung des Verleiher:
 - Gestattung des unentgeltlich Gebrauchs der Sache an den Entleihern
 - Verpflichtung des Entleihers:
 - Vertragsgemäßer Gebrauch der Sache
 - Rückgabepflicht nach Ablauf der vereinbarten Zeit

186

186

Recht der Schuldverhältnisse

- Pachtvertrag
 - § 581 BGB
 - Pflicht des Verpächters:
 - Gebrauchsüberlassung des verpachteten Gegenstandes und den Genuss der Früchte während der Pachtzeit
 - Pflicht des Pächters:
 - Entrichtung der vereinbarten Pacht
 - Pächter wird Eigentümer der Früchte / des Ertrages

187

187

Recht der Schuldverhältnisse

- Darlehensvertrag
 - Sachdarlehen: § 607 BGB
 - Gelddarlehen: §§ 488 ff. BGB
 - Verpflichtung des Darlehensgebers:
 - vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen
 - Verpflichtung des Darlehensnehmers
 - Zahlung der geschuldeten Zinsen
 - Rückzahlung (Tilgung) des Darlehens bei Fälligkeit
 - Form des Vertrages: Schriftform § 492 BGB

188

188

Recht der Schuldverhältnisse

- Schenkungsvertrag
 - §§ 516 ff. BGB
 - Einseitig, für den Schenker verpflichtender Vertrag
 - Pflicht des Schenkers:
 - unentgeltliche Zuwendung an den Beschenkten
 - Form des Vertrages: § 518 BGB
 - Notarielle Beurkundung des Schenkungsversprechens
 - Heilung des Formmangels durch Leistungsbewirkung

189

189

Recht der Schuldverhältnisse

- Dienstvertrag
 - §§ 611 ff. BGB
 - Verpflichtung des Dienstverpflichteten:
 - Erbringung der Dienstleistung
 - Verpflichtung des Dienstberechtigten:
 - Zahlung der vereinbarten Vergütung

190

190

Recht der Schuldverhältnisse

- Dienstvertrag
 - Gegenstand des Dienstvertrages:
 - Dienste jeder Art
 - Beispiel:
 - Behandlungs- oder Beratungsvertrages mit einem Rechtsanwalt, Steuerberater, Arzt

191

191

Recht der Schuldverhältnisse

- Dienstvertrag
 - Vergütung
 - Gilt als stillschweigend vereinbart, wenn keine Vereinbarung getroffen ist § 612 BGB
 - Fälligkeit: nach Abschluss der Leistung oder nach Zeitabschnitten § 614 BGB

192

192

Recht der Schuldverhältnisse

- Werkvertrag
 - §§ 631 ff. BGB
 - Verpflichtung des Unternehmers:
 - Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg
 - Verpflichtung des Bestellers:
 - Zahlung der vereinbarten Vergütung

193

193

Recht der Schuldverhältnisse

- Werkvertrag
 - Abgrenzung zum Kaufvertrag
 - Kaufvertrag:
 - Übereignung eines bereits fertigen Gegenstandes der nicht mehr hergestellt werden muss
 - Werkvertrag
 - Herstellung des Gegenstandes ist Vertragsinhalt

194

194

Recht der Schuldverhältnisse

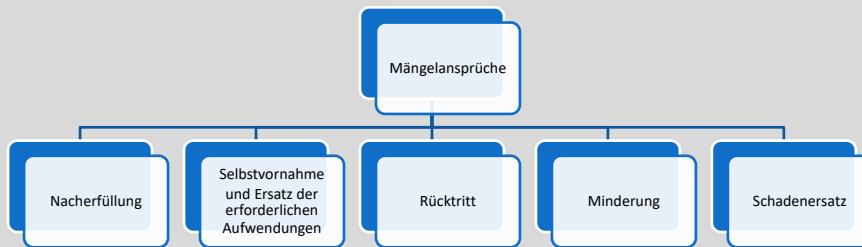
- Werkvertrag
 - Sachmangel
 - Unternehmer hat das Werk frei von Mängeln zu erstellen § 633 BGB
 - Mangelfreiheit
 - vereinbarte Beschaffenheit ist vorhanden
 - Eignet sich für die gewöhnliche Verwendung und weist eine Beschaffenheit auf, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann
 - Herstellung keines anderen Werkes als das bestellte oder Herstellung des Werkes in nicht zu geringer Menge

195

195

Recht der Schuldverhältnisse

- Werkvertrag
 - Mängelansprüche § 634 BGB



196

196

Recht der Schuldverhältnisse

- Werkvertrag
 - Mängelansprüche § 634 BGB
 - Selbstvornahme § 637 BGB
 - Nach der Nachfristsetzung
 - Besteller kann Mangel selber beseitigen
 - Besteller kann erforderliche Aufwendungen verlangen
 - Sogar ein Vorschuss kann verlangt werden § 637 Abs. 3 BGB

197

197

Recht der Schuldverhältnisse

- Werkvertrag
 - Fälligkeit der Leistung § 641 BGB
 - Abnahme § 640 BGB
 - Erklärung, dass das Werk vertragsgemäß hergestellt wurde
 - Kann nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden
 - Folge der Abnahme
 - » Vergütung des Werkes ist zu entrichten
 - » Gewährleistungsansprüche gehen verloren, wenn das Werk trotz Kenntnis eines Werkmangels vorbehaltlos abgenommen wird
 - » Verjährung von Mängelansprüchen beginnt

198

198

Recht der Schuldverhältnisse

- Unerlaubte Handlung
 - §§ 823 ff. BGB
 - Schuldverhältnis entsteht durch Gesetz
 - Schuldner haftet dem Gläubiger gegenüber
 - Gesetzliche und vertragliche Haftung können nebeneinander stehen

199

199

Recht der Schuldverhältnisse

- Unerlaubte Handlung
 - § 823 BGB
 - Voraussetzungen
 - Rechtsgutverletzung (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, **Eigentum**, sonstiges Recht (z.B. Besitz))
 - Schaden
 - Kausalität zwischen Schaden und Rechtsgutverletzung
 - Vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, § 276 BGB
 - Kein Rechtfertigungsgrund (widerrechtlich)

200

200

Recht der Schuldverhältnisse

- Unerlaubte Handlung
 - Leistung von Schadenersatz
 - Umfang, § 249 BGB
 - Ausschluss der Haftung
 - § 828 BGB
 - § 832 BGB, wenn keine Aufsichtspflicht besteht
 - § 831 BGB

201

201

Recht der Schuldverhältnisse

- Unerlaubte Handlung
 - Gefährdungshaftung
 - Haftung besteht, ohne dass eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung Voraussetzung ist
 - Beispiele
 - § 833 BGB: Haftung des Tierhalters
 - § 836, 837 BGB: Haftung des Gebäudebesitzers
 - Produkthaftungsgesetz

202

202



PRODUKTHAFTUNGSGESETZ

203

203

Produkthaftungsgesetz

- Geregelt im ProdHaftG
- § 1 ProdHaftG als Anspruchsgrundlage
- Folgende Paragraphen als Erklärung
 - Haftung des Herstellers für Schäden, die infolge eines Fehlers seines Produktes an Menschen oder anderen Sachen entstanden sind
 - Gefährdungshaftung

204

204

Produkthaftungsgesetz

- Haftungsausschluss
 - § 1 Abs. 2 ProdHaftG
 - Hersteller hat Produkt nicht in den Verkehr gebracht
 - Produkt hat den zwingenden Rechtsvorschriften in dem Zeitpunkt entsprochen, als es in Verkehr gebracht wurde
 - Produkt entsprach im Zeitpunkt, als es in Verkehr gebracht wurde, dem Stand von Wissenschaft und Technik

205

205

Produkthaftungsgesetz

- Beispiel
 - Bei einer erst vor wenigen Tagen privat erworbenen Kaffeemaschine entsteht durch einen Fabrikationsfehler ein Kabelbrand, so dass die Maschine kurzfristig Feuer fängt. Dadurch werden Arbeitsplatte und Hängeschrank in der privat genutzten Küche des Käufers leicht beschädigt. Der Schaden beläuft sich auf 560 €.

206

206

Produkthaftungsgesetz

- Produkt
 - § 2 ProdHaftG
 - Jede bewegliche Sache
 - Elektrizität
- Fehler
 - § 3 ProdHaftG
 - Produkt hat nicht die erwartete oder beworbene Sicherheit
 - Ausnahmen § 3 Abs. 2 ProdHaftG

207

207

Produkthaftungsgesetz

- Hersteller
 - § 4 ProdHaftG
 - Hersteller
 - Herstellung von End- oder Teilprodukten
 - Herstellung von Grundstoffen
 - Anbringung des Namens oder der Marke
 - Importeur in die EU § 4 Abs. 2 ProdHaftG
 - Lieferant, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann oder nicht mitgeteilt wird

208

208

Produkthaftungsgesetz

- Ersatzpflichtige
 - § 5 ProdHaftG
 - Mehrere Hersteller haften als Gesamtschuldner
 - § 421 BGB
 - § 6 ProdHaftG
 - Haftungsminderung

209

209

Produkthaftungsgesetz

- Umfang des Ersatzanspruchs
 - § 7 ProdHaftG: Tötung
 - § 8 ProdHaftG: Körperverletzung
 - § 9 ProdHaftG: Geldrente
 - § 10 ProdHaftG: Haftungshöchstbetrag für Personenschäden: 85 Mio. €
 - § 11 ProdHaftG: Selbstbeteiligung bei Sachschäden 500 €

210

210

Produkthaftungsgesetz

- Verjährung
 - 3 Jahre ab Kenntniserlangung von Hersteller, Schaden und Fehler § 12 ProdHaftG
- Unabdingbarkeit
 - Kein Ausschluss der Ersatzpflicht, etwa durch AGB, möglich § 14 ProdHaftG

211

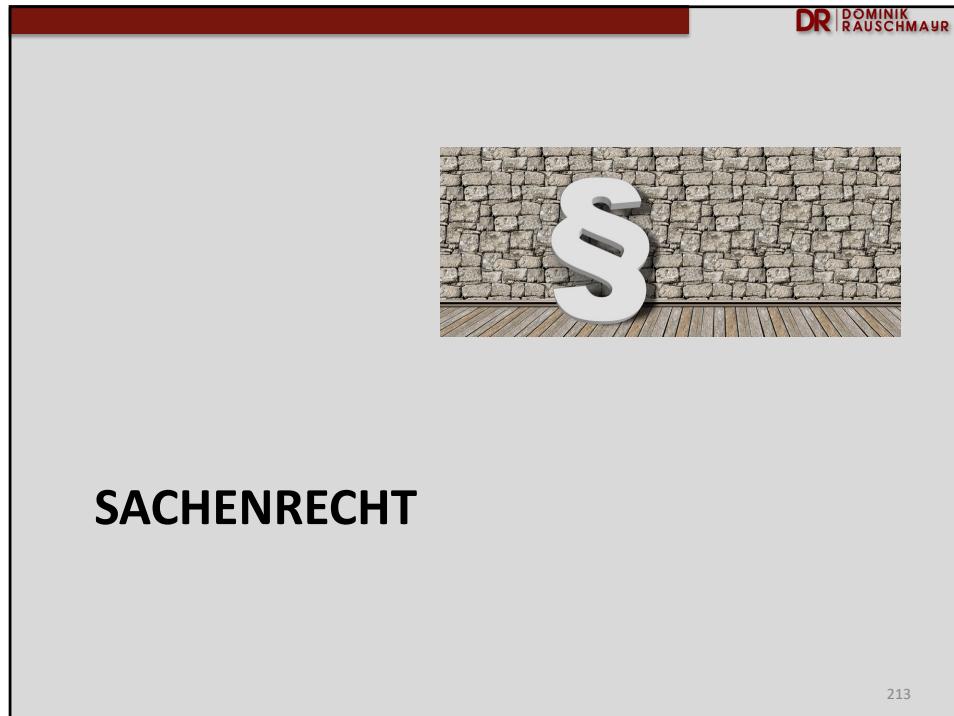
211

Produkthaftungsgesetz

- Beispiel Lösung
 - Zuerst geht es nicht um die Kaffeemaschine, sondern nur um Hängeschrank und Arbeitsplatte § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG
 - Der Schaden an Hängeschrank und Arbeitsplatte beläuft sich auf 560€, von denen nur 60€ ausgeglichen werden, da ein Selbstbehalt von 500€ abgezogen wird
 - Der Schaden an der Kaffeemaschine wird nicht nach dem Produkthaftungsgesetz ersetzt

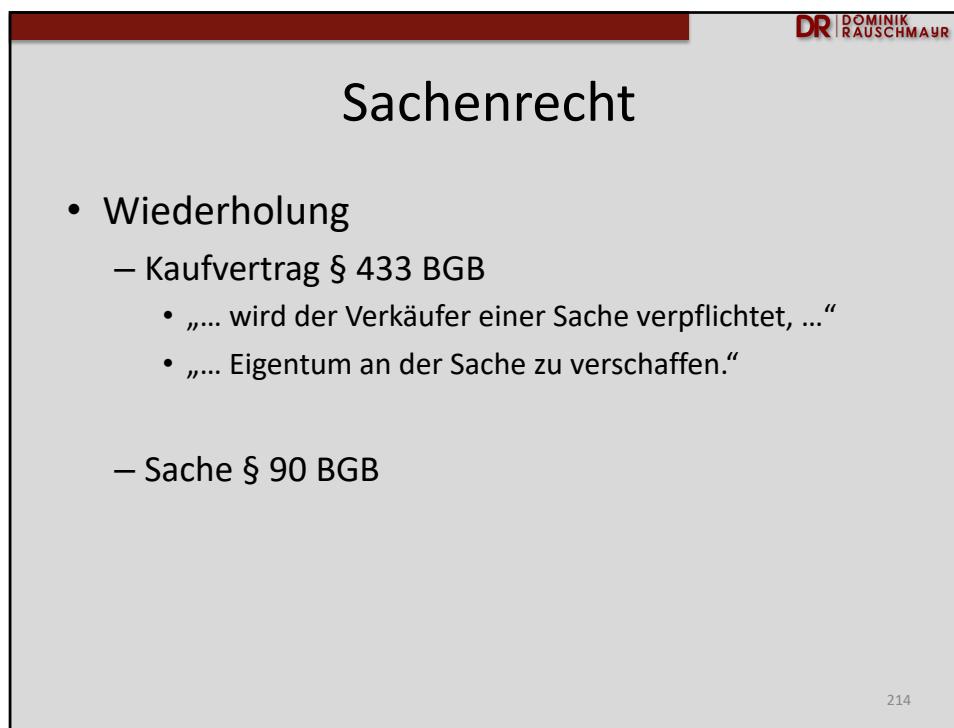
212

212



SACHENRECHT

213



- Wiederholung
 - Kaufvertrag § 433 BGB
 - „... wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, ...“
 - „... Eigentum an der Sache zu verschaffen.“
 - Sache § 90 BGB

214

Sachenrecht

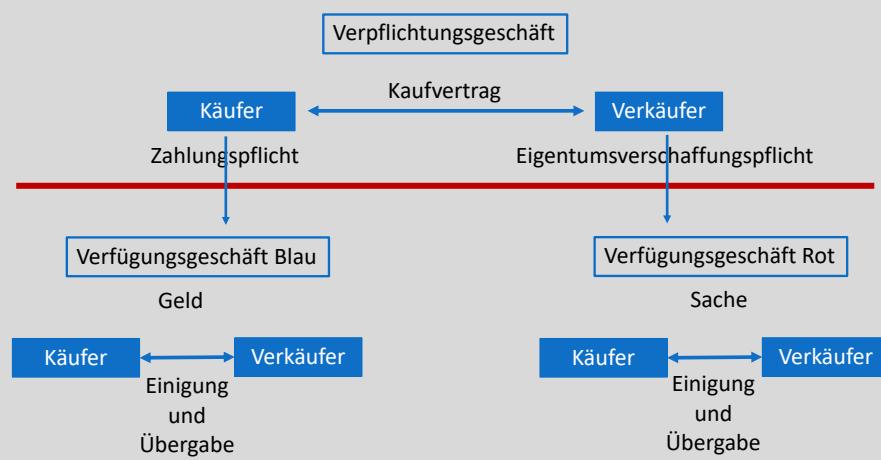
- Abstraktionsprinzip (Trennungsprinzip)
 - Verpflichtungsgeschäft wird vom Verfügungsgeschäft getrennt
 - Verpflichtungsgeschäft: Vertrag
 - Rechtsgrund
 - Verfügungsgeschäft: Eigentumsverschaffung
 - Vollzug

215

215

Sachenrecht

- Abstraktionsprinzip (Trennungsprinzip)



216

216

Sachenrecht

- Besitz
 - §§ 854 ff. BGB
 - Unmittelbarer Besitz, § 854 BGB
 - Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache
 - Wird oft durch den Eigentümer ausgeübt
 - Frage: was besitzen Sie gerade?

217

217

Sachenrecht

- Besitz
 - §§ 854 ff. BGB
 - Besitzdiener, § 855 BGB
 - Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache für jemand anderen und dabei an dessen Weisungen gebunden ist.
 - Beispiele
 - Fabrikarbeiter hinsichtlich der Werkzeuge und Maschinen
 - Chauffeur hinsichtlich des Kraftwagens

218

218

Sachenrecht

- Besitz
 - §§ 854 ff. BGB
 - Mittelbarer Besitz, § 868 BGB
 - Obwohl nicht unmittelbarer Besitzer ist auch der Verleiher oder der Vermieter Besitzer, aber eben nur mittelbarer Besitzer

219

219

Sachenrecht

- Eigentum
 - §§ 903 ff. BGB
 - Rechtliche Herrschaft über eine Sache
 - Recht des Eigentümers
 - Mit der Sache nach Belieben verfahren, § 903 BGB
 - Anspruch auf Herausgabe gegenüber dem Besitzer § 985 BGB (mit Ausnahmen nach § 986 BGB)
 - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch bei Beeinträchtigungen, § 1004 BGB

220

220

Sachenrecht

- Eigentumserwerb
 - Unterscheidung nach Art der Sache
 - Eigentumserwerb an beweglichen Sachen
 - Gesetzlich
 - Rechtsgeschäftlich
 - Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen

221

221

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Gesetzlich
 - § 946 BGB Grundstücksverbindung
 - Einbau neuer Fenster an ein Gebäude
 - § 94 BGB
 - § 947 BGB Verbindung mit beweglichen Sachen
 - Abs. 1: mehrere Bretter werden zu einem Block verleimt
 - Abs. 2: Kotflügel wird an ein Auto angeschweißt, Gartenmöbel mit Lack gestrichen

222

222

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Gesetzlich
 - § 948 BGB Vermischung / Vermengung
 - Apfelsaft von A wird in ein Glas mit Wasser von B eingeschüttet
 - § 950 BGB Verarbeitung
 - Verarbeitung von Marmor zu einer Skulptur

223

223

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Gesetzlich
 - Folge des gesetzlichen Eigentumserwerbs
 - Eigentum ist übergegangen
 - Schuldrechtlicher Ausgleich §§ 951, 812 BGB

224

224

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Rechtsgeschäftlich
 - §§ 929 ff. BGB
 - 4 Arten, wie Eigentum erworben werden kann
 - Grundfall in § 929 Satz 1 BGB
 - Einigung und Übergabe
 - §§ 929 Satz 2, 930, 931 BGB ersetzen nur die Übergabe
 - Begriffe
 - Eigentümer: ist Veräußerer und will das Eigentum an der Sache übergeben
 - Erwerber: wird neuer Eigentümer

225

225

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Rechtsgeschäftlich
 - § 929 Satz 1 BGB
 - Einigung durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - Übergabe der Sache
 - Berechtigung des Veräußerers
 - **Merke: Einigung + Übergabe**

226

226

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Rechtsgeschäftlich
 - § 929 Satz 2 BGB
 - Einigung durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - Erwerber ist schon im Besitz der Sache
 - Berechtigung des Veräußerers
 - **Merke: Einigung genügt, wenn Erwerber schon besitzt**

227

227

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Rechtsgeschäftlich
 - § 930 BGB - Besitzkonstitut
 - Einigung durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - Erwerber übernimmt die Sache nicht, sondern verleiht sie unmittelbar wieder an den Veräußerer
 - Erwerber wird als **Verleiher zum mittelbaren Besitzer**
 - Berechtigung des Veräußerers
 - **Merke: Einigung + Leihvertrag (oder ähnlicher Vertrag)**

228

228

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Rechtsgeschäftlich
 - § 931 BGB
 - Einigung durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - Dritter ist im Besitz der Sache
 - Erwerber wird der Anspruch auf Herausgabe abgetreten (kann die Sache dann beim Dritten abholen)
 - Berechtigung des Veräußerers
 - **Merkel: Einigung + Abtretung Herausgabeanspruch**

229

229



Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen

230

230

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Rechtsgeschäftlich
 - Veräußerer ist **kein** Eigentümer
 - Gutgläubiger Erwerb
 - Immer 3 Paragraphen weiter
 - § 929 Satz 1 BGB mit § 932 Satz 1 BGB
 - § 929 Satz 2 BGB mit § 932 Satz 2 BGB
 - § 930 BGB mit § 933 BGB
 - § 931 BGB mit § 934 BGB

231

231

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – bewegliche Sachen
 - Rechtsgeschäftlich
 - Sache ist gestohlen worden, verloren worden oder sonst abhanden gekommen, § 935 BGB
 - Kein Eigentumserwerb, auch nicht gutgläubig
 - Beispiel

232

232

Sachenrecht

- Eigentumserwerb – unbewegliche Sachen
 - §§ 873, 925 BGB
 - Einigung und Übergabe bei beweglichen Sachen
 - Einigung nennt sich Auflassung
 - Da Grundstücke nicht übergeben werden können, erfolgt die Eintragung im Grundbuch
 - Also
 - Auflassung + Eintragung im Grundbuch

233

233

Sachenrecht

- Eigentumserwerb
 - Für die Klausur
 - Gehen Sie den Pfad nach
 - Wer war zuerst Eigentümer?
 - An wen wurde das Eigentum dann übergeben?
 - ...

234

234



FINANZIERUNGSSICHERHEITEN

235

235



Finanzierungssicherheiten

- Unterschiede
 - Personalsicherheiten
 - Neben dem Schuldner erfolgt die Besicherung durch eine weitere dritte Person
 - Realsicherheiten
 - Sachwerte oder Rechte dienen der Besicherung eines Kredites

236

236

Finanzierungssicherheiten

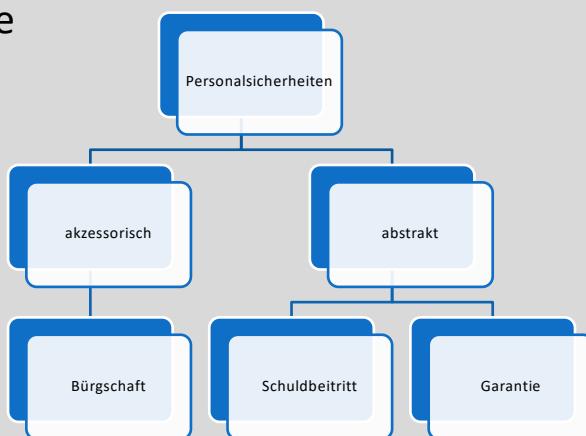
- Unterschiede
 - Akzessorische Sicherheit
 - Hängen vom Bestehen einer Forderung ab
 - Ohne die entsprechende Forderung erlischt die Sicherheit
 - Abstrakte Sicherheit
 - Unabhängigkeit von einer bestehenden Forderung
 - Sicherheit bleibt bestehen, auch wenn die Forderung nicht mehr besteht oder nicht mehr in der ursprünglichen Höhe besteht

237

237

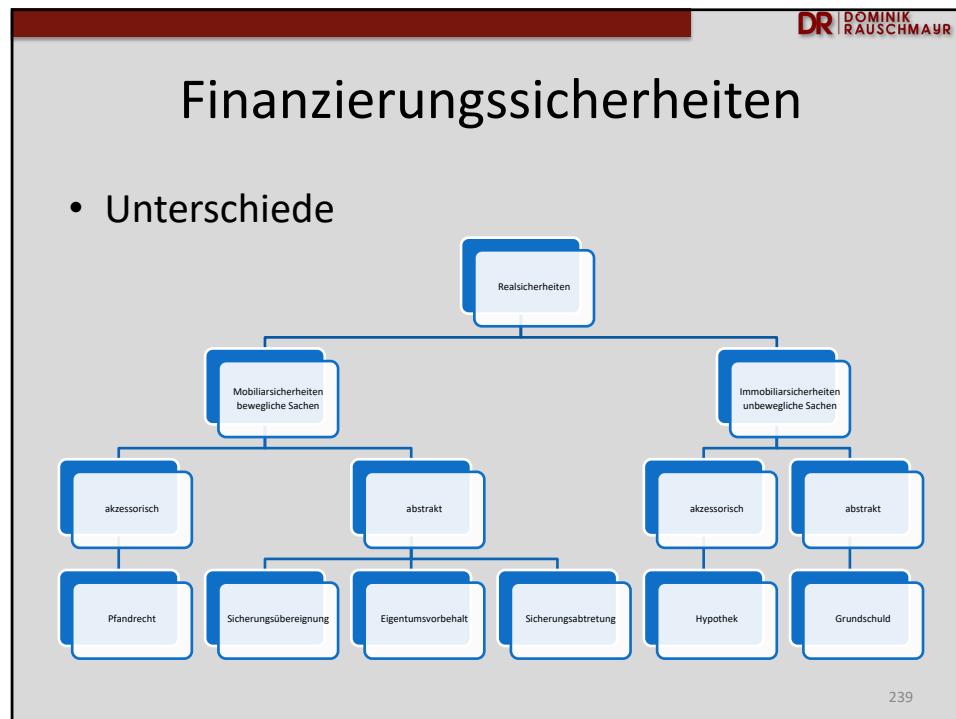
Finanzierungssicherheiten

- Unterschiede

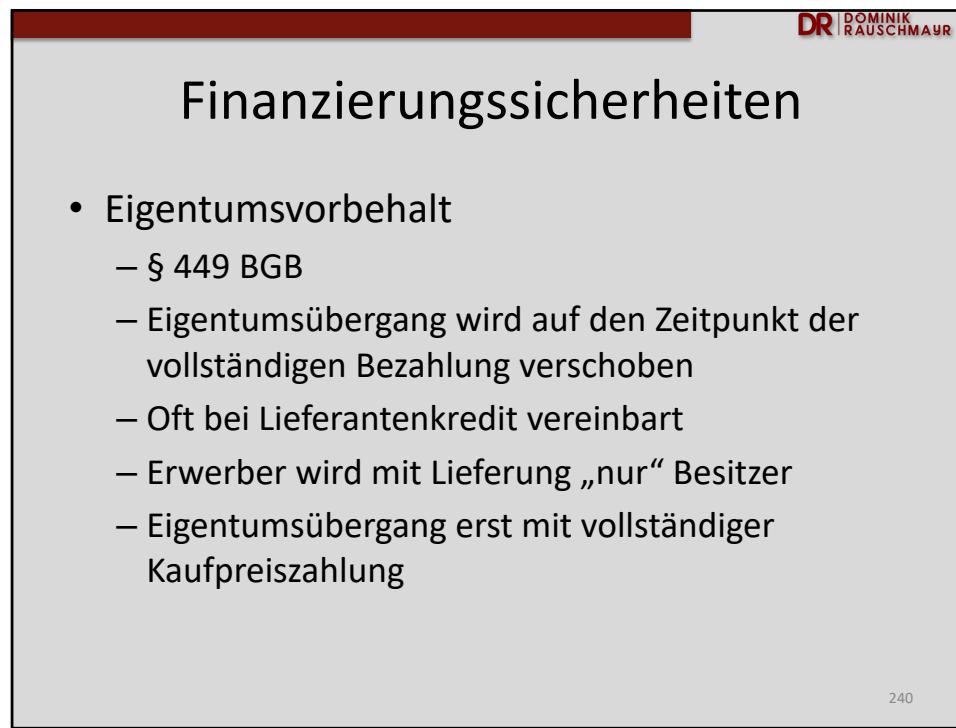


238

238



239



240

Finanzierungssicherheiten

- Eigentumsvorbehalt
 - Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer
 - die Ware zurückfordern
 - im Falle der Insolvenz des Käufers die Ware aus der Insolvenzmasse aussondern
 - bei Pfändung mithilfe der Drittwiderrspruchsklage gegen die Pfändung vorgehen

241

241

Finanzierungssicherheiten

- Eigentumsvorbehalt
 - Einfacher Eigentumsvorbehalt
 - Sache bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Verkäufers
 - Erlöschenegründe
 - Sache wird gutgläubig verkauft
 - Sache wird verarbeitet oder verbraucht
 - Sache wird mit einem Grundstück verbunden wird

242

242

Finanzierungssicherheiten

- Eigentumsvorbehalt
 - Erweiterter Eigentumsvorbehalt
 - Eigentum geht erst über, wenn alle Kaufpreisforderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung erloschen sind

243

243

Finanzierungssicherheiten

- Eigentumsvorbehalt
 - Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - Sicherung des Verkäufers bei Verarbeitung oder Veräußerung
 - Verarbeitung:
 - Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die neue Sache
 - Veräußerung:
 - Vorausabtretung der entstehenden Forderung

244

244

Finanzierungssicherheiten

- Eigentumsvorbehalt
 - weitere Eigentumsvorbehalte
 - Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt
 - Beim Verkauf der Sache legt der (neue) Verkäufer den (ihm gegenüber bestehenden) Eigentumsvorbehalt offen und leitet ihn weiter
 - Nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt
 - Beim Verkauf der Sache verkauft der (neue) Verkäufer die Sache wiederum unter Eigentumsvorbehalt, ohne den ihm obliegenden Eigentumsvorbehalt mitzuteilen

245

245

Finanzierungssicherheiten

- Pfandrecht an beweglichen Sachen
 - § 1204 BGB
 - Pfandrecht entsteht durch
 - Vorliegen einer Forderung, auf die sich das Pfandrecht bezieht
§ 1252 BGB
 - Einigung der Parteien über das Bestehen des Pfandrechts gegenüber dem Pfandgläubiger
 - Besitzverschaffung an den Pfandgläubiger, Pfandschuldner bleibt Eigentümer
 - » Effektive Übergabe
 - » Übergabe Herausgabeanspruch, wenn ein Dritter Besitzer ist und Anzeige der Verpfändung

246

246

Finanzierungssicherheiten

- Pfandrecht an beweglichen Sachen
 - Verwertung
 - Erfolgt nach Eintritt der Pfandreife durch den Pfandverkauf § 1228 BGB
 - Pfandverkauf erfolgt nach vorheriger Androhung nach Fälligkeit im Wege der öffentlichen Versteigerung §§ 1234, 1235 BGB
 - Keine Versteigerung, wenn die Sache einen Börsenwert oder Marktwert hat
 - Marktwert: am Verkaufsplatz kann aus einer größerer Anzahl von Verkäufen ein Durchschnittspreis ermittelt werden

247

247

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsübereignung
 - Analog § 930 BGB (Besitzkonstitut)
 - Eigentum wird an den Gläubiger (Kreditgeber) übertragen
 - Treuhänderisches Eigentum
 - Gläubiger darf über den Gegenstand nicht frei verfügen, da dieser ja wieder rückübertragen werden soll (nach Forderungstilgung)
 - Recht zur Verwertung der Sache

248

248

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsübereignung
 - Arten
 - Einzelübereignung
 - Bestimmte, konkret bezeichnete Sache wird übereignet
 - Raumübereignung
 - Gilt für Sachen, welche sich in einem bestimmten Raum befinden
 - Mantelübereignung
 - Erfolgt in Form eines Rahmenvertrages, der durch Listen über die einzelnen zu übereignenden Sachen konkretisiert wird

249

249

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsübereignung
 - Herausforderung
 - Sache steht unter Eigentumsvorbehalt
 - Sache ist bereits einem anderen Gläubiger übereignet worden sein (Doppelübereignung)
 - Sache unterliegt dem Pfandrecht
 - Wertminderungen oder Verwertungsschwierigkeiten

250

250

Finanzierungssicherheiten

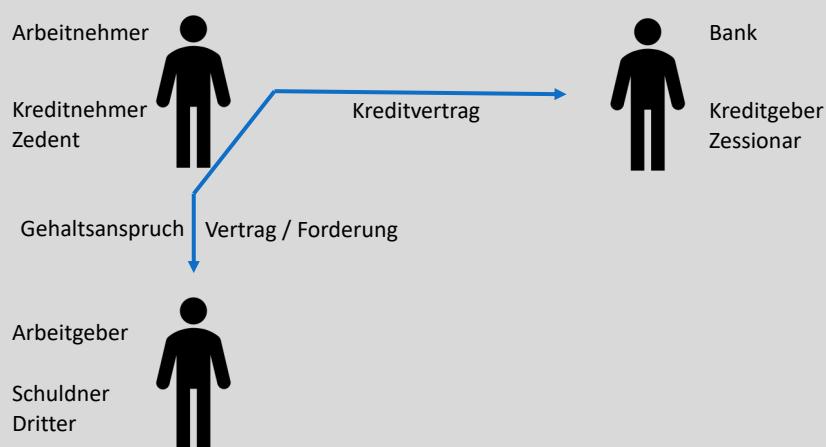
- Sicherungsabtretung
 - §§ 398 ff. BGB
 - Wird auch als „Zession“ bezeichnet
 - Kreditnehmer tritt eine Forderung gegenüber einem Dritten zur Besicherung eines Kredites an den Kreditgeber ab
 - Kreditnehmer = Sicherungsgeber = Zedent
 - Schuldner des Zedenten = Drittschuldner
 - Kreditgeber = Gläubiger = Zessionar

251

251

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsabtretung



252

252

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsabtretung
 - Abtretbare Forderung
 - Grundsätzlich Lohn- und Gehaltsforderungen
 - Ansprüche gegenüber Versicherungen und Banken
 - Forderungen gegenüber Kunden
 - Miet- und Pachtforderungen

253

253

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsabtretung
 - Nicht alle Forderungen sind abtretbar
 - Vertraglicher Ausschluss § 399 BGB
 - Gesetzliches Verbot § 400 BGB
 - Unpfändbarkeit von Lohnansprüchen innerhalb der Pfändungsfreigrenze §§ 850 ff. ZPO
 - Pfändungsfreibetrag ab 01.07.2024: 1.492 € (ledig, kinderlos = ohne Unterhaltsverpflichtung)

254

254

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsabtretung
 - Arten der Zession
 - Stille Zession:
 - Drittschuldner wird über die Abtretung der Forderung **nicht** informiert
 - Offene Zession:
 - Mitteilung an Drittschuldner über Forderungsabtretung
 - Schuldbefreiende Zahlung nur an den Zessionär

255

255

Finanzierungssicherheiten

- Sicherungsabtretung
 - Umfang der Zession
 - Einzelne Forderung
 - Mantelzession
 - Abtretung laufender Forderungen in einer bestimmten Gesamthöhe
 - Einreichung von Rechnungskopien und Debitorenlisten zu vereinbarten Zeitpunkten
 - Erst mit deren Übergabe erfolgt die Abtretung tatsächlich
 - Globalzession
 - Abtretung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen

256

256

Finanzierungssicherheiten

- Grundpfandrechte
 - Pfandrecht an unbeweglichen Sachen
 - Belastungen von Grundstücken (unbeweglichen Sachen)
 - Eintragung im Grundbuch
 - Hypothek § 1113 BGB (akzessorisch)
 - Grundschrift § 1191 BGB (abstrakt)

257

257

Finanzierungssicherheiten

- Grundpfandrechte
 - Brief- und Buchgrundschuld
 - Brief- und Buchhypothek
 - Briefhypothek / Briefgrundschuld
 - Ausstellen einer Urkunde (Hypothekenbrief / Grundschriftbrief)
 - Eintragung ins Grundbuch
 - Sicherheit entsteht erst durch die Übergabe des Briefes
 - Buchhypothek / Buchgrundschuld:
 - Eintragung ins Grundbuch

258

258

Finanzierungssicherheiten

- Grundpfandrechte
 - Hypothek
 - § 1113 BGB
 - Abhängig vom Bestehen einer Forderung
 - Besicherte eine Forderung des Kreditgebers (Gläubigers)
 - In der Regel langfristige Kredite (z.B. Baufinanzierungen)
 - Dinglicher Anspruch an das Grundstück (Zwangsversteigerung) und
 - Schuldrechtlicher Anspruch an den Kreditnehmer

259

259

Finanzierungssicherheiten

- Grundpfandrechte
 - Hypothek – Arten
 - Verkehrshypothek
 - Kann gutgläubig erworben werden
 - Gläubiger muss das Bestehen der Forderung nicht beweisen
 - Sicherungshypothek
 - Hypothek wird nur dann begründet, wenn eine Forderung auch tatsächlich besteht (Beweis der Forderung erforderlich)
 - Höchstbetragshypothek
 - Begrenzung der Haftung bis zu einem eingetragenen Höchstbetrag

260

260

Finanzierungssicherheiten

- Grundpfandrechte
 - Grundschrift
 - § 1191 BGB
 - Unabhängig vom Bestehen einer Forderung
 - Besicherte eine Forderung des Kreditgebers (Gläubigers)
 - In der Regel langfristige Kredite (z.B. Baufinanzierungen)
 - Dinglicher Anspruch an das Grundstück (Zwangsversteigerung) und
 - Schuldrechtlicher Anspruch an den Kreditnehmer besteht nicht

261

261

Finanzierungssicherheiten

- Grundpfandrechte
 - Grundschrift
 - Wird heutzutage der Hypothek vorgezogen
 - Kann im Grundbuch (Abteilung III) verbleiben und kann weitere Kredite besichern
 - Höhe der Sicherheit wird nicht durch die Kreditvalutierung beeinflusst

262

262

Finanzierungssicherheiten

- Bürgschaft
 - §§ 765 ff. BGB
 - Bürge verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger (Kreditgeber), für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners (Kreditnehmer) einzustehen
 - Einseitig verpflichtender Vertrag
 - Nur der Bürge hat eine Verpflichtung

263

263

Finanzierungssicherheiten

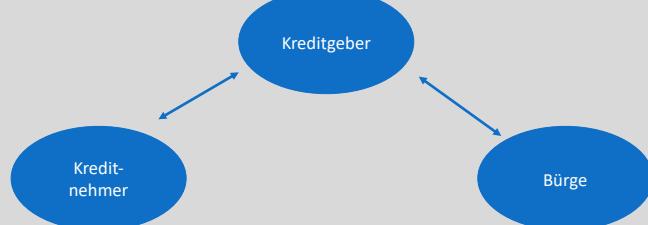
- Bürgschaft
 - Bürgschaft ist akzessorisch
 - von einer Forderung abhängig
 - Bürgschaft ist subsidiär
 - der Bürge haftet nur, wenn der Schuldner ausfällt
 - Bürgschaftsvertrag bedarf der Schriftform
§ 766 BGB

264

264

Finanzierungssicherheiten

- Bürgschaft
 - Zwei Verträge
 - Kreditnehmer und Kreditgeber: Darlehensvertrag
 - Kreditgeber und Bürge: Bürgschaftsvertrag



265

265

Finanzierungssicherheiten

- Bürgschaft
 - Gewöhnliche Bürgschaft
 - Bürge haftet, wenn der Gläubiger keine Befriedigung seiner Forderung erlangt
 - Recht zur Einrede der Vorausklage § 771 BGB
 - Gläubiger muss eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner versucht haben

266

266

Finanzierungssicherheiten

- Bürgschaft
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft
 - Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§§ 771, 773 BGB)
 - Bürge „haftet wie der Schuldner (Kreditnehmer) selber“
 - Automatischer Ausschluss der Einrede der Vorausklage, wenn die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist § 349 HGB

267

267

Finanzierungssicherheiten

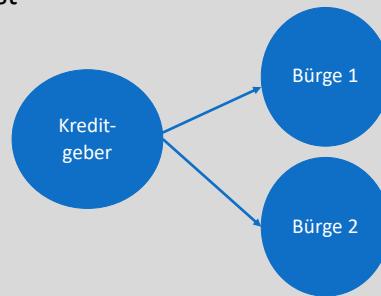
- Bürgschaft
 - Ausfallbürgschaft
 - Bürge haftet ausschließlich für den Ausfall, den der Gläubiger an seiner Forderung erleidet
 - Haftung nur für den Teil, der nach der Zwangsvollstreckung ungedeckt bleibt
 - Gläubiger muss den Ausfall nachweisen
 - Höchstbetragsbürgschaft
 - Verpflichtung ist in der Höhe begrenzt

268

268

Finanzierungssicherheiten

- Bürgschaft
 - Nachbürgschaft
 - Ein weiterer Bürge steht dem Gläubiger zur Verfügung, wenn die Forderung auch beim ursprünglichen Bürgen uneinbringlich ist

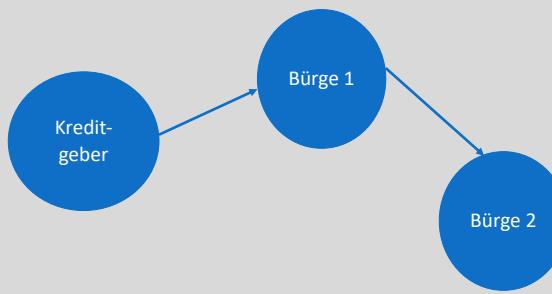


269

269

Finanzierungssicherheiten

- Bürgschaft
 - Rückbürgschaft
 - Rückbürge steht dem ursprünglichen Bürgen zur Verfügung, falls dieser vom Gläubiger in Anspruch genommen wird



270

270

Finanzierungssicherheiten

- Bürgschaft
 - Übergang der Forderung, § 774 BGB

271

271

Finanzierungssicherheiten

- Garantie
 - Ist ein abstraktes, von einer bestehenden Forderung unabhängiges Zahlungsversprechen
 - Einseitig verpflichtender Schuldvertrag
 - Ist auf erstes Anfordern des Begünstigten einzulösen
 - Garantie für den Eintritt eines Erfolges, ggfs. auch für Schäden einzustehen

272

272

Personensicherheiten

- Schuldbeitritt
 - Vertragliche Vereinbarung
 - Kreditvertrag tritt eine weitere Person bei
 - Gesamtschuldnerische Haftung
 - Zustimmung des Kreditgebers erforderlich

273

273



HANDELSRECHT

274

274

Handelsrecht

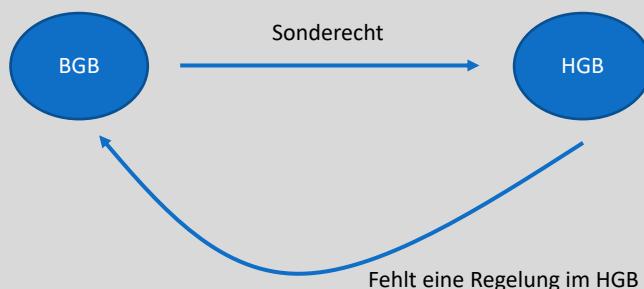
- Grundlagen
 - Geregelt im HGB (Handelsgesetzbuch)
 - Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute
 - Ergänzt bzw. ersetzt die Regeln des BGB
Art. 2 EGHGB
 - HGB findet vor allem Anwendung, wenn mindestens eine Person Kaufmann ist

275

275

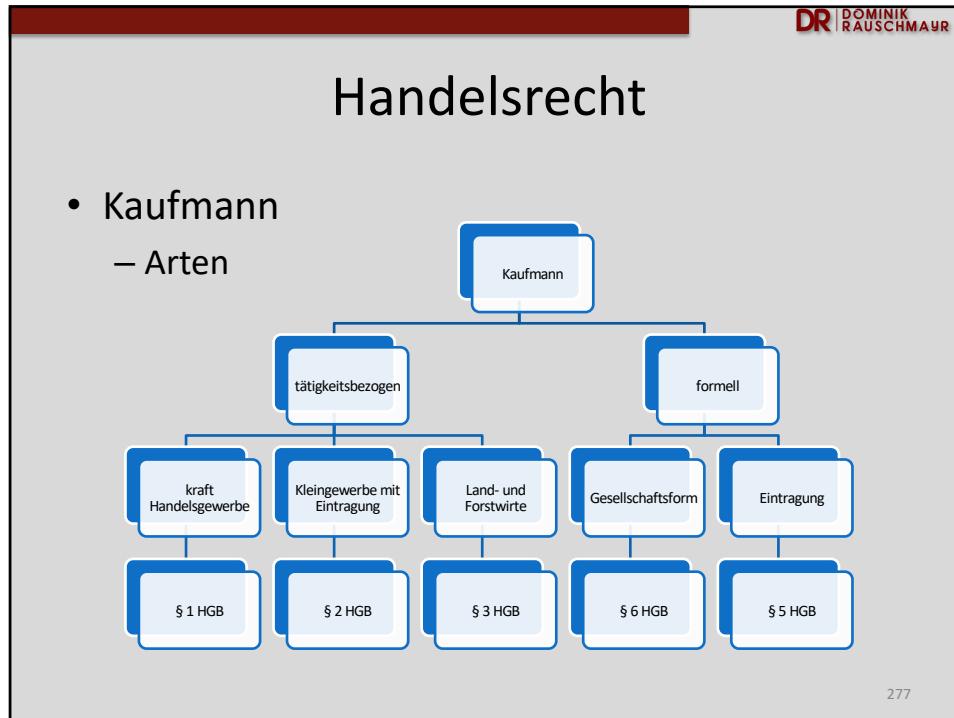
Handelsrecht

- Grundlagen



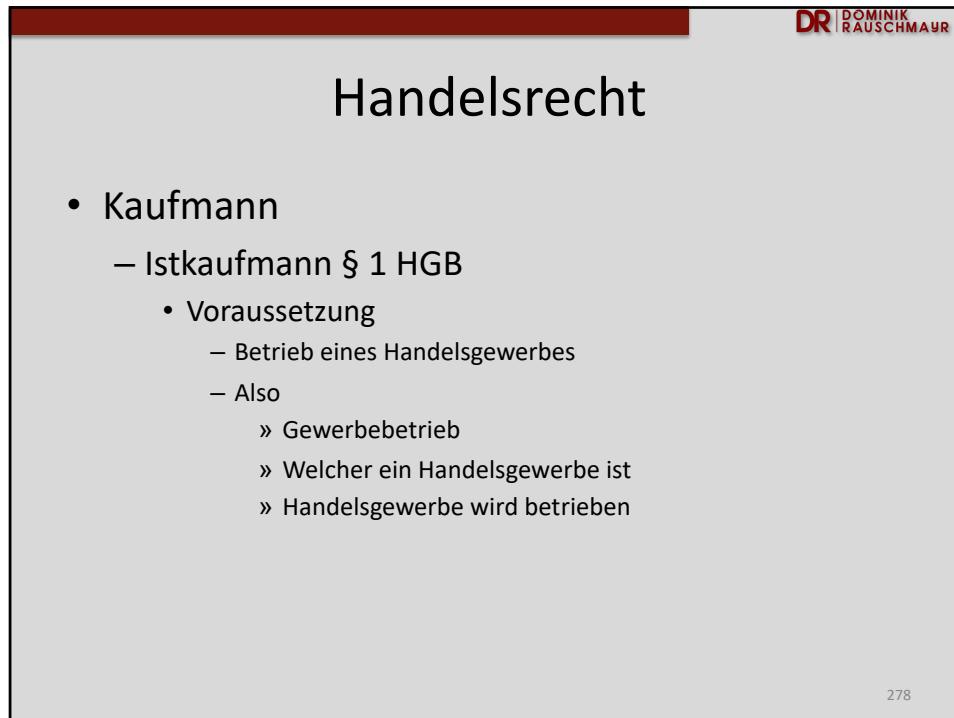
276

276



277

277



278

278

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Istkaufmann § 1 HGB
 - Gewerbebetrieb
 - § 15 Abs. 2 EStG

279

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Istkaufmann § 1 HGB
 - Handelsgewerbe
 - Nach Art und Umfang kaufmännisch eingerichtet
 - » Umsatzvolumen
 - » Anzahl Betriebsstätten
 - » Anzahl Mitarbeiter
 - » Vielfältigkeit der Leistungen
 - Entscheidend ist das Gesamtbild

280

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Istkaufmann § 1 HGB
 - Betreiben eines Handelsgewerbes
 - Verträge werden im Namen des Kaufmanns abgeschlossen
 - Aus dem Vertrag wird der Kaufmann berechtigt / verpflichtet

281

281

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Istkaufmann § 1 HGB
 - Kaufmannseigenschaft entsteht mit der Erfüllung der drei Voraussetzungen
 - Eintrag in das Handelsregister dann erforderlich § 29 HGB
 - Eintragung hat deklaratorische Wirkung
 - Bedeutung: Die Kaufmannseigenschaft besteht auch schon, wenn der Kaufmann nicht im Handelsregister eingetragen ist

282

282

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Begrifflichkeiten
 - Deklaratorisch
 - Konstitutiv

283

283

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Kannkaufmann § 2 HGB
 - Betreibt ein Gewerbe
 - **Kein Handelsgewerbe, erfüllt § 1 Abs. 2 HGB nicht**
 - Erst mit Eintragung Kaufmannseigenschaft
 - Eintragung wirkt konstitutiv

284

284

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Kannkaufmann § 2 HGB
 - Kann sich frei wieder von seiner Kaufmannseigenschaft lösen
 - Austragung aus dem Handelsregister
 - Ausnahme:
 - Erfüllt die Voraussetzungen von § 1 HGB

285

285

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Land- und Forstwirte § 3 HGB
 - Wie Kannkaufmann
 - Unabhängig von Art und Umfang
 - Kann sich von der Kaufmannseigenschaft nicht einfach lösen

286

286

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Handelsgesellschaften / Formkaufmann § 6 HGB
 - § 6 Abs. 1 HGB
 - Personengesellschaften
 - Handelsgewerbe als Voraussetzung
 - Keine automatische Kaufmannseigenschaft
 - Abschluss Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsaufnahme
 - § 6 Abs. 2 HGB
 - Kapitalgesellschaften / juristische Personen
 - Kaufmannseigenschaft aufgrund der Rechtsform

287

287

Handelsrecht

- Kaufmann
 - Kaufmann kraft Eintragung § 5 HGB
 - Eingetragenen Kaufleute gelten durch Eintragung als Kaufleute
 - Scheinkaufleute
 - Auftritt als „Kaufmann“, obwohl **keine** Eintragung vorhanden
 - Behandlung wie ein Kaufmann

288

288

Handelsrecht

- Handelsregister
 - §§ 8 ff. HGB
 - Geführt von den Amtsgerichten § 8 HGB
 - Öffentliches Verzeichnis § 9 HGB
 - Zugang für jedermann zu Informationszwecken
 - Bekanntmachungen erfolgen nach Tagen geordnet auf elektronischem Weg § 10 HGB

289

289

Handelsrecht

- Handelsregister
 - Zwei Abteilungen § 3 HRV (Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters)
 - Abteilung A (HRA)
 - Einzelkaufleute und Personengesellschaften
 - Abteilung B (HRB)
 - Kapitalgesellschaften
 - Eintragungen
 - Firma, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Namen der Geschäftsinhaber des Unternehmens oder Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, Namen der Prokuristen, gezeichnetes Kapital (bei Kapitalgesellschaften)

290

290

DR DOMINIK RAUSCHMAYER

Handelsrecht

- Handelsregister
 - Beispiel

Handelsregister B des Amtsgerichts München	Ablösung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Ablauf vom 26.01.2022 10:18	Nummer der Firma HRB 6664
Seite 1 von 10		

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

176

2. a) Firma

Siemens Aktiengesellschaft

b) Sitz, Niederlassung, filialeische Geschäftsanstalt, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Berlin und München
Geschäftsanstalt: Werner-von-Siemens-Str. 1, 80332 München

c) Gegenstand des Unternehmens:

Entwicklung, Herstellung, Lieferung, Betrieb und Vertrieb von sowie Handel mit Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen und Erringen von Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung, insbesondere im Industrie-, Energie-, Gesundheits- und Infrastrukturbereich unter Frachtabfuhr der angekündigten Gebiete der Elektrotechnik, Elektronik, Fernmechanik, Maschinenbau, Automobilbau, Bauwesen, Textilien, Papier, Gummi und Kunststoff. In diesen Bereichen kann die Gesellschaft auf jedem Gebiet der Informationstechnologien (einschließlich elektronischer Datenverarbeitung, Datenübertragung, Datenverarbeitungstechnik und deren Anwendungen) sowie auf allen zusammenhangenden Dienstleistungen erachten. Ferner kann die Gesellschaft insbesondere durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften im Finanzsektor (verschiedensten Banken und Rückversicherungen) tätig werden und sich auch in Versicherungsunternehmen, auf Unternehmen und Gesellschaften jeder Art auch mittheilbar beteiligen.

3. Grund- oder Stammmappe:

3.500.000,000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertragsregelung:

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertragen.

b) Vorstand, Leitungsrat, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsdelegierte:

Vorstandsvorsitzender: Dr. Burch, Roland, München, *22.11.1964
Vorstand: Reiter, Detlef, Berlin, *07.07.1964
Vorstand: Reiter, Matthias, Berlin, *10.01.1965
Vorstand: Dr. Thomas, Ralf P., Marl/Reisen, *07.03.1961
Vorstand: Wiene, Judith, München, *29.01.1971

5. Prokura:

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen:
Alpar-Oghuzai, Michael, München, *21.07.1969
Anreiter, Stephan, Berlin, *11.04.1964
Apirach, Hannes, Erlangen
Badie, Ingo, München, *09.01.1983

291

291

DR DOMINIK RAUSCHMAYER

Handelsrecht

- Handelsregister
 - Publizität des Handelsregisters
 - Handelsregister genießt öffentlichen Glauben
 - § 15 Abs. 2 HGB
 - » Eingetragenen und bekanntgemachte Tatsachen gelten auch einem Dritten gegenüber
 - Negative Publizität § 15 Abs. 1 HGB
 - » Nicht eingetragene Tatsache kann einem Dritten nicht entgegengehalten werden
 - » Dritter kann sich auf Eintragungen verlassen
 - Positive Publizität § 15 Abs. 3 HGB
 - » Dritter kann unrichtig bekanntgemachte Tatsache glauben

292

292

Handelsrecht

- Handelsregister
 - Publizität des Handelsregisters
 - Handelsregister genießt öffentlichen Glauben
 - Ausnahmen
 - » Dritter kennt eine abweichende Rechtslage
 - » Positive Kenntnis als Voraussetzung

293

293

Handelsrecht

- Handelsregister
 - Auswahl einzutragender Tatsachen
 - Firma § 29 HGB
 - Prokura § 53 HGB
 - oHG § 106 HGB
 - AG § 36 AktG
 - GmbH § 7 GmbHG

294

294

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Handelsrecht

- Firma
 - Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt
 - § 17 HGB

The diagram illustrates the concept of a firm. At the top, a black rectangular box contains the text "XY AG". To the right of this box, the word "Firma" is written. Below this, there is a stylized black icon of a factory or industrial building. To the right of the icon, the word "Unternehmen" is written.

295

295

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Handelsrecht

- Firma
 - Kennzeichnung
 - Rechtsformzusatz

The diagram shows the classification of firms. At the top level, "Firma" branches into "Kennzeichnung" and "Rechtsformzusatz". "Kennzeichnung" further branches into "Personenfirma", "Sachfirma", and "Phantasiefirma", with examples "Max Muster KG", "Stühle & Tische GmbH", and "Irgendwie AG" respectively. "Rechtsformzusatz" branches into "oHG / KG" and "AG / GmbH". Two red arrows point downwards from the "Personenfirma" and "Rechtsformzusatz" levels to a large blue box at the bottom containing the text "Egmond Hill Tischbauerei GmbH".

296

296

Handelsrecht

- Firma
 - Firmengrundsätze
 - Firmenwahrheit und Firmenklarheit
 - § 18 HGB
 - » Zur Kennzeichnung geeignet
 - » Keine Irreführung
 - § 19 HGB
 - » Rechtsformzusatz

297

297

Handelsrecht

- Firma
 - Firmengrundsätze
 - Firmenbeständigkeit / Firmenkontinuität
 - § 21 HGB Namensänderung vom Inhaber oder Gesellschafter
 - § 22 HGB Erwerb unter Lebenden oder von Todes wegen
 - » § 25 HGB Haftung des neuen Inhabers
 - § 24 HGB Gesellschafteränderung

298

298

Handelsrecht

- Firma
 - Firmengrundsätze
 - Firmeneinschließlichkeit / Firmenunterscheidbarkeit
 - § 30 HGB
 - » Unterscheidung von Firmen am selben Ort
 - » Schutz vor Verweichlung
 - Oft durch Zusatz erreicht § 30 Abs. 2 HGB
 - » Prioritätsprinzip § 30 Abs. 3 HGB

299

299

Handelsrecht

- Firma
 - Firmengrundsätze
 - Firmeneinheit
 - § 17 HGB
 - » Für ein Unternehmen darf nur eine Firma existieren
 - » Ausnahme bei Konzern
 - Rechtlich selbständige Unternehmen unter der Leitung eines Unternehmens

300

300

Handelsrecht

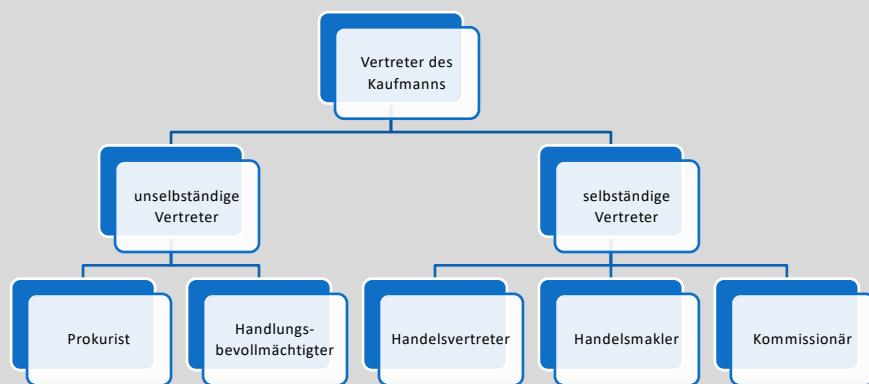
- Firma
 - Schutz der Firma
 - Öffentlich-rechtlicher Schutz § 37 HGB
 - Unterlassung
 - Bei Zu widerhandlung: Ordnungsgelder
 - Registergericht handelt „von Amts wegen“
 - Privatrechtlicher Schutz § 37 Abs. 2 HGB
 - Anspruch aus Unterlassung und Schadenersatz

301

301

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns



302

302

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Grundsatz: es gelten die Regelungen des BGB
 - Stellvertretung §§ 164 ff. BGB
 - Ausnahme
 - Besondere Regelungen im HGB gehen vor

303

303

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Prokura
 - Handelsrechtliche Vollmacht
 - §§ 48 ff. HGB
 - Arten
 - Einzelprokura
 - Gesamtprokura (zwei Prokuristen gemeinsam)
 - Gemischte Gesamtprokura (Prokurist mit einem organschaftlichen Vertreter)
 - Filialprokura (auf eine Filiale des Unternehmens beschränkt)

304

304

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Prokura
 - Erteilung § 48 HGB
 - Vom Inhaber des Handelsgeschäfts
 - » Vom Kaufmann persönlich
 - » Vom gesetzlichen Vertreter des Kaufmanns
 - Ausdrückliche Erklärung
 - » keine Schriftform nötig
 - » keine konkordante Erklärung möglich
 - Gesamtprokura möglich § 48 Abs. 2 HGB
 - » Erteilung an mehrere Personen

305

305

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Prokura
 - Umfang § 49 HGB
 - Ermächtigung zu **allen** Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb **(irgend)**eines Handelsgewerbes mit sich bringt
 - » Außergewöhnliche Geschäfte
 - » Branchenfremde Geschäfte

306

306

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Prokura
 - Umfang § 49 HGB
 - Ausnahmen § 49 Abs. 2 HGB
 - » Belastung und Verkauf von Grundstücken
 - Ausschließlich vom Kaufmann vorzunehmende Rechtsgeschäfte
 - » Erteilung der Prokura
 - » Bilanzunterschrift / Unterschrift Steuererklärung
 - » Grundlagengeschäfte / Einstellung des Unternehmens
 - Private Handlungen der Kaufmanns

307

307

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Prokura
 - Beschränkung nach außen § 50 HGB
 - Reine Beschränkung in der Außenwirkung
 - Unwirksamkeit einer über § 49 Abs. 2 HGB oder nur durch den Kaufmann vorzunehmenden Rechtsgeschäfte Beschränkung
 - Ausnahme: Filialprokura
 - Ausnahme: Kenntnis des Dritten
 - » Ausnahme: vorsätzliches Handeln zum Nachteil des Kaufmanns
 - Beschränkung im Innenverhältnis möglich

308

308

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Prokura
 - Eintragung
 - Prokura ist in das Handelsregister einzutragen § 53 HGB
 - Eintragung an deklaratorische Wirkung
 - Erlöschen der Prokura
 - Jederzeit möglich § 52 HGB
 - » Widerruf
 - » Tod des Prokuristen
 - » Beendigung des Grundverhältnisses
 - » Verlust der Kaufmannseigenschaft

309

309

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Handlungsvollmacht
 - Handelsrechtliche Vollmacht
 - § 54 HGB
 - Arten
 - Generalvollmacht (gesetzliche Regelung)
 - Artvollmacht (Vollmacht für bestimmten Art von Geschäften (z.B. Einkäufer, Verkäufer, Kassierer))
 - Spezialvollmacht / Sondervollmacht (Vollmacht zur Vornahme bestimmter Geschäfte (Kauf einer bestimmten Maschine))

310

310

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Handlungsvollmacht
 - Erteilung
 - Wie eine Vollmacht § 167 BGB
 - Erklärung gegenüber Bevollmächtigten
 - Erklärung gegenüber Dritten
 - Keine Eintragung in das Handelsregister

311

311

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Handlungsvollmacht
 - Umfang § 54 Abs. 1 HGB
 - Nur für Geschäfte und Rechtshandlungen des Unternehmens
 - Nur für die gewöhnlichen Geschäfte und Rechtshandlungen des Unternehmens
 - Beschränkungen möglich, Außenwirkung bei Kenntnis § 54 Abs. 3 HGB
 - Besondere Befugnis § 54 Abs. 2 HGB
 - Erlöschen § 168 BGB
 - Jederzeit widerrufbar

312

312

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Handelsvertreter
 - §§ 84 ff. HGB
 - Selbstständiger Gewerbetreibender
 - ständig damit betraut, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen
 - Vertragsverhältnis
 - » Art des Dienstvertrages zur Besorgung der Geschäfte

313

313

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Handelsvertreter
 - Ansprüche (z.B.)
 - Recht auf Provision § 87 HGB
 - Ausgleichsanspruch nach Beendigung § 89b HGB
 - Pflichten
 - Tätigkeitspflicht § 86 HGB
 - Benachrichtigungspflicht § 86 HGB
 - Wettbewerbsverbot § 90a HGB
 - Kündigung § 89 HGB

314

314

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Handelsmakler
 - §§ 93 ff. HGB
 - Selbstständiger Gewerbetreibender
 - übernimmt gewerbsmäßig für andere Personen die Vermittlung von Verträgen
 - » Anschaffung und Veräußerung von Waren und Wertpapieren
 - » Versicherungen
 - » Güterbeförderung
 - » Schiffsmiete
 - » sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs

315

315

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Handelsmakler
 - Unterscheid zum Handelsvertreter
 - Nicht ständig mit der Geschäftsbesorgung vertraut
 - Kann von beiden Seiten des Vertrages beauftragt werden
 - Anspruch
 - Courtage
 - Pflicht
 - Zustellung einer Schlussnote
 - Führung eines Tagebuchs

316

316

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Kommissionär

```

graph TD
    K[Kommittent] <-->|Kommissionsvertrag| K2[Kommissionär]
    K2 <-->|Abwicklungsgeschäft| K2
    K2 <-->|Ausführungsgeschäft| D[Dritter]
  
```

317

317

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Kommissionär
 - § 383 HGB
 - Kauft und verkauft Waren und Wertpapiere im eigenen Namen auf fremde Rechnung
 - Ansprüche
 - Provision
 - Aufwendungsersatz
 - Pflichten
 - Sorgfalt und Gehorsam
 - Anzeigepflicht bei Verkauf unter dem vorgegebenen Preis

318

318

Handelsrecht

- Vertretung des Kaufmanns
 - Spediteur
 - §§ 453 ff. HGB
 - Frachtführer
 - §§ 407 ff. HGB
 - Selbsteintritt des Spediteurs § 458 HGB

319

319

Handelsrecht

- Handelsgeschäfte
 - § 343 HGB
 - Alle Geschäfte eines Kaufmanns die zu seinem Handelsgewerbe gehören
 - Gesetzliche Vermutung, § 344 HGB
 - Besonderheiten
 - § 362 HGB Schweigen als Annahme
 - § 352 HGB Gesetzlicher Zinssatz 5 %
 - § 350 HGB Formfreiheit bei Bürgschaft
 - § 349 HGB keine Einrede der Vorausklage bei Bürgschaft

320

320

Handelsrecht

- Handelsgeschäfte
 - Untersuchungs- und Rügepflicht
 - § 377 HGB
 - Beiderseitiger Handelskauf (Kaufmann zu Kaufmann)
 - Prüfung der Ware unverzüglich nach Ablieferung
(sofern nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich)
 - Tunlich = geeignet, ratsam, sinnvoll, möglich
 - Unverzügliche Anzeige eines Mangels
 - Folge der Fristversäumnis § 377 Abs. 2 HGB
 - Ware gilt mit Mangel an genehmigt

321

321

Handelsrecht

- Handelsgeschäfte
 - Untersuchungs- und Rügepflicht
 - § 377 HGB
 - Versteckter Mangel
 - Mangel zeigt sich später
 - Unverzügliche Anzeige eines Mangels
 - Folge der Fristversäumnis § 377 Abs. 3 HGB
 - Ware gilt mit Mangel an genehmigt

322

322

Handelsrecht

- Handelsgeschäfte
 - Untersuchungs- und Rügepflicht
 - § 377 HGB
 - Rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige wahrt die Frist
 - Verkäufer kann sich bei Arglist nicht auf § 377 HGB berufen

323

323



ARBEITSRECHT

324

324

Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht: Sonderrecht der abhängigen und weisungsgebundenen Beschäftigten, die für fremde Rechnung arbeiten
- Unterteilung in
 - Individualarbeitsrecht und
 - kollektives Arbeitsrecht

325

325

Arbeitsrecht

- Individualarbeitsrecht
 - Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
 - BGB, Arbeitsvertragsrecht, Arbeitnehmerschutzrechte, betriebliche Übung, Arbeitssicherheitsgesetze

326

326

Arbeitsrecht

- Kollektives Arbeitsrecht
 - Rechtsbeziehungen der arbeitsrechtlichen Koalitionspartner (Arbeitgeberverbände / Gewerkschaften)
 - BetrVG, Betriebsvereinbarungen, Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht

327

327

RECHTSQUELLEN

328

Arbeitsrecht

- Europarecht (primär)
 - Gründungsvertrag und Änderungen
 - Vertrag von Rom (nachher AEUV) und Lissabon (2007)
 - AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
 - Art. 45 ff. AEUV
 - Freizügigkeit des Arbeitnehmers
 - Art. 157 AEUV
 - Geschlechtsspezifisches Entgeldiskriminierungsverbot
 - Ausnahme: Ungleichbehandlung ist durch objektive Gründe gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes zu tun haben

329

329

Arbeitsrecht

- Europarecht (sekundär)
 - Richtlinien (AGG, Nachweisgesetz)
 - Müssen in nationales Recht umgesetzt werden
Art. 288 Abs. 3 AEUV
 - Beispiele: AGG / NachweisG
 - Verordnungen
 - Gelten unmittelbar Art. 288 Abs. 2 AEUV
 - Beispiel: DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

330

330

Arbeitsrecht

- Grundgesetz
 - Arbeitsrecht: Teil des Sozialstaatsprinzips
Art. 20, 28 GG
 - Art. 9 GG
 - negative und positive Koalitionsfreiheit
 - Art. 12 GG
 - Berufsfreiheit
 - Art. 14 GG
 - Schutz des privaten Eigentums

331

331

Arbeitsrecht

- Grundgesetz
 - Abwehrrecht gegen den Staat
 - Mittelbare Drittewirkung der Grundrechte
 - Ausnahme: Art. 9 Abs. 3 GG

332

332

Arbeitsrecht

- Zwingende Gesetze
 - Keine Abweichungen zulässig (unabdingbar)
 - Weder durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag
 - Beispiele:
 - §§ 1, 2, 3, 13 BUrlG, § 31 AGG, § 12 EFZG
 - Beispiel:
 - AG und AN können keinen jährlichen Erholungsurlaub von 16 Tagen vereinbaren

333

333

Arbeitsrecht

- Tarifdispositive (tarifdisponible) Gesetze
 - Gesetze (Paragrafen) können nur durch Tarifvertrag modifiziert werden
 - Beispiele
 - § 13 BUrlG, § 622 Abs. 4 BGB, § 7 ArbZG, § 17 Abs. 3 BetrVG
 - Beispiel:
 - AN und AG vereinbaren eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsersten

334

334

Arbeitsrecht

- Sonstiges dispositives Recht
 - Abweichungen auch im Arbeitsvertrag und in Betriebsvereinbarungen möglich
 - Grenze: § 138 BGB (Sittenwidrigkeit)

335

335

Arbeitsrecht

- Tarifvertrag
 - § 1 TVG
 - Schuldrechtlicher Teil (AG, Verband, Gewerkschaft)
 - „Rechten und Pflichten“
 - Z.B. Friedenspflicht
 - Normativer Teil (für AN wichtig)
 - „Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen“
 - Z.B.: Lohn, Arbeitszeit, Urlaub

336

336

Arbeitsrecht

- Wirksamkeitsvoraussetzungen des Tarifvertrags
 - Ist ein Tarifvertrag gültig?
 - Vertrag, § 1 Abs. 1 TVG
 - Durch tarifvertragsfähige Vertragsparteien, § 2 TVG
 - Schriftform, § 1 Abs. 2 TVG, § 126 BGB
 - Innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs
 - Vertragslaufzeit ist noch nicht abgelaufen

337

337

Arbeitsrecht

- Arten von Tarifverträgen
 - Verbandstarifvertrag (Flächentarifvertrag)
 - Gewerkschaften und Arbeitgeberverband innerhalb der satzungsmäßigen Zuständigkeit
 - Firmen- oder Haustarifvertrag
 - Rahmentarifvertrag
 - Aufteilung der Tätigkeit von AN in verschiedenen Lohngruppen
 - Regelungen über Lohnabfindung und Lohnfindungsmethoden

338

338

Arbeitsrecht

- Arten von Tarifverträgen
 - Manteltarifvertrag
 - Bestimmungen über sonstige Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Überstunden, Sonderurlaub, Kündigungsfristen)
 - Lohn- und Gehaltstarifvertrag
 - Bestimmt die Lohnhöhe für einzelne Lohngruppen

339

339

Arbeitsrecht

- Beginn und Ende von Tarifverträgen
 - Beginn regelmäßig mit Abschluss
 - Vor- oder Nachdatierung möglich
 - Ende
 - Zeitablauf, Kündigung, Aufhebungsvertrag
 - Nachwirkung § 4 Abs. 5 TVG
 - Rechtsnormen gelten weiter, bis andere Abmachung (neuer Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag) feststeht

340

340

Arbeitsrecht

- Tarifbindung
 - Tarifbindung für Tarifgebundene, § 3 Abs. 1 TVG
 - Geltung für alle AN, deren AG tarifgebunden ist für betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen, § 3 Abs. 2 TVG
 - Möglichkeit der Bestimmung der Allgemeinverbindlichkeit, § 5 TVG
 - Einbeziehung des Tarifvertrages durch den Arbeitsvertrag

341

341

Arbeitsrecht

- Tarifvertragswirkung
 - Unmittelbare Wirkung zwischen Tarifgebundenen § 4 Abs. 1 TVG
 - Abweichende Vereinbarung vom Tarifvertrag möglich § 4 Abs. 3 TVG
 - Öffnungsklausel
 - Günstigkeitsprinzip
 - Nicht bei ranggleichen Normen

342

342

Arbeitsrecht

- Arbeitskampf
 - Streik durch Gewerkschaft
 - Definition:
 - Gemeinsame und planmäßige vorrübergehende Arbeitsniederlegung
 - Gewerkschaftlich organisiert und durchgeführt
 - Dient der Durchsetzung von Tarifforderungen gegen Sozialpartner
 - Erstreben von kollektiven Regelungen von Arbeitsbedingungen

343

343

Arbeitsrecht

- Arbeitskampf
 - Streik durch Gewerkschaft
 - Darf nicht gegen Friedenspflicht oder Grundregeln des Arbeitsrechts verstößen
 - Erst nach Ausschöpfung aller friedlichen Einigungsmöglichkeiten
 - Schlichtungsverfahren
 - Urabstimmung mit 75% Zustimmung der AN
 - Nichtstreikende AN müssen AG die Arbeitsleistung anbieten und in Annahmeverzug setzen, um Lohnanspruch zu erhalten

344

344

Arbeitsrecht

- Arbeitskampf
 - Ende des Streiks
 - Gewerkschaft erklärt Streik für beendet
 - Überwiegende Mehrzahl der AN geht wieder zur Arbeit

345

345

Arbeitsrecht

- Arbeitskampf
 - Aussperrung durch Arbeitgeber / Arbeitgeberverband
 - Planmäßig vorgenommene Nichtzulassung einer größeren Anzahl von AN zur Arbeit
 - Verweigerung der Lohnzahlung
 - Mögliche Reaktion auf den Streik (Abwehraussperrung)
 - Übermaßverbot
 - Kein Annahmeverzug des AG
 - Kein Streikgeld für AN, die keine Mitglieder einer Gewerkschaft sind

346

346

Arbeitsrecht

- Arbeitskampf
 - Wilder Streik
 - Voraussetzungen für den Streik sind **nicht** eingehalten
 - Folgen:
 - Kein Entgelt vom AG
 - Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche seitens des AG
 - Möglichkeit der Abmahnung
 - Möglichkeit der Kündigung

347

347

Arbeitsrecht

- Betriebsvereinbarung
 - § 77 Abs. 2 BetrVG
 - Schriftliche (§ 126 BGB) Vereinbarung zwischen AG und BR
 - Bekanntzugeben, § 77 Abs. 2 Satz 4 BetrVG
 - § 77 Abs. 3 BetrVG:
 - Regelungssperre zugunsten Tarifautonomie (Hinweis auf § 4 Abs. 3 TVG)
 - Ausnahme: Öffnungsklausel im Tarifvertrag

348

348

Arbeitsrecht

- Betriebsvereinbarung
 - Gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis aller AN (gewerkschaftsunabhängig), § 77 Abs. 4 BetrVG
 - Gelten nicht für leitende AN, § 5 Abs. 3 BetrVG, da sie keine AN im Sinne des BetrVG sind

349

349

Arbeitsrecht

- Betriebsvereinbarung
 - Arten
 - Erzwingbare Betriebsvereinbarung in Angelegenheiten
§ 87 BetrVG
 - BR kann Betriebsvereinbarung erzwingen
 - AG kann nichts dagegen machen (Vetorecht)
 - Freiwillige Betriebsvereinbarung in Angelegenheiten
§ 88 BetrVG
 - AG kann freiwillige Betriebsvereinbarungen abschließen
 - Einigungsstelle kann fehlende Einigung nicht ersetzen

350

350

Arbeitsrecht

- Betriebsvereinbarung
 - Zulässiger Inhalt
 - Ausschließlich Vereinbarungen im Rahmen Aufgabenbereich des Betriebsrates nach BetrVG
 - Ausnahme § 77 Abs. 3 BetrVG
 - Arbeitsentgelt und Arbeitsbedingungen
(es sei denn, Tarifvertrag beinhaltet Öffnungsklausel)
 - Einigungsstelle bei fehlender Einigung
§ 76 BetrVG

351

351

Arbeitsrecht

- Betriebsvereinbarung - Ende
 - Kündigung der Vereinbarung (Hauptfall)
 - Ablauf der vereinbarten Zeit (wenn vereinbart)
 - Zweckerreichung (Verlegung der Arbeitszeit in einem Sonderprojekt)
 - Aufhebungsvertrag zwischen AG und BR
 - Endgültiger und dauerhafter Wegfall des BR

352

352

Arbeitsrecht

- Betriebsvereinbarung - Ende
 - Stilllegung des Betriebs
 - Abschluss eines Tarifvertrages mit demselben Regelungstatbestand
 - Neue Betriebsvereinbarung über denselben Regelungstatbestand

353

353

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Besonderer Fall des Dienstvertrages, § 611a BGB
 - Grundsatz der Vertragsfreiheit durch zwingende Gesetze stark eingeschränkt

354

354

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Vertragliche Bedingungen des Arbeitsverhältnisses
 - Schuldrechtliche Merkmale (Hauptleistungspflichten)
 - Leistung weisungsgebundener Arbeit in persönlicher Abhängigkeit (AN)
 - Pflicht zur Entgeltzahlung (AG)
 - Persönliche Merkmale (Nebenpflichten)
 - Fürsorgepflicht des AG
 - Treuepflicht des AN

355

355

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Vertragsbedingungen in der Regel nicht einzeln ausgehandelt
 - Häufige Regelungen im Arbeitsvertrag
 - Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme
 - Art der Tätigkeit
 - Regelmäßiger Arbeitsumfang
 - Höhe der Grundvergütung
 - Rest kann sich aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Gesetz ergeben

356

356

Arbeitsrecht

- Betriebliche Übung / Gesamtzusage
 - Gesamtzusage durch Erklärung an alle AN durch AG
 - Zur Erbringung von zusätzlichen, freiwilligen Leistungen
 - Möglichkeit zur Kenntnisnahme eines AN reicht zur Wirksamkeit
 - Einseitige Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft möglich

357

357

Arbeitsrecht

- Betriebliche Übung
 - Freiwillige Leistung des AG (keine Pflicht aus Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag)
 - Vorbehaltlose Zahlung durch AG, **ohne** Hinweis auf Freiwilligkeit
 - Mindestens 3 Jahre in Folge
 - Schafft objektiven Tatbestand einer verbindlichen Zusage durch AG
 - Vertrauen des AN auf Fortsetzung der Zahlung

358

358

Arbeitsrecht

- Betriebliche Übung
 - Verhinderung durch
 - Freiwilligkeitsvorbehalt (von Beginn an)
 - Doppelte Schriftform (Änderungen bedürfen der Schriftform und auch die Aufhebung dieser Schriftform bedarf der Schriftform)
 - Änderungskündigung (schwer durchsetzbar, da nur mit finanzieller Situation des Unternehmens begründbar)
 - Umkehrübung gibt es nicht mehr (BAG)

359

359

Arbeitsrecht

- Direktionsrecht des Arbeitgebers
 - Gesetzliche Grundlage: § 611a BGB, § 106 GewO
 - Ausübung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - Nur kurzfristig möglich, ab 4 Wochen läge eine Versetzung vor
 - **Rechtswidrige Weisungen** muss der Arbeitnehmer nicht befolgen, **rechtswirksame Weisungen** schon

360

360

Arbeitsrecht

- Direktionsrecht des Arbeitgebers
 - Beispiele
 - Art der Tätigkeit und die Ausführung (Grenze Arbeitsvertrag)
 - Ort der Tätigkeit (Grenze Betrieb, wenn nichts anderes vereinbart)
 - Zeitliche Lage (Grenze Arbeitsvertrag und Arbeitszeitgesetz)
 - Inhalt und Durchführung der Arbeit

361

361

Arbeitsrecht

- Direktionsrecht
 - Versetzung möglich, wenn
 - 1 Monat überschritten werden soll (Direktionsrecht des AG)
 - Innerhalb des Unternehmens in anderen Betrieb
 - Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes
 - Selbe Tätigkeitsmerkmale der alten und neuen Tätigkeit
 - Keine Lohnänderung

362

362

Arbeitsrecht

- Direktionsrecht
 - Versetzung möglich, wenn
 - Nicht unsachlich oder willkürlich
 - Bei konkreter Tätigkeitsbeschreibung im Arbeitsvertrag nur möglich, wenn entweder der AN freiwillig zustimmt oder eine Versetzungsklausel im Vertrag enthalten ist (die der strengen Rechtsprechung des BAG entspricht), ansonsten Änderungskündigung
 - Betriebsrat ist beteiligt

363

363

Arbeitsrecht

- Es gilt das Rangordnungsprinzip (Rangprinzip)
 - Grundsatz:
 - Ranghöhere Quelle geht der niedrigeren vor
 - Ausnahme:
 - rangniedrigere Quelle ist für den Arbeitnehmer günstiger (**Günstigkeitsprinzip**)

364

364

Arbeitsrecht

- Es gilt das Rangordnungsprinzip (Rangprinzip)
 - Selbe Rangstufe
 - Spezialitäts- und Ordnungsprinzip
 - Spezielle Quelle vor allgemeineren (Spezialitätsprinzip)
 - Neuer vor ältere (Ordnungsprinzip)
 - Hier kein Günstigkeitsprinzip

365

365

Arbeitsrecht

- Es gilt das Rangordnungsprinzip (Rangprinzip)
 - Prüfungsreihenfolge
 1. Gibt es zwei Regelungen auf gleicher Rangstufe spezieller Regelung vor allgemeinerer Regelung
 2. Ist in einer Betriebsvereinbarung etwas geregelt, was auch im Tarifvertrag geregelt ist / geregelt werden kann Regelung in Betriebsvereinbarung wird ersatzlos gestrichen
 3. Welche ist die günstigste Regelung

366

366

Arbeitsrecht

- Beispiel Urlaub

- Gesetz: 24 Werktagen Urlaub
- Tarifvertrag:
 - Firmentarifvertrag 26 Tage
 - Verbandstarifvertrag 28 Tage
- Betriebsvereinbarung: 30 Tage
- Arbeitsvertrag: 27 Tage
- Lösung

367

GRUNDBEGRIFFE

368

368

Arbeitsrecht

- Grundbegriffe
 - Arbeitgeber
 - Arbeitnehmer
 - Betrieb
 - Unternehmen und Konzern

369

369

Arbeitsrecht

- Arbeitgeber
 - Jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft, die mindestens einen AN beschäftigt

370

370

Arbeitsrecht

- Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines
 - privatrechtlichen Vertrages (Abgrenzung Beamter) zur
 - unselbständigen (Abgrenzung Selbständige) und
 - weisungsgebundenen Arbeit, § 611a BGB, § 106 GewO
 - im Dienste eines anderen (Abgrenzung Werkvertrag § 631 BGB)
 - gegen Entgelt (Abgrenzung Auftrag) verpflichtet ist

371

371

Arbeitsrecht

- Indizien für Arbeitnehmereigenschaft
 - Pflicht zum regelmäßigen Erscheinen
 - Bezeichnung durch die Vertragsparteien
 - Art der Entlohnung (festes oder erfolgsabhängiges Gehalt)
 - Steuern und Sozialversicherungsabgaben
 - Vergütung im Krankheitsfall und im Urlaub
 - Aushändigung von Arbeitspapieren (Personalakte)
 - Kein unternehmerisches Risiko

372

372

Arbeitsrecht

- Leitende Angestellte
 - Sind grundsätzlich AN des Unternehmens
 - Mit herausgehobener Entscheidungsposition
 - § 5 Abs. 2 BetrVG
 - Vorstand oder Geschäftsführer, Gesellschafter einer Personengesellschaft, deren Ehegatten oder Verwandte ersten Grades
 - § 5 Abs. 3 BetrVG
 - Prokuristen, Generalbevollmächtigte

373

373

Arbeitsrecht

- Leitende Angestellte
 - Entscheidungsregel
 - Können diese Personen selbständig z.B. Kündigungen aussprechen und rechtswirksam unterschreiben?

374

374

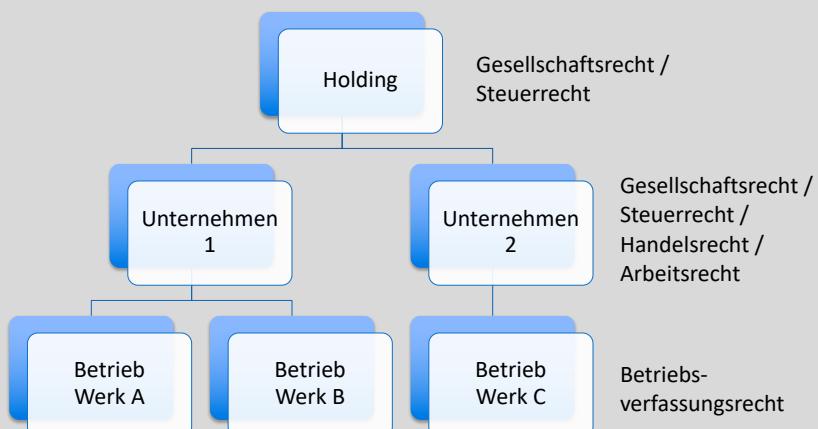
Arbeitsrecht

- Leitende Angestellte
 - Folge
 - Gelten **nicht** als AN im Sinne des BetrVG
 - ArbZG nicht anwendbar, § 18 Abs. 1 ArbZG
 - KSchG enthält eigenständige Definition, § 14 KSchG
 - Eingeschränkter Kündigungsschutz nach dem KSchG

375

375

Arbeitsrecht



376

376

INDIVIDUALARBEITSRECHT

377

377

Arbeitsrecht

- Ausschreibung eines Arbeitsplatzes
 - AN wird gesucht
 - Stellenausschreibung als Möglichkeit
 - Zeitung, Internet, Schwarzes Brett im Betrieb
 - Externe Ausschreibung
 - Interne Ausschreibung kann freiwillig erfolgen oder auf Verlangen des BR, § 93 BetrVG

378

378

Arbeitsrecht

- Ausschreibung eines Arbeitsplatzes
 - Bei entsprechender Eignung des Arbeitsplatzes, Hinweis auf
 - Teilzeitarbeitsplatzeignung, § 7 Abs. 1 TzBfG
 - Eignung für schwerbehinderten Menschen, § 164 Abs. 1 SGB IX, zusätzliche Information / Austausch mit Agentur für Arbeit / Integrationsamt (bei Unterlassen Entschädigungspflicht)
 - Diskriminierungsfreie Ausschreibung nach AGG (Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz)

379

379

Arbeitsrecht

- AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)
 - Ziel des AGG, § 1 AGG
 - Benachteiligungsverbot für Beschäftigte, § 7 AGG
 - Beschäftigte im Sinne des AGG, § 6 AGG
 - Stellenausschreibung, § 11 AGG
 - Ausnahmen:
 - §§ 5, 8, 9, 10 AGG (Rechtsfertigungsgründe einer Ungleichbehandlung)

380

380

Arbeitsrecht

- AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)
 - Entschädigungsanspruch § 15 Abs. 1 und 2 AGG
 - Materieller Schaden (entgangener Verdienst)
 - Immaterieller Schaden
 - Einstellung bei diskriminierungsfreier Auswahl, Bestimmung der Schadenhöhe schwierig, z.B. entgangene Vermögensdifferenz
 - Nichteinstellung bei diskriminierungsfreier Auswahl, Schadenobergrenze 3 Monatsgehälter, kein Verschulden des AG als Voraussetzung
 - Kein Einstellungsanspruch § 15 Abs. 6 AGG

381

381

Arbeitsrecht

- Vorstellungskosten
 - Anspruch aus § 670 BGB
 - Voraussetzung: Aufforderung zur Vorstellung
 - Zu ersetzende Aufwendungen
 - Welche der Stellenbewerber den Umständen nach für erforderlich halten durfte
 - Nicht erstattungsfähig
 - Verdienstausfall, eventuell genommener Urlaubstag

382

382

Arbeitsrecht

- Fragerechte
 - Zulässig sind nur die Fragen, an deren Beantwortung der AG ein objektiv berechtigtes Interesse hat
 - Objektiv berechtigtes Interesse
 - Für die auszuübende Tätigkeit von Bedeutung
 - Konkreter Bezug zum Arbeitsplatz (innerer Zusammenhang zwischen Frage und zukünftiger Stelle)

383

383

Arbeitsrecht

- Fragerechte
 - Zulässige Frage
 - Bewerber täuscht, lügt oder beantwortet falsch
 - Folge
 - Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB
 - Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, § 626 BGB
 - Beachtung aller Kündigungs voraussetzungen

384

384

Arbeitsrecht

- Fragerechte
 - **Unzulässige** Fragen berechtigen zur **sanktionslosen Lüge**
 - Keine Anfechtung möglich
 - Keine Kündigung möglich
 - Keine Schadenersatzansprüche des AG
 - Aber: mögliche Schadenersatzansprüche des Bewerbers, § 15 AGG

385

385

Arbeitsrecht

- Fragerechte

Zulässig	Unzulässig
Note des Abschlusses	Schwangerschaft / Familienplanung (Ausnahme: Nichtantrittbarkeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit Beschäftigungsverbot für Mütter)
Wettbewerbsverbot	Religion (Ausnahme Tendenzbetriebe)
Berufliche Kenntnisse im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle	Gewerkschaftsmitglied (Ausnahme: Tätigkeit bei einer Gewerkschaft)
Beruflicher Werdegang	Parteizugehörigkeit (Ausnahme Tätigkeit bei einer Partei)
	Vermögensverhältnisse (Ausnahme: leitende Angestellte / Vertrauensstellung)

386

386

Arbeitsrecht

- Fragerechte

Zulässig	Unzulässig
Hobbies Vorstrafen wenn Arbeitsverhältnis das erfordert (Sicherheitsdienst, Kraftfahrer) und nur einschlägige Vorstrafen	Schwerbehinderung (BAG: Frage in Bewerbungsbögen oder im Vorstellungsgespräch nicht erlaubt, um Diskriminierung zu verhindern. Erst nach Ablauf der Probezeit ist die Frage erlaubt, da der AG dies bzgl. Kündigung und Urlaubsanspruch wissen muss. ABER: will der Bewerber Schutz und Förderung nach SGB IX in Anspruch nehmen, so ist im Bewerbungsschreiben die Behinderung anzugeben Ausnahme: Person kann die Stelle wegen der Schwerbehinderung nicht antreten

387

Arbeitsrecht

- Offenbarungspflicht
 - AN muss dem AG Umstände mitteilen, die die Erfüllung seiner Arbeitsleistung infrage stellen können
 - Beispiele
 - Kurantritt
 - Ansteckende Krankheiten
 - Schwerbehinderung in bestimmten Berufen (Lagerarbeiter, Mannequin, Sportlehrerin)
 - Wettbewerbsverbote

388

388

Arbeitsrecht

- Schwangerschaft / Familienplanung
 - Grundsatz:
 - Frage nach Schwangerschaft / Familienplanung unzulässig
 - Ausnahme:
 - Befristeter Vertrag einer Stelle mit mutterschutzrechtlichem Beschäftigungsverbot ist die Frage unter Umständen möglich, wenn die schwangere Frau dort so gut wie nie arbeiten wird / kann

389

389

Arbeitsrecht

- Personalfragebogen
 - Enthalten Fragestellungen, die zum Teil in den Bewerbungen nicht angesprochen wurden, aber für das Unternehmen von Bedeutung sind
 - § 94 BetrVG

390

390

Arbeitsrecht

- Personalfragebogen

Personalfragebogen	
Gefragt werden darf nach ...	Nicht gefragt werden darf nach ...
Name und Geburtsdatum	Betriebsratstätigkeit
Wohnort	Gewerkschaftstätigkeit
Staatsangehörigkeit	Parteizugehörigkeit
Frühere AG	Heiratsabsicht
Dauer bisherige Arbeitsverhältnisse	Schwangerschaft
Zeugnisse	Familienplanung
Beurteilungen und Qualifikationen	Homosexualität
Nebentätigkeiten	
Wettbewerbsverboten	

391

391

Arbeitsrecht

- Beteiligung des Betriebsrates bei der Einstellung
 - In Unternehmen mit mehr als 20 wahlberechtigten AN (§ 99 BetrVG)
 - Arbeitnehmer, § 5 BetrVG
 - Wahlberechtigung, § 7 BetrVG
 - Betriebsrat kann seine Zustimmung nur aus den Gründen des § 99 Abs. 2 BetrVG verweigern, schriftlich innerhalb einer Woche (§ 99 Abs. 3 BetrVG)

392

392

Arbeitsrecht

- Mitteilung des AG von geplanter Einstellung
§ 99 BetrVG
 - Betriebsrat stimmt zu = Einstellung

393

393

Arbeitsrecht

- Mitteilung des AG von geplanter Einstellung
§ 99 BetrVG
 - Betriebsrat verweigert Zustimmung
 - AG verzichtet auf Einstellung = keine Einstellung
 - AG will einstellen
 - Verfahren nach § 100 BetrVG
 - Zustimmungsersetzungsverfahren (Arbeitsgericht)
 - » Zustimmung wird ersetzt = Einstellung
 - » Zustimmung wird nicht ersetzt = keine Einstellung, sonst Zwangsgeld § 101 BetrVG

394

394

Arbeitsrecht

- AG bejaht Eilfall und stellt vorläufig ein § 100 BetrVG
 - Betriebsrat bejaht Eilfall, verweigert aber Zustimmung
 - Arbeitsgericht ersetzt die Zustimmung = Einstellung
 - Arbeitsgericht ersetzt die Zustimmung nicht = Ende der vorläufigen Einstellung nach 3 Wochen, § 100 Ab. 3 BetrVG

395

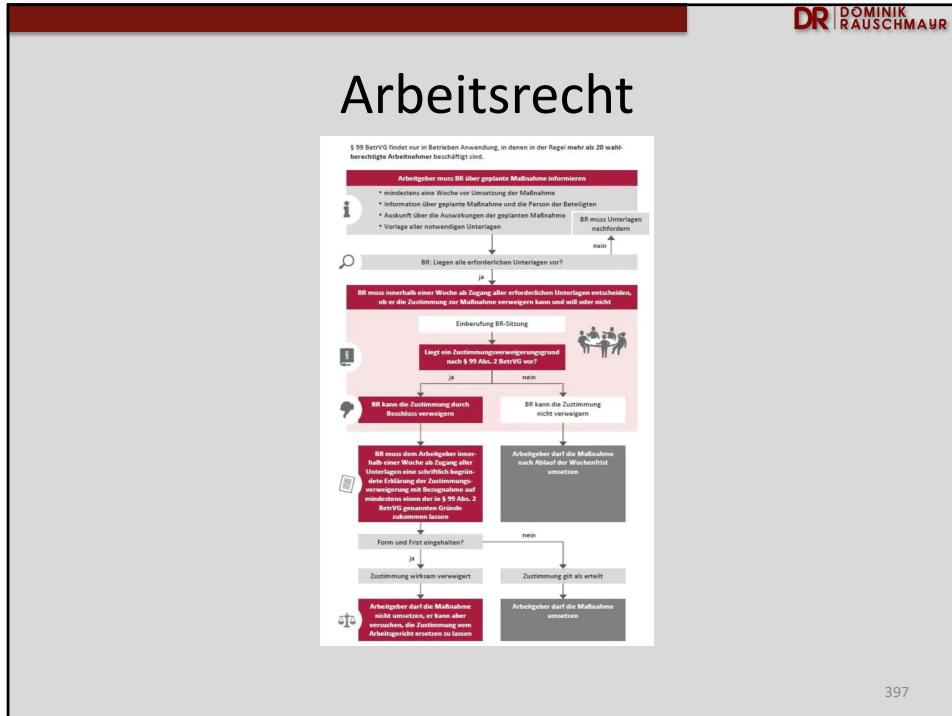
395

Arbeitsrecht

- AG bejaht Eilfall und stellt vorläufig ein § 100 BetrVG
 - Betriebsrat verneint Eilfall, verweigert auch die Zustimmung
 - AG verzichtet auf vorläufige Einstellung
 - AG stellt vorläufig ein
 - Arbeitsgerichtliches Verfahren über Sachgrund für vorläufige Einstellung und Zustimmungsersetzung

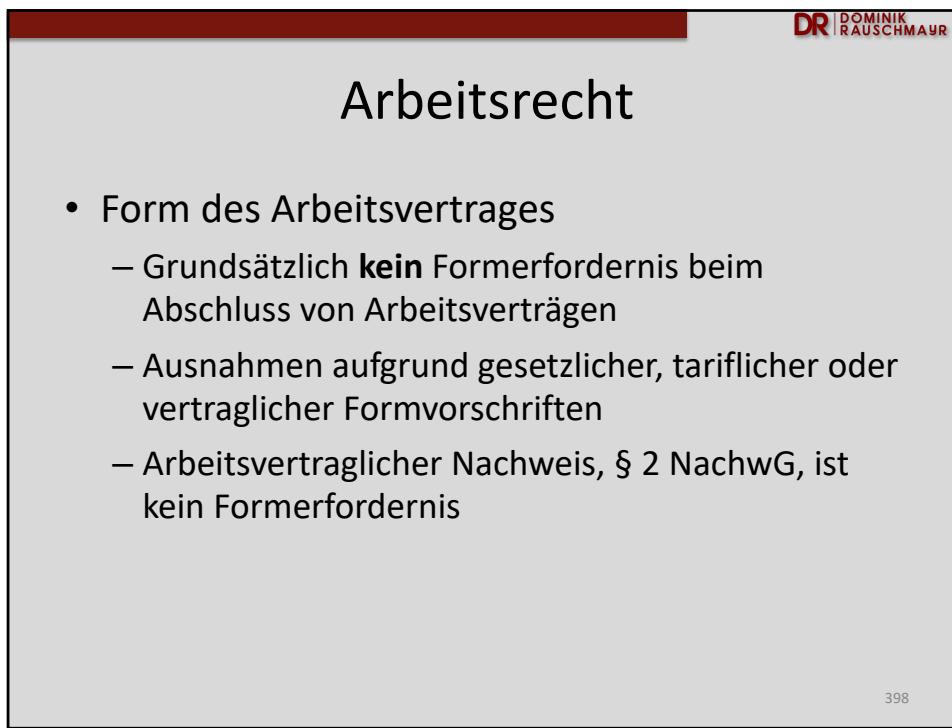
396

396



397

397



398

398

Arbeitsrecht

- Gesetzliche Formvorschriften - Ausnahmen
 - Ausbildungsvertrag, §§ 10, 11 BBiG
 - Konkurrenzklausel (Wettbewerbsverbot § 74 Abs. 1 HGB)
 - Befristung eines Arbeitsvertrages, § 14 Abs. 4 TzBfG
 - Mangel der Schriftform führt zum unbefristeten Arbeitsverhältnis, § 16 TzBfG
 - Aufhebungsverträge, § 623 BGB
 - Mangel der Schriftform führt zur Nichtigkeit

399

399

Arbeitsrecht

- Informationen
 - Elektronische Form ist ausgeschlossen, § 2 Abs. 1 Satz 3 NachwG
 - Gilt grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse
 - Ausnahmen:
 - Auszubildende § 11 BBiG
 - Deklaratorische Wirkung
 - Für den Inhalt der Niederschrift spricht starke Vermutung der Richtigkeit, Beweis des Gegenteils bleibt möglich

400

400

Arbeitsrecht

- Frist der Information
 - § 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG:
 - Spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung (Name des Vertragspartners, Entgelt, Arbeitszeit)
 - Spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses (Beginn, Ort, Befristung, Charakterisierung, Probezeit)
 - Spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses alle übrigen Informationen

401

401

Arbeitsrecht

- Inhalt des NachwG, z.B.
 - Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
 - Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
 - Vorhersehbare Dauer und das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen
 - der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann

402

402

Arbeitsrecht

- Inhalt des NachwG, z.B.
 - eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
 - Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit
 - vereinbarte Arbeitszeit und Urlaub
 - Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses

403

403

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Abschlussfreiheit:
 - keine Verpflichtung, bestimmte Personen einzustellen
 - AG kann Stellen auch unbesetzt lassen

404

404

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Abschlussgebot
 - bestimmte Personen unter bestimmten Voraussetzungen einzustellen, z.B.
 - behinderte Menschen, § 154 SGB IX
 - » Sanktion bei Nichteinstellung von Pflichtarbeitsplätzen mit Ausgleichsabgabe (Berechnung je nach Unterbesetzung), § 160 SGB IX:
 - Beschäftigte mit einem unwirksam befristeten Arbeitsvertrages § 16 TzBfG
 - Mitglieder der JAV, § 78a BetrVG

405

405

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Abschlussverbot
 - Verbot, bestimmte Personen für bestimmte Tätigkeiten bzw. nur unter bestimmten Bedingungen einzustellen
 - Kinder nach JArbSchG
 - Akkordarbeit für werdende Mütter
 - Ausländische AN ohne Arbeitserlaubnis

406

406

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Kontaktaufnahme zwischen Bewerber und AG:
vorvertragliches Vertrauensverhältnis
 - Zustandekommen
 - Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Antrag und Annahme)
 - §§ 145, 146, 147 BGB
 - § 150 Abs. 2 BGB (Annahme unter Änderung des Inhaltes oder Ergänzung des Inhaltes = modifizierte Annahmen, stellen ein neuen Antrag dar)

407

407

Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
 - Stellvertretung §§ 164, 177 BGB
 - Willenserklärung immer vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter
 - Abgabe der Willenserklärung ohne Vertretungsmacht: Vertrag ist bis zur Genehmigung schwebend unwirksam

408

408

Arbeitsrecht

- Exkurs: Schwerbehinderte Menschen
 - Behinderungsgrad min. 50 %, § 2 Abs. 2 SGB IX
 - Behinderungsgrad 30 – 50 %: Gleichgestellte Menschen, § 2 Abs. 3 SGB IX
 - Besondere Vorrichtungen für den Arbeitsplatz nötig, § 164 Abs. 4 SGB IX:
 - Kündigungsvorschrift, §§ 168, 172 SGB IX:
Zustimmung des Integrationsamtes

409

409

Arbeitsrecht

- Exkurs: Schwerbehinderte Menschen
 - Zusatzurlaub, § 208 SGB IX
 - 5 Tage
 - Keine Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit, § 207 SGB IX

410

410

Arbeitsrecht

- Besondere Formen von Arbeitsverhältnissen
 - Befristeter Arbeitsvertrag
 - Teilzeitarbeitsverhältnis
 - Aushilfsarbeitsverhältnis
 - Probearbeitsverhältnis
 - Leiharbeitsverhältnis
 - Faktischer Arbeitsvertrag

411

411

Arbeitsrecht

- Befristeter Arbeitsvertrag
 - Befristet beschäftigt ist ein AN mit einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrag
§ 3 TzBfG
 - Zwei Arten der Befristung, § 3 Abs. 1 TzBfG
 - **kalendermäßig** bestimmt
 - Ergibt sich aus **Art, Zweck und Beschaffenheit** der Arbeitsleistung
 - Berufsausbildung gilt **nicht** als befristetes Arbeitsverhältnis nach dem TzBfG

412

412

Arbeitsrecht

- Befristeter Arbeitsvertrag

```

graph TD
    A[Befristeter Arbeitsvertrag] --> B[zweckbefristet]
    A --> C[kalendermäßig befristet]
    B --> D["§ 14 Abs. 1 TzBfG"]
    B --> E["\"mit Sachgrund\""]
    C --> F["§ 14 Abs. 2 TzBfG"]
    C --> G["\"ohne Sachgrund\""]
    C --> H["max. 2 Jahre und 3 Verlängerungen"]
    C --> I["keine Kettenarbeitsverträge"]
  
```

413

Arbeitsrecht

- Befristung mit Sachgrund
 - Dauer des Arbeitsvertrages wird durch einen Sachgrund (Zweck) bestimmt § 14 Abs. 1 TzBfG
 - Keine abschließende Aufzählung der Sachgründe
 - Befristungen können mit demselben Grund oder anderen Gründen aneinander gereiht werden (Kettenarbeitsverträge)
 - Bei Kettenarbeitsverhältnissen ist nur das letzte Glied der Kette auf die sachlich begründete Befristung zu prüfen

414

414

Arbeitsrecht

- Befristung mit Sachgrund
 - Sachgrund muss bei Vertragsschluss objektiv vorgelegen haben
 - Regelbeispiele
 - Vorrübergehender Bedarf (Durchführung eines bestimmten Forschungsprojektes)
 - Tätigkeit im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium (Erleichterung des Berufsstartes)
 - Vertretung eines verhinderten AN (nicht unbedingt am Arbeitsplatz des verhinderten AN, mittelbare Stellvertretung)

415

415

Arbeitsrecht

- Befristung mit Sachgrund
 - Regelbeispiele
 - Eigenart der Arbeitsleistung (befristete Arbeitsverhältnisse in Rundfunk, Fernsehen, Presse, im Berufssport)
 - Erprobung (wenn vom AG beabsichtigt, dem AN bei Bewährung ein Dauerarbeitsverhältnis anzubieten)
 - Kann auch eine angemessen, maximal sechsmonatige Probezeit enthalten
 - Dauer im Regelfall 6 Monate, längere Befristung zu begründen

416

416

Arbeitsrecht

- Befristung mit Sachgrund
 - Regelbeispiele
 - Gründe in der Person des AN (Wunsch des AN aus sozialen Gesichtspunkten)
 - Haushaltsrechtlich befristete Stelle (im öffentlichen Dienst)
 - Gerichtlicher Vergleich

417

417

Arbeitsrecht

- Befristung ohne Sachgrund
 - Dauer des Arbeitsvertrages nur kalendermäßig bestimmt
 - Kalendermäßige Befristung § 14 Abs. 2 TzBfG
 - Dauer der Befristung begrenzt

418

418

Arbeitsrecht

- Befristung ohne Sachgrund
 - Zwei Jahre (Gesamtaufzeit) und
 - Innerhalb von zwei Jahren höchstens dreimalige Verlängerung (Abweichung durch Tarifvertrag möglich)



419

419

Arbeitsrecht

- Befristung ohne Sachgrund
 - Nicht möglich, wenn zuvor mit AN ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG
 - BAG: unerheblich, wenn vorheriges Arbeitsverhältnis länger als 3 Jahre zurückliegt
 - Überholte Rechtsprechung: nunmehr Einzelfallentscheidung bezüglich der Zumutbarkeit

420

420

Arbeitsrecht

- Befristung ohne Sachgrund
 - Im Tarifvertrag ist eine abweichende Anzahl von Verlängerungen und Befristungshöchstdauer möglich, § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG
 - Maximal 9 Verlängerungen in maximal 6 Jahren
 - Verlängerung der Befristung nur möglich bei laufendem Vertrag
 - Verlängerung = unveränderte Bedingungen
 - Nahtlose Aneinanderreichung von Verlängerungen

421

421

Arbeitsrecht

- Befristung ohne Sachgrund
 - Unternehmensgründung
 - Erleichterte Befristung bis zu 4 Jahren, § 14 Abs. 2a TzBfG
 - Verträge mit älteren AN
 - Erleichterte Befristung bis zu 5 Jahren, § 14 Abs. 3 TzBfG

422

422

Arbeitsrecht

- Schriftformerfordernis
 - Für alle Formen der Befristung
§ 14 Abs. 4 TzBfG, § 126 BGB
 - Formbedürftig ist nur die Befristungsabrede, nicht die sonstigen Vertragsbedingungen, d.h.
 - bei der kalendermäßigen Befristung die Dauer, nicht der Befristungsgrund
 - bei der Zweckbefristung der genaue Zweck

423

423

Arbeitsrecht

- Unwirksame Befristung
 - Arbeitsverhältnis ist unbeschränkt, § 16 TzBfG
 - Beispiele der Unwirksamkeit
 - Fehlen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2, 2a und 3 TzBfG
 - Nichteinhaltung der Schriftform

424

424

Arbeitsrecht

- Folgen unwirksamer Befristung
 - AN kann das Arbeitsverhältnis sofort, bereits vor vereinbartem Fristende, kündigen
 - AG muss sich an den ursprünglichen Endtermin halten
 - Früheste Kündigung zu diesem Termin
 - Ausnahme: ordentliche Kündigung wurde vereinbart

425

425

Arbeitsrecht

- Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses
 - Zeitablauf, § 15 Abs. 1 TzBfG
 - Zweckerreichung, § 15 Abs. 2 TzBfG
 - Eintritt der auflösenden Bedingung
 - Außerordentliche Kündigung, § 626 BGB

426

426

Arbeitsrecht

- Ende des kalendermäßig befristeten Arbeitsverhältnisses
 - Endet mit Zeitablauf, § 15 Abs. 1 TzBfG
 - Keine Kündigung nötig
 - Kein Sonderkündigungsschutz z.B. hindert die Schwangerschaft nicht den Fristablauf
 - Betriebsrat muss **nicht** angehört werden

427

427

Arbeitsrecht

- Ende des zweckbefristeten Arbeitsverhältnisses
 - Zweckerreichung, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung durch den AG, § 15 Abs. 2 TzBfG
 - Unterrichtung muss richtigen Beendigungszeitpunkt enthalten

428

428

Arbeitsrecht

- Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses
 - Verlängerung auf unbestimmte Zeit, § 15 Abs. 6 TzBfG
 - Verlängerung nach Zeitablauf mit Wissen des AG
 - Verlängerung nach Zweckerreichung mit Wissen des AG
 - Kein unverzüglicher Widerspruch des AG
 - Keine unverzügliche Mitteilung der Zweckerreichung

429

429

Arbeitsrecht

- Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
 - Außerordentliche Kündigung immer möglich
 - Ordentliche Kündigung im befristeten Arbeitsverhältnis normalerweise ausgeschlossen
 - Ausnahme: ordentliche Kündigung wurde vereinbart, § 15 Abs. 4 TzBfG

430

430

Arbeitsrecht

- Anrufen des Arbeitsgerichts
 - § 17 TzBfG
 - Klagefrist: 3 Wochen ab vereinbartem Ende des Arbeitsverhältnisses
 - Beendigungszeitpunkt bei kalendermäßiger Befristung
 - Zweckerreichung bei rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung

431

431

Arbeitsrecht

- Pflichten bei befristeten Arbeitsverhältnissen
 - Diskriminierungsverbot, § 4 Abs.2 TzBfG
 - Benachteiligungsverbot, § 5 TzBfG
 - Information der befristet beschäftigten AN, § 18 TzBfG
 - Information der Arbeitnehmervertretung, § 20 TzBfG
 - Aus- und Weiterbildung für befristet beschäftigte AN, § 19 TzBfG

432

432

Arbeitsrecht

- Abweichende Vereinbarungen
 - § 22 TzBfG
 - Durch Tarifvertrag
 - Höchstdauer der Befristung und Anzahl der Verlängerungen kann verändert werden
 - Durch Einzelarbeitsvertrag
 - nur zugunsten des AN
 - durch einzelvertragliche Bezugnahme eines Tarifvertrages zu

433

433

Arbeitsrecht

- Teilzeitbeschäftigte AN
 - Die regelmäßige Wochenarbeitszeit ist kürzer als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigte AN, § 2 Abs. 1 TzBfG
 - Geringfügige Beschäftigung ist eine Teilzeitbeschäftigung, § 2 Abs. 2 TzBfG

434

434

Arbeitsrecht

- Vollzeit in Teilzeit
 - Anspruch aus §§ 8 TzBfG
 - Voraussetzungen
 - 6 Monate beschäftigt, § 8 Abs. 1 TzBfG
 - Antrag muss 3 Monate vor Beginn in Textform gestellt werden, § 8 Abs. 2 TzBfG
 - In der Regel mehr als 15 AN (ohne Auszubildende) § 8 Abs. 7 TzBfG
 - Das letzte Verringerungsverlangen muss mind. 2 Jahre zurückliegen (§ 8 Abs. 6 TzBfG)

435

435

Arbeitsrecht

- Vollzeit in Teilzeit
 - Verfahrensgang
 - Verhandlung mit Ziel der Einigung § 8 Abs. 3 TzBfG
 - Zustimmung des AG, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen oder der Tarifvertrag gibt
Ablehnungsgründe vor, § 8 Abs. 4 TzBfG
 - Ablehnung spätestens einen Monat vor gewünschtem Termin, § 8 Abs. 5 TzBfG
 - sonst verringert sich Arbeitszeit entsprechend AN-Wunsch

436

436

Arbeitsrecht

- Verlängerung der Arbeitszeit
 - Anzeige des Verlängerungswunsches in Textform
 - Bevorzugte Berücksichtigung des AN, wenn
 - Freier Arbeitsplatz
 - Teilzeitbeschäftiger AN ist min. gleich geeignet wie ein anderer AN
 - Keine Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftiger Arbeitnehmer stehen entgegen
 - Keine dringende betriebliche Gründe stehen entgegen

437

437

Arbeitsrecht

- Zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit
 - Brückenteilzeit, § 9a TzBfG
 - AN muss seit min. 6 Monate im Betrieb angestellt sein
 - Verringerung muss im voraus bestimmt werden
 - Min. 1 Jahr, max. 5 Jahre
 - AG muss min. 45 AN beschäftigen
 - Ab 200 AN haben alle AN einen Anspruch
 - Ablehnung bei betrieblichen Gründen

438

438

Arbeitsrecht

- Kündigungsverbot
 - Weigerung eines AN von Vollzeit auf Teilzeit oder umgekehrt zu wechseln darf nicht als Kündigungsgrund angegeben werden, § 11 TzBfG

439

439

Arbeitsrecht

- Teilzeitformen
 - Klassische Teilzeit
 - KapovAz, § 12 TzBfG
 - Jobsharing, § 13 TzBfG
 - Turnusarbeit
 - Altersteilzeit

440

440

Arbeitsrecht

- Probearbeitsverhältnis
 - Zur Prüfung, ob
 - Leistung entsprechend sind (AG)
 - Arbeitsplatz geeignet ist (AN)
 - Probezeit muss ausdrücklich im Vertrag, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden
 - Längstens 6 Monate
 - Sachlicher Befristungsgrund, § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG

441

441

Arbeitsrecht

- Probearbeitsverhältnis
 - Formen:
 - Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Probezeit
 - Befristetes Probearbeitsverhältnis zur Probe

442

442

Arbeitsrecht

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Probezeit
 - Von Anfang an unbefristetes Arbeitsverhältnis
 - Probezeitkündigungsfrist 2 Wochen, § 622 Abs. 3 BGB
 - Abweichungen nach Tarifvertrag möglich
 - Kündigungsregelungen und Kündigungsschutz müssen beachtet werden

Probezeit

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

443

443

Arbeitsrecht

- Befristetes Arbeitsverhältnis zur Probe
 - Probezeit ist sachliche Grund für Befristung, § 14 Abs. 1 TzBfG

Probezeit

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

444

444

Arbeitsrecht

- Befristetes Arbeitsverhältnis zur Probe
 - Unbefristetes Anschlussarbeitsverhältnis möglich
 - Probearbeitsverhältnis endet mit Fristablauf, Kündigungsrecht muss nicht beachtet werden
 - Dauer in der Regel 3 – 6 Monate, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr
 - Nach 6 Monaten greift der Kündigungsschutz

445

445

Arbeitsrecht

- Befristetes Arbeitsverhältnis zur Probe
 - Besonderheit Schwangerschaft
 - Befristetes Probearbeitsverhältnisses endet mit Fristablauf
 - Schwangerschaft unbeachtlich
 - Berufung auf den Fristablauf ist jedoch rechtsmissbräuchlich, wenn sie aus sachfremden Erwägungen erfolgt, z.B. der mittlerweile eingetreten Schwangerschaft

446

446

Arbeitsrecht

- Arbeitnehmerüberlassung
 - Unternehmer (Entleiher) erhält von einem anderen Unternehmer (Verleiher) Mitarbeiter "geliehen"
 - Entleiher wird für die Leihzeit dem AN gegenüber weisungsberechtigt
 - Verleiher bleibt AG des AN
 - Entleiher und Verleiher schließen einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

447

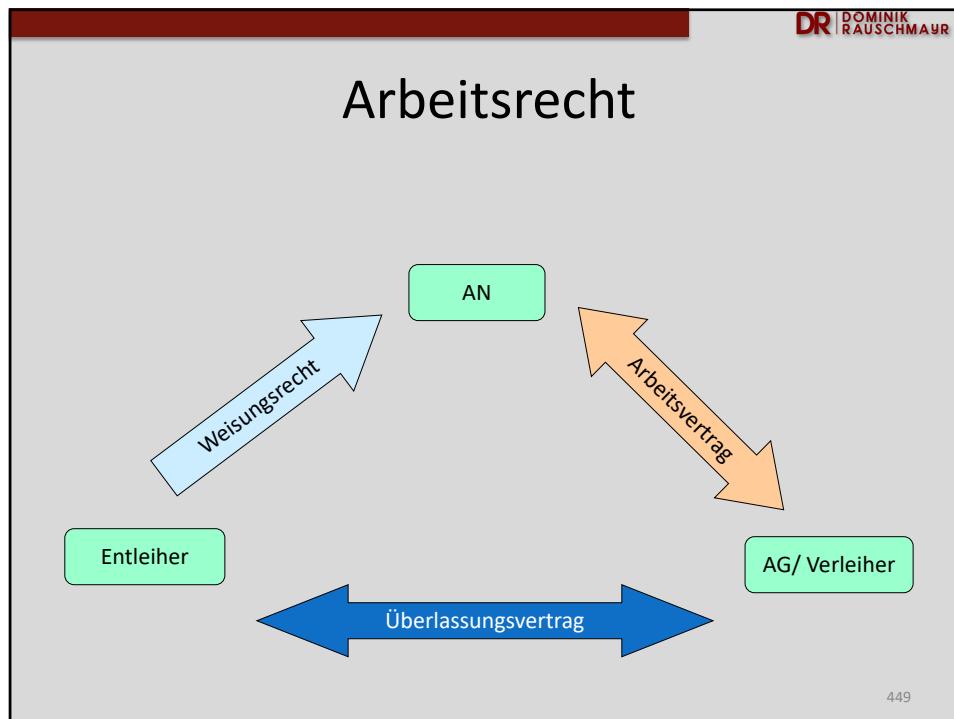
447

Arbeitsrecht

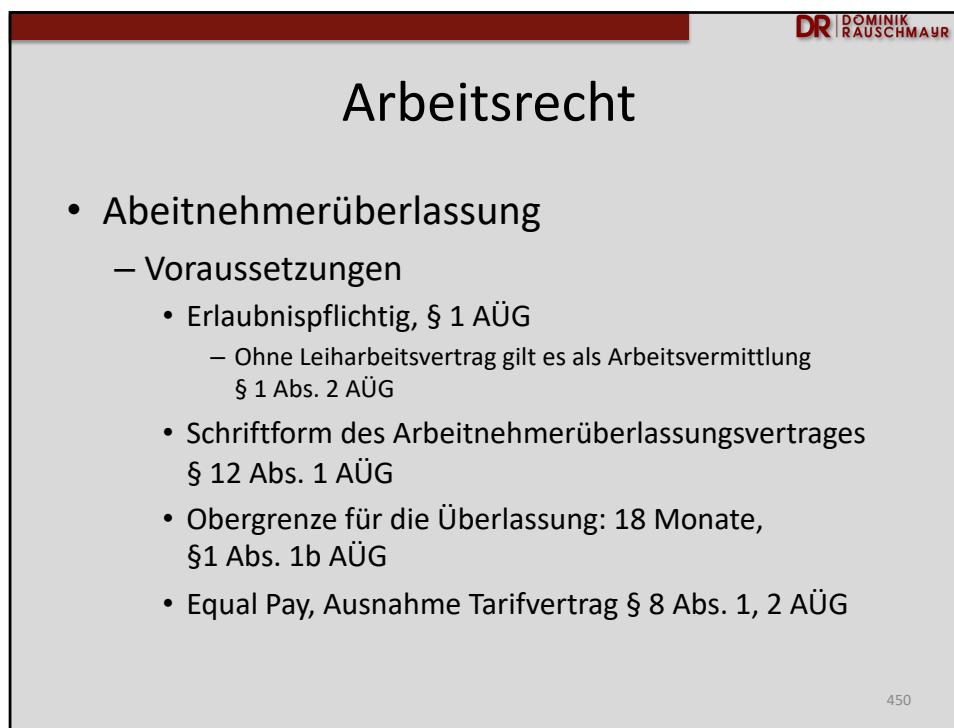
- Arbeitnehmerüberlassung
 - Leiharbeitsvertrag, § 611a BGB
 - Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, § 1 AÜG

448

448



449



450

Arbeitsrecht

- Nichtigkeit von Arbeitsverträgen
 - Regelungen des BGB gelten
 - Fehlen der Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff., 113 BGB
 - Fehlen der Vertretungsmacht, §§ 177 ff. BGB
 - Verstoß gegen Gesetz § 134 BGB
 - Beschäftigung von Kinder / Frauen in bestimmten Fällen z.B. bei der Schichtarbeit

451

451

Arbeitsrecht

- Nichtigkeit von Arbeitsverträgen
 - Verstoß gegen die guten Sitten § 138 BGB
 - Beschäftigung von AN gegen absolut geringes Entgelt zur Begleichung einer Forderung (Ausnutzen einer Zwangslage)
 - Verstoß gegen tarifliche oder betriebsverfassungsrechtliche Normen §§ 4 Abs. 3 TVG, 77 Abs. 4 BetrVG

452

452

Arbeitsrecht

- Teilnichtigkeit
 - Arbeitsvertrag bleibt insgesamt gültig
 - Lücke wird durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen
 - Bei zwingender gesetzlicher Regelung wird diese zur Lückenschließung herangezogen
 - § 139 BGB würde Arbeitnehmerschutzrechte sonst ins Gegenteil verkehren

453

453

Arbeitsrecht

- 3 Stufen der Geschäftsfähigkeit
 - Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit § 106 BGB
 - volle Geschäftsfähigkeit § 2 BGB
- Sonderregelung für minderjährige Arbeitgeber § 112 BGB
- Sonderregelung für minderjährige Arbeitnehmer § 113 BGB

454

454

Arbeitsrecht

- Anfechtung des Arbeitsvertrages
 - Anfechtungsrecht besteht neben Kündigungsrecht
 - Eigenes Gestaltungsrecht
 - Kündigungsschutz muss bei der Anfechtung nicht beachtet werden
 - Betriebsratsanhörung entfällt
 - Keine Anwendung von Kündigungsfristen
 - Keine Anwendung des KSchG

455

455

Arbeitsrecht

- Anfechtungsgründe
 - Inhalts- und Erklärungssirrtum, § 119 Abs. 1 BGB
 - Inhaltsirrtum
 - Irrtum über Vertragsinhalt
 - Erklärende irrt über den Sinn seiner Erklärung, wollte aber genau das sagen
 - Beispiel: Einstellung als Hausmeister statt als Bote, AN irrt sich über Person des AG
 - Erklärungssirrtum
 - versprechen oder verschreiben

456

456

Arbeitsrecht

- Anfechtungsgründe
 - Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft
§ 119 Abs. 2 BGB
 - Taxifahrer ohne Führerschein
 - Täuschungsanfechtung § 123 BGB
 - AN hat eine zulässige Frage des AG im Vorstellungsgespräch bewusst falsch beantwortet
 - Gefälschtes Zeugnis, Lebenslauf wurde von anderer Person geschrieben (grafologisches Gutachten)

457

457

Arbeitsrecht

- Anfechtungsfrist
 - Unverzügliche Anfechtungserklärung
 - § 121 BGB für § 119 BGB
 - ab Kenntnis
 - für Inhalts-, Erklärungssirrtum und Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft, § 121 BGB
 - 1 Jahr Frist zur Anfechtungserklärung
 - § 124 BGB für § 123 BGB
 - ab Kenntnis
 - für arglistige Täuschung

458

458

Arbeitsrecht

- Anfechtungserklärung
 - Gegenüber Vertragspartner, § 143 BGB
 - AN gegenüber AG
 - AG gegenüber AN
 - Formfreie Erklärung möglich

459

459

Arbeitsrecht

- Wirkung der Anfechtung
 - Nach BGB rückwirkend auf den Vertragsschluss, § 142 Abs. 1 BGB
 - Kein Leistungsaustausch
 - Nichtigkeitsfolge unproblematisch, Vertrag ist nichtig
 - Bei Leistungsaustausch
 - Herausgabe der empfangenen Leistungen, Vertrag ist nichtig

460

460

Arbeitsrecht

- Wirkung der Anfechtung

The diagram illustrates the concept of 'Wirkung der Anfechtung' (Effect of invalidation). A blue horizontal bar at the bottom represents a 'Vertrag, z.B. Kaufvertrag' (Contract, e.g., Purchase Agreement). Above it, a curved blue arrow originates from the left side and points towards the center of the bar. To the right of the bar, a vertical blue line extends downwards, labeled 'Anfechtung' (Invalidation) at its base. The entire diagram is set against a light gray background.

461

461

Arbeitsrecht

- Wirkung der Anfechtung im Arbeitsrecht
 - Bei Anfechtung eines Arbeitsvertrages vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme unproblematisch, Vertrag nichtig
 - Bei bereits begonnenen Arbeitsverhältnissen
 - Problematische Rechtsfolge
 - AN müsste kompletten Lohn herausgeben
 - AG kann nichts herausgeben
 - Lösung:
 - für die Vergangenheit gilt ein **faktisches Arbeitsverhältnis**

462

462

Arbeitsrecht

- Faktisches Arbeitsverhältnis

The diagram illustrates the concept of a factual employment relationship. It features a green horizontal bar labeled "Faktisches Arbeitsverhältnis". Above this bar, a blue curved arrow points downwards towards it, labeled "Wirkung der Anfechtung". To the right of the green bar is a vertical blue line labeled "Anfechtung".

463

463

Arbeitsrecht

- Faktisches Arbeitsverhältnis
 - Bei unwirksamen Arbeitsverhältnissen (durch Anfechtung oder Nichtigkeit)
 - Wird (bis zur Anfechtung) wie ein rechtswirksamer Arbeitsvertrag behandelt
 - Anspruch auf Lohn, Urlaub, Fürsorge, Entgeltfortzahlung bei Krankheit
 - Jederzeit ohne Frist „kündbar“ bzw. jederzeitige Beendigung möglich

464

464

Arbeitsrecht

- Hauptpflicht des AN aus dem Arbeitsvertrag
 - Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit,
§ 611a Abs. 1 BGB
 - Geschuldete Arbeitsleistung nach Vertragsinhalt
 - In dem im Vertrag festgelegten Umfang
 - An dem vertraglich vereinbarten Ort
 - Arbeitsort kann sich aus Arbeitsvertrag ergeben
 - Versetzung in andere Stadt zulässig, wenn ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder AN im Einzelfall einverstanden

465

465

Arbeitsrecht

- Hauptpflicht des AN aus dem Arbeitsvertrag
 - Persönliche Verpflichtung gemäß § 613 BGB
 - AN darf und muss keinen Vertreter schicken
 - Anspruch nicht übertragbar und nicht abtretbar

466

466

Arbeitsrecht

- Umfang der zu leistenden Arbeit
 - Arbeitszeit
 - Beginn bis Ende der Arbeit ohne Ruhepausen, § 2 Abs. 1 ArbZG
 - Nachtzeit
 - Von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien von 22 bis 5 Uhr, § 2 Abs. 3 ArbZG
 - Nachtarbeit
 - Jede Arbeit, die **mehr** als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst, § 2 Abs. 4 ArbZG

467

467

Arbeitsrecht

- Umfang der zu leistenden Arbeit
 - Werktägliche Arbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden, § 3 Satz 1 ArbZG
 - Ausweitung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden möglich, § 3 Satz 2 ArbZG
 - Bedingung
 - Im Durchschnitt von 24 Wochen (oder 6 Kalendermonaten) beträgt die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden

468

468

Arbeitsrecht

- Umfang der zu leistenden Arbeit
 - Werktag
 - Alle Tage außer Sonntage und gesetzliche Feiertage
 - Samstag ist ein Werktag
 - Maximale Wochenarbeitszeit: $6 \text{ Tage} \times 8 \text{ Stunden} = 48 \text{ Stunden pro Woche}$
 - Maximal Ausweitung: $6 \text{ Tage} \times 10 \text{ Stunden} = 60 \text{ Stunden}$

469

469

Arbeitsrecht

- Umfang der zu leistenden Arbeit
 - Beispiel
 - Angeordnete Mehrarbeit für 14 Tage: 10 Stunden pro Werkarbeitstag
 - Wie viele Stunden müssen ausgeglichen werden?
 - Mehrarbeit
 - $6 \text{ Tage} \times 8 \text{ Stunden} \times 2 \text{ Wochen} = 96 \text{ Stunden}$
 - Angeordnete Mehrarbeit: $6 \text{ Tage} \times 10 \text{ Stunden} \times 2 \text{ Wochen} = 120 \text{ Stunden}$
 - $120 \text{ Stunden} - 96 \text{ Stunden} = 24 \text{ Stunden}$
 - 24 Stunden sind über 6 Monate auszugleichen

470

470

Arbeitsrecht

- Umfang der zu leistenden Arbeit
 - Ausnahmen:
 - Nacharbeit, § 6 ArbZG
 - Tarifvertrag, § 7 ArbZG (betrifft Verlängerung über 10 Stunden mit Ausgleichszeitraum)
 - Ausnahmegenehmigungen der Aufsichtsbehörde, § 15 ArbZG (Verlängerung der Arbeitszeit bei bestimmten Branchen (Schichtarbeit, Saisonarbeit))
 - Rechtsverordnung der Bundesregierung , § 15 ArbZG (besonders gefährliche Stellen, bestimmte Branchen)

471

471

Arbeitsrecht

- Umfang der zu leistenden Arbeit
 - Sonntagsarbeit, §§ 9, 10, 11 ArbZG
 - Grundsatz: keine Beschäftigung an Sonntagen
 - Ausnahme für bestimmte Berufsgruppen
 - Anspruch auf mindestens 15 freie Sonntage im Jahr

472

472

Arbeitsrecht

- Ruhezeit
 - Ununterbrochene Ruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit von 11 Stunden, § 5 ArbZG
 - Ausnahme: Tarifvertrag, Aufsichtsbehörde, Jugendliche, Ausnahmen in § 5 Abs. 2, 3 ArbZG

473

473

Arbeitsrecht

- Pausen
 - Im voraus feststehende Ruhepausen, § 4 ArbZG
 - Ausreichend ist ein gewisser Zeitraum, in dem die Pause üblicherweise genommen werden kann
 - 30 Minuten, wenn länger als **6 Stunden** am Tag gearbeitet wird
 - 45 Minuten, wenn länger als **9 Stunden** am Tag gearbeitet wird
 - Arbeiten bis maximal 6 Stunden **ohne Pause**

474

474

Arbeitsrecht

- Pausen
 - Pause muss **mindestens 15 Minuten** dauern.
 - Beschäftigten haben **weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten haben**
 - Sie müssen frei darüber entscheiden können, wo und wie sie diese Zeit verbringen wollen
 - Vorsicht:
 - Bei Verlassen des Betriebsgeländes kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Keine Pause (aus Kulanz): Gang in die Küche oder zur Toilette
 - Raucherpausen sind generell nachzuarbeiten

475

475

Arbeitsrecht

- Überstunden
 - Mit entsprechender Vereinbarung oder
 - Aufgrund der Treuepflicht des AN
 - AG schuldet normalen Stundenlohn, wenn Entlohnung vertraglich vereinbart ist, sonst nur Freizeitausgleich
 - Überstundenverpflichtung nur bei Vereinbarung oder dringendem betrieblichem Erfordernis

476

476

Arbeitsrecht

- Überstunden
 - Überstunden nur dann, wenn vom AG angeordnet, gebilligt oder geduldet oder zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig sind.
 - Anordnung kann auch konkludent erfolgen (AG gibt Zeitrahmen zur Erledigung vor)

477

477

Arbeitsrecht

- Überstunden
 - BAG:
 - Abgeltungsregelung im Vertrag mit Gehalt bis zu 10 Stunden pro Monat möglich
 - sonst nur pauschale Abgeltung möglich, wenn Anzahl der Überstunden für AN bei Abschluss des Arbeitsvertrages erkennbar ist (etwa aus der Stellenbeschreibung)

478

478

Arbeitsrecht

- Überstunden
 - Arbeitszeitkonten bei Gleitzeit
 - BAG: AG darf Minusstunden nur dann verrechnen, wenn es sich aus Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung ergibt
 - Nicht, wenn AG die vorgegebenen Arbeitszeit aus einem Tarifvertrag nicht in den Dienstplan umsetzt: dann keine Belastung mit Minusstunden
 - BSP: AG setzt AN kürzer ein als Arbeitszeit vorgibt

479

479

Arbeitsrecht

- Nebenpflichten des AN
 - § 241 Abs. 2 BGB (Treuepflichten)
 - AN soll sich vertragstreu verhalten und Interessen des AG wahren
 - Beispiele
 - Sicherungspflichten und Mitteilungspflichten bezüglich Arbeitsabläufen und Störungen
 - Verschwiegenheitspflicht bei Geschäftsgeheimnissen
 - Unterlassung ruf- und kreditschädigender Mitteilungen
 - Eingeschränkte politische Betätigung

480

480

Arbeitsrecht

- Nebenpflichten des AN
 - Beispiele
 - Verbot der Annahme von Schmiergeldern
 - Anzeige drohender Schäden
 - Sorgfältiger Umgang mit Eigentum des AG
 - Leistungspflicht bezüglich Notarbeiten
 - Anzeigepflicht im Krankheitsfall
 - Information über Nebentätigkeiten (soweit die Hauptleistungspflicht nicht beeinträchtigt ist)

481

481

Arbeitsrecht

- Nebenpflichten des AN
 - Unterlassung von Wettbewerb (vertraglich § 74 HGB, § 126 BGB)
 - BAG:
 - maximal 2 Jahre und nur bei Karenzentschädigung, die im Voraus festgelegt sein muss (min. $\frac{1}{2}$ des durchschnittlichen Jahreseinkommens)
 - Schriftform erforderlich

482

482

Arbeitsrecht

- Nebenpflichten des AN
 - Nebentätigkeiten
 - nur soweit keine Beeinträchtigung des Hauptarbeitsverhältnisses
 - keine Überschreitung des Leistungsvermögens
 - kein Verstoß gegen ArbZG: max. 48 Stunden / Woche
 - keine Konkurrenzaktivität
 - keine Anzeigepflicht
 - Ausnahme: tarifvertragliche Regelung, Regelung im Arbeitsvertrag

483

483

Arbeitsrecht

- Hauptpflicht des AG
 - Entgeltzahlung, § 611a Abs. 2 BGB
 - Höhe der Vergütung nach Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder § 612 BGB (= übliche Vergütung)
 - Für bestimmte Bereiche: Mindestlohn durch Mindestlohngesetz inkl. Verordnung bzw. MindestlohnTarif

484

484

Arbeitsrecht

- Hauptpflicht des AG
 - Arten der Entgeltleistung
 - Leistungslohn (Akkord)
 - Zeitlohn (festes Gehalt / Stundenlohn)
 - Naturallohn (Bierkästen)
 - Sonderformen (VL, Provisionen, Gratifikationen (rückzahlbar), Gewinnbeteiligung)

485

485

Arbeitsrecht

- Hauptpflicht des AG
 - BAG: Rückforderung oder Nichtauszahlung von Gratifikationen möglich, wenn im Arbeitsvertrag ein zu einem bestimmten Stichtag ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorausgesetzt wird
 - BAG: Entlohnung der Betriebstreue: Abstellen auf einen bestehenden Arbeitsvertrag in der Vergangenheit möglich
 - BAG: Entlohnung künftiger Betriebstreue: Abstellen auf einen bestehenden Arbeitsvertrag über den Auszahlungsstichtag hinaus möglich

486

486

Arbeitsrecht

- Hauptpflicht des AG
 - BAG: Enthält eine Leistungsprämie **Anteile für erbrachte Leistungen** kann die Voraussetzung für Zahlungen nicht von einem ungekündigten Arbeitsvertrag abhängig gemacht werden.
Scheidet ein AN im laufenden Jahr aus, hat er bei Fälligkeit der Prämie Anspruch auf **zeitanteilige Zahlung**

487

487

Arbeitsrecht

- Hauptpflicht des AG
 - Zahlungszeitraum
 - Monatsende, § 614 BGB
 - Veränderbar durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag
 - Verjährung, § 195 BGB
 - Pfändungsschutz, §§ 850 ff. ZPO
 - Auszahlungsschutz, §§ 394, 400 BGB
 - Z.B. bei Pfändung

488

488

Arbeitsrecht

- Weitere Pflichten des AG
 - Beschäftigungspflicht im ungekündigten Arbeitsverhältnis
 - Ausnahme: Auftragsmangel
 - Weiterbeschäftigteverpflichtung bis Abschluss Kündigungsprozess
 - § 102 Abs. 5 BetrVG, wenn Betriebsrat der Kündigung widersprochen hat

489

489

Arbeitsrecht

- Weitere Pflichten des AG
 - gesundheitliche Gestaltung des Arbeitsplatzes (Sitzgelegenheit, Arbeitsunterbrechung)
 - §§ 9 ff. MuSchG

490

490

Arbeitsrecht

- Weitere Pflichten des AG
 - Beschäftigungsverbote nach §§ 4, 5, 6, 11, 12 MuSchG
 - Keine Nachtarbeit
 - Keine Sonntagsarbeit
 - Keine Mehrarbeit

491

491

Arbeitsrecht

- Weitere Pflichten des AG
 - Beschäftigungsverbot 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG, Verlängerung nur auf Antrag der Frau
 - Mutter kann ausdrückliches Einverständnis zur Arbeit geben § 3 Abs. 1 Satz 1 MuSchG

492

492

Arbeitsrecht

- Nebenpflicht des AG
 - Fürsorgepflicht
 - AN muss weitestgehend von Gefahren für Leib und Leben geschützt werden
 - Schutz der persönlichen Belange des AN
 - Datenschutz, Mobbingsschutz, Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

493

493

Arbeitsrecht

- Nebenpflicht des AG
 - Schutz des Vermögens des AN
 - Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen
 - Schutz von Leben und Gesundheit (§ 618 BGB)
 - Raucher (§ 5 Arbeitsstättenverordnung)
 - Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
 - Schutz der Persönlichkeit des AN
 - Zeugnispflicht (§ 109 GewO)
 - Maßregelverbot § 612a BGB

494

494

Arbeitsrecht

- Nichtleistung des AN
 - Unterschied zwischen Unmöglichkeit und Verzug
(Abgrenzungskriterium: Nachholbarkeit)
 - **Fixschuldcharakter** der Arbeit: Nichtleistung der Arbeit führt in aller Regel zur Unmöglichkeit

495

495

Arbeitsrecht

- Nichtleistung des AN
 - Beispiel
 - Aufgrund einer Protests gerät der AN in eine Straßensperre und erscheint 1 Stunde zu spät zur Arbeit. Das Wegerisiko liegt komplett beim AN.
 - Hat er einen Anspruch gegen den AG auf Lohnzahlung für diese Stunde?
 - Ein anderer AN fährt, da er von der Straßensperrung gehört hat, erst gar nicht los und macht sich, ohne Urlaub zu nehmen oder krank zu melden, einen schönen Tag

496

496

Arbeitsrecht

- Nichtleistung des AN
 - Beispiel - Lösung
 - In beiden Fällen kann die **Arbeitszeit** nicht nahgeholt werden
 - Der AG muss die ausgefallene Arbeitszeit nicht entlohen

497

497

Arbeitsrecht

- Nichtleistung des AN
 - Leistungspflicht erlischt, § 275 BGB
 - keine Arbeitzeitnachholung durch AN möglich
 - Gegenleistungspflicht erlischt, § 326 Abs. 1 BGB
 - keine Lohnzahlungspflicht durch AG
 - Ausnahme: Gleitzeitarbeit außerhalb der Pflichtarbeitszeit
 - **Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn!“**

498

498

Arbeitsrecht

- Nichtleistung des AN
 - Abweichende Regelungen im Tarifvertrag möglich
 - Wegerisiko beim AN
 - Kennzeichnend für das objektive Leistungshindernis ist, dass dieses zufallsbedingt ist und im Voraus nicht einkalkulierbar ist, Staus sind einzuplanen,
 - Beispiel:
 - Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, Eisglätte, Schneefall, Hochwasser, Demonstrationen, Sperrung wegen Verkehrsunfall

499

499

Arbeitsrecht

- Nichtleistung des AN
 - Nichtannahme der Arbeit durch AG
 - AN muss Arbeit angeboten haben
 - Zum Betrieb des AG und dort „hat er sich gemeldet“
 - AG kommt in Annahmeverzug § 615 BGB
 - Lohnzahlung durch AG ohne Arbeit durch AN, § 326 Abs 2 BGB
 - Beispiele:
 - Freistellung durch AG, Störungen im Betriebsablauf, wie Stromausfall, Computerstörungen

500

500

Arbeitsrecht

- Nichtleistung des AN
 - Nichtannahme der Arbeit durch AG
 - § 615 BGB
 - Verzugsvoraussetzungen, § 293 BGB
 - Leistungsvermögen und Leistungswille
 - Angebot der Arbeitsleistung
 - Nichtabnahme der Leistung
 - ein Verschulden des AG ist nicht erforderlich

501

501

Arbeitsrecht

- Ausnahmen vom Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“, z.B.
 - „Sonderurlaub“ § 616 BGB
 - Urlaub, § 1 BUrlG
 - Krankheit, § 3 EFZG
 - Feiertage, § 2 EFZG
 - Mutterschutz, §§ 18 ff. MuSchG
 - Bildungsurlaub (Landesgesetze)

502

502

Arbeitsrecht

- Verhinderung aus persönlichen Gründen
 - § 616 BGB
 - Entgeltanspruch bleibt erhalten, wenn AN
 - durch in seiner Person liegenden Grund
 - für eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit
 - ohne sein Verschulden
 - an der Arbeitsleistung verhindert

503

503

Arbeitsrecht

- Verhinderung aus persönlichen Gründen
 - Leistungshindernis in der Person des AN
 - Geburt, Tod nahestehender Personen, Beerdigung, gerichtliche Ladung als Zeuge
 - Umzug
 - Nur, wenn objektiv notwendig und Umzug in Freizeit unzumutbar
 - Arztbesuche
 - nur, wenn diese nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich sind
 - EFZG ist vorrangig anzuwenden

504

504

Arbeitsrecht

- Verhinderung aus persönlichen Gründen
 - Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses
 - Nach langer Betriebszugehörigkeit durchaus auch mehrere Tage
 - Ist der Zeitraum nicht verhältnismäßig, entfällt der Anspruch insgesamt
 - Meist tarifliche oder vertragliche Regelung wie viel Zeit für welches Ereignis

505

505

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Mindesturlaubsdauer 24 Werkstage, § 3 Abs. 1 BUrlG
 - Werkstage: alle Tage außer Sonn- und Feiertagen, § 3 Abs. 2 BUrlG
 - Anzahl der Urlaubstage nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung (wenn Öffnungsklausel im Tarifvertrag) oder Arbeitsvertrag möglich
 - Sonderregelung für Schwerbehinderte, § 208 SGB IX, oder Jugendliche, § 19 JArbSchG

506

506

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Wartezeit 6 Monate, § 4 BUrlG
 - Teilurlaub, § 5 BUrlG
 - Bei nicht erfüllter Wartezeit, § 5 Abs. 1a BUrlG
 - Bei Ausscheiden vor erfüllter Wartezeit, § 5 Abs 1b BUrlG
 - Bei Ausscheiden im ersten Halbjahr eines Jahres, § 5 Abs. 1c BUrlG

507

507

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Keine Rückzahlungsverpflichtung des Urlaubsentgelts, wenn AN im ersten Halbjahr mehr als ihm zustehenden Urlaub genommen hat, § 5 Abs. 3 BUrlG
 - kein Doppelanspruch, § 6 BUrlG

508

508

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Während des Urlaubs **darf** keine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen werden (Ausnahme: erlaubte Nebentätigkeit), § 8 BUrlG
 - Erkrankung während des Urlaubs, § 9 BUrlG: Urlaub bleibt erhalten
 - Information an AG über Aufenthaltsort und ärztliches Attest vorzulegen

509

509

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Urlaubswünsche des AN sind zu berücksichtigen, § 7 Abs. 1 BUrlG
 - Ausnahme: betriebliche Belange oder andere AN haben den Vorzug
 - Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, § 7 Abs. 2 BUrlG
 - Teilung nur bei dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen,
 - dann aber mindestens 12 Werkstage (2 Wochen) zusammenhängend

510

510

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Urlaub besteht befristet für Kalenderjahr
 - Übertragung nur, wenn dringende betriebliche oder in der Person des AN liegende Gründe eine Übertragung rechtfertigen, § 7 Abs. 3 BUrlG
 - Gewährung dann bis 31.03. des Folgejahres, sonst verfällt Anspruch
 - Abweichende Regelung im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag möglich

511

511

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Abgeltung, wenn Urlaub nicht mehr gewährt werden kann (z.B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses), § 7 Abs. 4 BUrlG
 - Achtung: Freizeit vor Abgeltung
 - EuGH: Kein Erlöschen des Urlaubsanspruchs, wenn:
 - Krank bis Ende des Arbeitsverhältnisses
 - Anspruch auf Freizeit daher nicht mehr zu wahren (damit Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs)

512

512

Arbeitsrecht

- Urlaub
 - Beteiligung des Betriebsrates bei der Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze
§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

513

513

Arbeitsrecht

- Urlaubsentgelt
 - § 11 BUrlG
 - Urlaubsentgelt: normaler Lohn während der Urlaubszeit
 - Urlaubsgeld: Gratifikation, also freiwillige Leistung des AG während der Urlaubszeit
 - Urlaubsabgeltung: Auszahlung des Urlaubs nach § 7 Abs. 4 BUrlG
 - Vor Urlaubsantritt zu zahlen, § 11 Abs. 2 BUrlG

514

514

Arbeitsrecht

- Urlaubsentgelt – Berechnung, § 11 BUrlG
 - Durchschnittlicher Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen, ohne Überstunden
 - Formel:
 - $(\text{Durchschnittlicher Verdienst der letzten 13 Wochen} / 13) / 6 = \text{Urlaubsentgelt pro Werktag}$

515

515

Arbeitsrecht

- Feiertagsvergütung
 - Feiertag muss alleinige Ursache für Arbeitsausfall sein, § 2 EFZG
 - Unentschuldigtes Fehlen vor oder nach dem Feiertag führt zum Verlust der Feiertagsvergütung, § 2 Abs. 3 EFZG

516

516

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Entgeltfortzahlungsanspruch, § 3 EFZG
 - Dauer: 6 Wochen (42 Kalendertage), wenn
 - Wartezeit erfüllt
 - Krankheit vorliegt
 - Krankheit Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat
 - kein Verschulden des AN trifft
 - Leichte Fahrlässigkeit steht nicht entgegen (Sportunfall)
 - Grobe Fahrlässigkeit (Trunkenheit im Verkehr) kann AG Entgeltfortzahlung ablehnen

517

517

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Wartezeit, § 3 Abs. 3 EFZG
 - 4 Wochen ununterbrochenes Arbeitsverhältnis
 - Dauert Krankheit über die 4 Wochen hinaus an, wird der Entgeltfortzahlungsanspruch aufgeteilt

4 Wochen

Arbeitsverhältnis

518

518

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Beispiel
 - AN ist seit drei Wochen im Betrieb angestellt und wird für 5 Wochen krank
 - Lösung

519

519

Arbeitsrecht

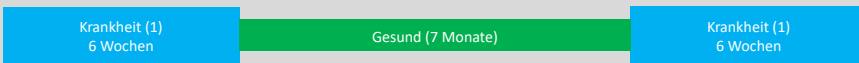
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Krankheit
 - Regelwidriger Körper- oder Geisteszustand
 - Ursache ist nicht erheblich
 - Auch Suchterkrankungen und Sportverletzungen sind Krankheiten i.S.d. EFZG

520

520

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Fortsetzungserkrankungen



521

521

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Fortsetzungserkrankungen

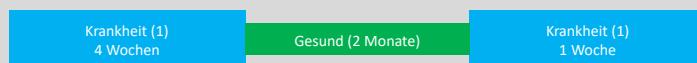


522

522

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Fortsetzungserkrankungen

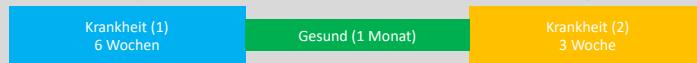


523

523

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Fortsetzungserkrankungen



524

524

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Fortsetzungserkrankungen

The diagram consists of a series of colored rectangles representing time periods. From left to right, the colors are blue, green, blue, green, blue, green, blue. Each blue rectangle contains the text 'Krankheit (1) 6 Wochen'. Each green rectangle contains the text 'Gesund (4 Monate)'. Above the first blue rectangle, it says 'Krankheit (1) 3 Woche'. Above the second green rectangle, it says 'Krankheit (1) 3 Woche'. Above the third blue rectangle, it says 'Gesund (4 Monate)'. Above the fourth green rectangle, it says 'Krankheit (1) 3 Woche'. Above the fifth blue rectangle, it says 'Gesund (4 Monate)'. Above the sixth green rectangle, it says 'Krankheit (1) 3 Woche'.

525

525

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Dauer
 - insgesamt 6 Wochen für jeden einzelnen Krankheitsfall, § 3 Abs. 1 EFZG
 - Bei Fortsetzungserkrankungen, § 3 Abs. 1 EFZG
 - neuer Anspruch nach 12 Monaten oder
 - wenn die Krankheit 6 Monate nicht aufgetreten ist
 - ansonsten Zusammenrechnung der Krankheitszeiträume
 - Entgeltfortzahlung endet mit dem Arbeitsverhältnis (Ausnahme: Anlasskündigung § 8 Abs. 1 EFZG)

526

526

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Dauer – Beispiel (1)
 - AN ist im Februar und März 2023 6 Wochen krank. Im Oktober 2023 ist er wegen Spätfolgen nochmal 3 Wochen krank.
 - AN hat auch für die 3 Wochen einen Anspruch

527

527

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Dauer – Beispiel (2)
 - AN ist im Februar und März 2023 6 Wochen krank. Im Laufe des Jahres 2023 ist er wegen Spätfolgen noch öfter krank.
 - AN hat ab Februar 2024 erneut vollen Anspruch

528

528

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Dauer – Beispiel (3)
 - AN ist im Februar und März 2023 4 Wochen aufgrund einer Grippe krank. Im Mai 2023 bricht er sich ein Bein, daraufhin ist er 6 Wochen krank.
 - AN hat auch für die 6 Wochen einen Anspruch

529

529

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Dauer – Beispiel (4)
 - AN ist im Februar und März 2023 4 Wochen aufgrund eines Bänderrisses krank. Ende Februar erkrankt er dazu noch für 5 Wochen an einer Grippe.
 - AN hat für 6 Wochen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung ab Beginn der Ersterkrankung
 - Grundsatz der Einheit des Versicherungsfalls
 - Kein erneuter Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit während einer Krankheit anderer Art

530

530

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Höhe des Entgeltfortzahlungsanspruchs
 - § 4 Abs. 1 EFZG: 100 %
 - Überstunden und Leistungen mit Aufwendungsersatzcharakter werden nicht hinzugerechnet
 - Anschließend Krankengeld der KV oder
 - 70 %, §§ 47, 48 SGB V
 - Verletztengeld der BG
 - 80 %, § 47 SGB VII

531

531

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Anzeige- und Nachweispflichten, § 5 EFZG
 - Anzeige unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern)
 - Krankmeldung am ersten Tag der Erkrankung, und zwar vor oder zu Arbeitsbeginn
 - Unverzüglich bzw. ohne schuldhaftes Zögern heißt, wenn der Beschäftigte Kenntnis hat, dass er nicht zur Arbeit kommen kann, in der Regel am ersten Tag bis 10 Uhr

532

532

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - § 5 Abs. 1 EFZG
 - Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst, wenn Krankheit länger als 3 Kalendertage dauert
 - Vorlage am nachfolgenden Arbeitstag
 - Früheres Vorlageverlangen durch den AG zulässig (beachte § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
 - Bei Auslandserkrankung § 5 Abs. 2 EFZG

533

533

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall - neu
 - § 5 Abs. 1a EFZG
 - Digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
 - Arztpraxis übermittelt die Krankmeldung elektronisch an die gesetzliche Krankenkasse
 - Gesetzlich Versicherte melden sich bei ihren Arbeitgebern, wie gewohnt, krank
 - AG rufen Krankmeldung digital bei der Krankenkasse ab

534

534

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Drittverschulden, § 6 EFZG

AN → Schadensersatzanspruch → Schädiger

§ 3 E F Z G

AG → Übergegangener Schadensersatzanspruch → Schädiger

535

535

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Leistungsverweigerungsrechte, § 7 EFZG
 - wenn bei Auslandsaufenthalt nicht der Aufenthaltsort mitgeteilt wird, § 5 Abs. 2 EFZG
 - wenn bei Drittverschulden der Schadensersatzübergang verhindert wird
 - solange keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt

536

536

Arbeitsrecht

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Mutterschutz
 - Zuschuss zum Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
 - Differenzbetrag zwischen Mutterschaftsgeld und durchschnittliches Arbeitsentgelt der letzten 3 Monate (um gesetzliche Abzüge vermindert) vor Beginn der Schutzfrist, § 20 MuSchG
 - Schutzfrist, § 3 MuSchG
 - 6 Wochen vor der Entbindung
 - 8 Wochen (gegebenenfalls 12 Wochen) nach der Entbindung

537

537

Arbeitsrecht

- Schlechtleistung des AN
 - Tun (Dienstvertrag / Arbeitsvertrag), nicht Erfolg (Werkvertrag) ist geschuldet, §§ 611a, 631 BGB
 - Schlechtleistung:
 - AN verletzt eine Pflicht (Haupt- oder Nebenpflicht) aus dem Arbeitsverhältnis
 - Verletzung der Hauptleistungspflicht berechtigt nicht zur Entgeltminderung

538

538

Arbeitsrecht

- Schlechtleistung des AN
 - Mögliche Folgen der Schlechtleistung
 - Abmahnung
 - Kündigung
 - Schadenersatz

539

539

Arbeitsrecht

- Schlechtleistung des AN
 - AN haftet bei betrieblich veranlasste Tätigkeit in Abhängigkeit des Grads des Verschuldens:
 - Leichteste Fahrlässigkeit:
 - Keine Haftung
 - Mittlerer Fahrlässigkeit:
 - Anteilmäßig unter Berücksichtigung des Einzelfalls
 - Grober Fahrlässigkeit / Vorsatz:
 - Volle Haftung
 - Ausnahme: Verdienst ist im deutlichen Missverhältnis zum Schadenrisiko

540

540

Arbeitsrecht

- Beendigungsgründe
 - Kündigung, §§ 622, 626 BGB
 - Aufhebungsvertrag, § 623 BGB
 - Ende der Befristung, § 15 TzBfG
 - Anfechtung, § 142 BGB
 - Gerichtliche Auflösung §§ 9, 10 KSchG
 - Tod des AN, § 613 BGB (persönliche Verpflichtung)
 - Erreichen des Rentenalters, § 41 SGB VI, als auflösende Bedingung, § 158 Abs. 2 BGB

541

541

Arbeitsrecht

- Keine Beendigungsgründe
 - Tod des AG
 - Insolvenz der AG, § 113 InsO, (lediglich Sonderkündigungsrecht)
 - Betriebsübergang, § 613a BGB
 - Streik und suspendierende Aussperrung

542

542

Arbeitsrecht

- Massenentlassung
 - § 17 KSchG
 - Betrieb mit mehr als 20 AN
 - Betriebsbedingte Kündigung / Aufhebungsverträge mehrerer AN
 - Anzeige bei der Agentur für Arbeit 30 Kalendertage vor der Maßnahme (Zugangserfordernis)
 - Ansonsten sind Entlassungen unwirksam

543

543

Arbeitsrecht

- Aufhebungsvertrag
 - Individuell frei ausgehandelter Vertrag zwischen AN und AG
 - Inhalt: Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Modalitäten (Zeitpunkt, Zeugnis, Abfindung)
 - Regelmäßige Abgeltungsklausel: außerhalb des Vertrages keine Ansprüche mehr zwischen den Vertragspartnern (BAG: Fettdruck)
 - Schriftform beachten, §§ 623, 126 BGB

544

544

Arbeitsrecht

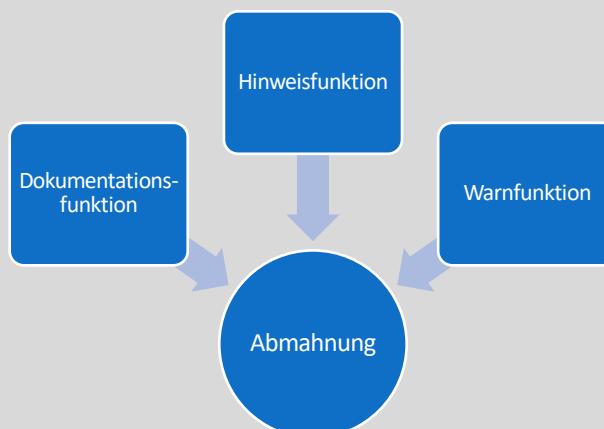
- Aufhebungsvertrag
 - Zwingender Inhalt
 - Mögliche Sperrfrist für AN, § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III
 - Mögliches Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Abfindungszahlung, § 158 Abs. 3 SGB III
 - Pflicht des AN zur frühzeitigen Meldung als arbeitssuchend § 38 SGB III
 - Sozialversicherungsfreiheit (nicht Steuerfreiheit) der Abfindung

545

545

Arbeitsrecht

- Abmahnung



546

546

Arbeitsrecht

- Abmahnung
 - Dokumentationsfunktion
 - Genaue Bezeichnung des beanstandeten Verhaltens
 - Hinweisfunktion
 - Hinweis, dass dieses Verhalten als vertragswidrig angesehen wird, mit Aufforderung sich in Zukunft vertragsgerecht zu verhalten
 - Warnfunktion
 - Warnung, dass Inhalt oder Bestand des Arbeitsverhältnisses im Wiederholungsfall gefährdet ist

547

547

Arbeitsrecht

- Abmahnung
 - keine Schriftformerfordernis
 - Abmahnung in die Personalakte
 - Einklagbarer Anspruch des AN auf Entfernung aus der Akte bei unberechtigter Abmahnung (ohne Fristbeachtung)

548

548

Arbeitsrecht

- Abmahnung
 - Verlust der Warnfunktion bei einfachen Vergehen nach 5 Jahren
 - bei schweren Vergehen nie
 - BAG: kein Anspruch auf Entfernung berechtigter Abmahnung, wenn diese keine Warnfunktion mehr entfaltet, aber für weiteren Werdegang trotzdem beachtlich

549

549

Arbeitsrecht

- Abmahnung
 - Grundsätzlich bei außerordentlicher Kündigung entbehrlich
 - Grundsätzlich bei persönlicher und betriebsbedingter Kündigung entbehrlich

550

550

Arbeitsrecht

- Abmahnung
 - Ausnahme:
 - Störungen im Leistungsbereich (Unpünktlichkeit, Schlechtleistung)
 - Kündigung kann als ultima ratio umgangen werden
 - Ausnahme der Ausnahme
 - AN will offensichtlich Verhaltensänderung nicht
 - Unzumutbarkeit der Fortführung des Arbeitsverhältnisses durch schwerwiegende Pflichtverletzung

551

551

Arbeitsrecht

- Verschiedene Arten von Kündigungen
 - Ordentliche Kündigung nach KSchG
 - Ordentliche Kündigung nach BGB
 - Außerordentliche Kündigung (fristlose Kündigung)
 - Änderungskündigung
 - Massenentlassung

552

552

Arbeitsrecht

- Kündigung
 - Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
 - Empfangsbedürftigkeit
 - Wird mit Zugang wirksam, § 130 BGB
 - Beispiele
 - » Persönliche Übergabe, Einwurf in Briefkasten, Zustellung durch Gerichtsvollzieher
 - Unterliegt der Schriftform §§ 623, 126 BGB
 - Kündigung ist bedingungsfeindlich
(Ausnahme: Änderungskündigung)

553

553

Arbeitsrecht

- Zugang der Kündigung
 - Wirksamkeitserfordernis, § 130 BGB
 - Beginn der Kündigungsfrist, § 622 BGB
 - Beginn der Kündigungsschutzklagefrist, § 4 KSchG
 - Tag des Zugangs der Kündigung wird nicht mitgerechnet, § 187 BGB

554

554

Arbeitsrecht

- Kündigung
 - Nichtigkeit
 - Fehlende Geschäftsfähigkeit, § 111 BGB
 - Vertretung ohne Vertretungsmacht, § 180 BGB
 - Kündigung durch Bevollmächtigten, wenn dieser keine Vollmachtsurkunde vorlegen kann, § 174 BGB

555

555

Arbeitsrecht

- Verschiedene Kündigungsfristen
 - Reguläre Fristen § 622 Abs. 1 BGB
 - 4 Wochen (**nicht**: ein Monat) zum 15. oder Monatsende
 - Verlängerte Fristen für AG § 622 Abs. 2 BGB
 - Je länger Betriebszugehörig, desto länger die Kündigungsfrist für AG
 - Probezeit, § 622 Abs. 3 BGB
 - In der Regel 2 Wochen

556

556

Arbeitsrecht

- Verschiedene Kündigungsfristen
 - Abweichung im Tarifvertrag möglich,
§ 622 Abs. 4 BGB (längere oder kürzere Fristen)
 - Kürzere Fristen nach Arbeitsvertrag,
§ 622 Abs. 5 BGB
 - Aushilfsarbeitsverhältnis innerhalb der ersten 3 Monate
 - Kleinbetriebe unter 20 AN, soweit 4 Wochen nicht unterschritten werden
 - Keine längere Frist für AN als für AG,
§ 622 Abs. 6 BGB

557

557

Arbeitsrecht

Kündigungs voraussetzungen	
Ordentliche Kündigung nach BGB	Außerordentliche Kündigung
<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Kündigungserklärung, § 623 BGB • Anhörung des BR, § 102 BetrVG • Kündigungsschutz aus den anderen Gesetzen beachten (§ 17 MuSchG, § 15 KSchG) • Fristehaltung, § 622 BGB • Ohne Angaben von Gründen möglich, aber (nach BAG) AGG zu beachten (keine Altersdiskriminierung) 	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Kündigungserklärung, § 623 BGB • Anhörung des BR, § 102 BetrVG • Kündigungsschutz aus den anderen Gesetzen beachten (§ 17 MuSchG, § 15 KSchG) • Vorliegen eines wichtigen Grundes, Einzelfallberücksichtigung, Interessenabwägung § 626 Abs. 1 BGB • Anspruch durchsetzbar 2 Wochen nach Kenntnis des Grundes § 626 Abs. 2 BGB

558

558

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Arbeitsrecht

Kündigungsbedingungen	
Ordentliche Kündigung nach KSchG	
<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Kündigungserklärung, § 623 BGB • Anhörung des BR, § 102 BetrVG • Kündigungsschutz aus den anderen Gesetzen beachten (§ 17 MuSchG, § 15 KSchG) • Fristeinhaltung, § 622 BGB • Anwendbarkeit des KSchG, §§ 1, 23 KSchG • Kündigung muss sozial gerechtfertigt sein <ul style="list-style-type: none"> • Personenbedingte Gründe • Verhaltensbedingte Gründe • Betriebsbedingte Gründe 	

559

559

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Arbeitsrecht

- Außerordentliche Kündigung
 - Auch „Fristlose Kündigung“ genannt
 - Voraussetzungen, § 626 Abs. 1 BGB
 - wichtiger Grund für AG
 - Abwerbung, Alkoholmissbrauch bei Vorgesetzten und Kraftfahrern (sonst nur Trunksucht als Krankheit), gravierende Arbeitsverweigerungen, schwerwiegender Verstoß gegen Arbeitssicherheitsbestimmungen, Beleidigung in schwerwiegender Form, Private Ferngespräche in größerer Form auf Kosten des AG, Schmiergeldannahme, Spesenbetrug, Straftaten im Betrieb, Urlaubsüberschreitung, Diebstahl

560

560

Arbeitsrecht

- Außerordentliche Kündigung
 - Voraussetzungen, § 626 Abs. 1 BGB
 - wichtiger Grund für AN
 - Lohnrückstände trotz Aufforderung zur Zahlung, Insolvenz AG, wenn Vergütung nicht gezahlt wird, schwerwiegende Vertragsverletzungen (zugesagte Beförderung wird nicht eingehalten)

561

561

Arbeitsrecht

- Außerordentliche Kündigung
 - Voraussetzungen, § 626 Abs. 1 BGB
 - wichtiger Grund für AG oder AN
 - Besondere Umstände des Einzelfalls
 - Interessenabwägung
 - Abwarten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung dem Kündigenden unter keinen Umständen zumutbar

562

562

Arbeitsrecht

- Ordentliche Kündigung nach BGB
 - Schriftliche Kündigungserklärung, § 623 BGB
 - Anhörung des BR, § 102 BetrVG
 - Kündigungsschutz aus den anderen Gesetzen beachten (§ 17 MuSchG, § 15 KSchG)
 - Fristeinhaltung, § 622 BGB
 - Ohne Angaben von Gründen möglich
 - AGG zu beachten (keine Altersdiskriminierung)

563

563

Arbeitsrecht

- Besonderer Kündigungsschutz
 - Weder außerordentliche noch ordentliche Kündigung
 - AN während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung, § 17 MuSchG
 - Bei Kenntnis des AG von der Schwangerschaft
 - Bei nachträglicher Mitteilung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung
 - Überschreitung der Frist unbeachtlich, wenn Mitteilung unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft nachgeholt wird (Grund ist unverschuldet / nicht zu vertreten)

564

564

Arbeitsrecht

- Besonderer Kündigungsschutz
 - Weder außerordentliche noch ordentliche Kündigung
 - Ausnahme des Kündigungsschutzes für Schwangere
 - Unternehmen ist insolvent oder Betrieb wird teilweise stillgelegt
 - Schwangere arbeitet in Kleinbetrieb, dieser kann ohne qualifizierte Ersatzkraft nicht fortgeführt werden
 - besonders schwere Pflichtverletzung
 - Befristetest Arbeitsverhältnis, Schwangere kann wegen mutterschützender Regelungen „nie“ die Arbeit aufnehmen

565

565

Arbeitsrecht

- Besonderer Kündigungsschutz
 - Weder außerordentliche noch ordentliche Kündigung
 - Arbeitnehmer in Elternzeit, § 18 BEEG
 - Arbeitnehmer in Pflegezeit, § 5 PflegeZG

566

566

Arbeitsrecht

- Besonderer Kündigungsschutz
 - Kündigungsausschluss oder Kündigungshindernisse
 - Mitglieder des BR oder der JAV, § 15 Abs. 1 KSchG
 - Gilt bis zu einem Jahr nach der Amtszeit
 - Außerordentliche Kündigung nur mit Zustimmung des BR, § 103 BetrVG
 - Schwerbehinderte Menschen, § 168 SGB IX
 - Vorherige Zustimmung des Integrationsamtes, §§ 168, 171, 174 Abs. 1 SGB IX
 - Ab sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses, § 173 Abs. 1 SGB IX

567

567

Arbeitsrecht

- Besonderer Kündigungsschutz
 - Kündigungsausschluss oder Kündigungshindernisse
 - Wahlvorstand oder Wahlbewerber, § 15 Abs. 3 KSchG
 - Gilt bis zu 6 Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - Außerordentliche Kündigung nur mit Zustimmung des BR, § 103 BetrVG
 - Interner Datenschutzbeauftragter
 - Nach DSGVO nicht vorgesehen
 - Jedoch § 38 Abs. 2 BDSG mit § 6 Abs. Abs. 4 BDSG bei Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

568

568

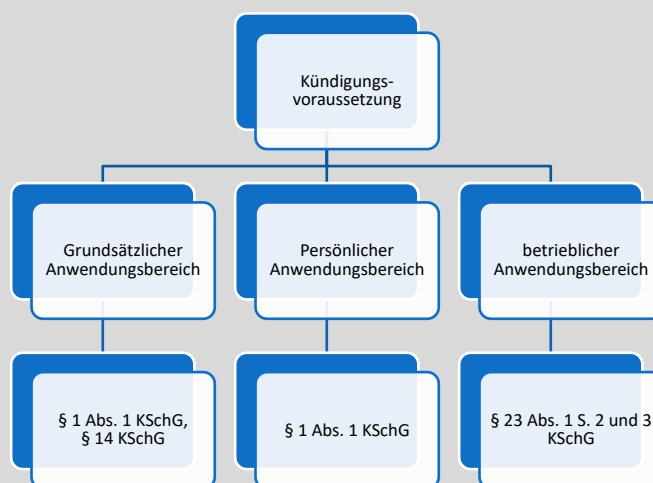
Arbeitsrecht

- Ordentliche Kündigung nach KSchG
 - Schriftliche Kündigungserklärung, § 623 BGB
 - Anhörung des BR, § 102 BetrVG
 - Kündigungsschutz aus den anderen Gesetzen beachten (§ 17 MuSchG, § 15 KSchG)
 - Fristeinhaltung, § 622 BGB
 - Anwendbarkeit des KSchG, §§ 1, 23 KSchG
 - Kündigung muss sozial gerechtfertigt sein

569

569

Arbeitsrecht



570

570

Arbeitsrecht

- Grundsätzlicher Anwendungsbereich
 - Nur für Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den **AG**
 - Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den **AN** unterliegt nur dem BGB
 - Anwendbar nur bei ordentlichen Kündigungen
 - KSchG gilt nicht für leitende Angestellte,
§ 14 KSchG

571

571

Arbeitsrecht

- Persönlicher Anwendungsbereich
 - Arbeitsverhältnis muss im selben Betrieb oder Unternehmen länger als sechs Monate bestehen,
§ 1 Abs. 1 KSchG

572

572

Arbeitsrecht

- Betrieblicher Anwendungsbereich
 - § 23 Abs. 1 KSchG
 - Grundsätzlicher Schwellenwert:
 - in der Regel mehr als **10 AN**
 - Ausnahme:
 - AN, die am 31.12.2003 bereits im Betrieb beschäftigt waren
 - Hier gilt das KSchG bereits ab 5 AN
 - Werden bei dem Schwellenwert von 10 AN **nicht** mitgezählt
 - » Diese AN behalten ihren Kündigungsschutz, auch wenn im Betrieb mittlerweile mehr AN angestellt sind

573

573

Arbeitsrecht

- Betrieblicher Anwendungsbereich
 - Berechnung (10 AN)
 - Vollzeit-AN: 1
 - Teilzeit-AN rechnen nur anteilig
 - unter 20 Stunden pro Woche: 0,5
 - unter 30 Stunden pro Woche: 0,75
 - Azubis zählen nicht mit

574

574

Arbeitsrecht

- Betrieblicher Anwendungsbereich
 - Fazit
 - Betrieb beschäftigt vor und nach dem 31.12.2003 nicht mehr als 5 AN
 - AN unterliegen nicht dem KSchG
 - Betrieb beschäftigt bis zum 31.12.2003 nicht mehr als 5 AN und nach dem 31.12.2003 nicht mehr als 10 AN
 - AN unterliegen nicht dem KSchG
 - Betrieb beschäftigt bis zum 31.12.2003 zwischen 5,25 und 10 AN, ab dem 01.01.2004 nicht mehr als 10 AN
 - KSchG gilt nur für AN, die bereits vor dem 31.12.2003 beschäftigt waren

575

575

Arbeitsrecht

- Betrieblicher Anwendungsbereich
 - Fazit
 - Betrieb beschäftigt bis zum 31.12.2003 zwischen 5,25 und 10 AN, ab dem 01.01.2004 mehr als 10 AN
 - KSchG gilt nur für alle AN
 - Ausnahme:
 - Reduziert sich die Anzahl der Alt-AN auf 5 und weniger, so verlieren auch die AN ihren Schutz nach dem KSchG, da sie ihn ja auch nach der bis zum 31.12.2003 bestandenen Regelung nicht behalten hätten (BAG 21.09.2006 - 2 AZR 840/05).

576

576

Arbeitsrecht

- Betrieblicher Anwendungsbereich
 - Beispiel für die Berechnung (10 AN)
 - In einem Betrieb, der am 01.08.2005 eröffnete, arbeiten 4 vollzeitbeschäftigte AN, 2 AN mit einer Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche, 1 AN mit einer Arbeitszeit von 19 Stunden pro Woche, 3 AN mit einer Arbeitszeit von 25 Stunden pro Woche sowie 4 Auszubildende.
 - Gilt das KSchG für die AN?

577

577

Arbeitsrecht

- Betrieblicher Anwendungsbereich
 - Beispiel für die Berechnung (10 AN) - Lösung

578

578

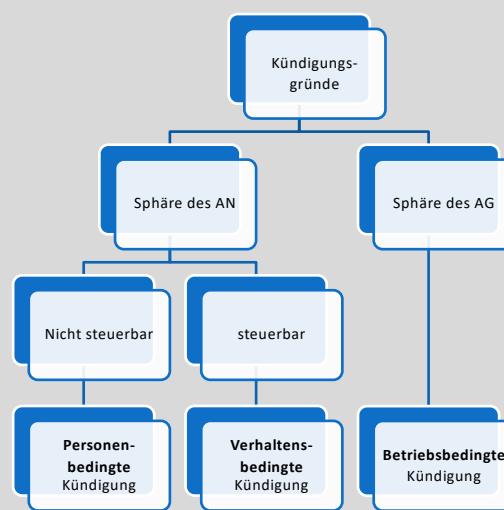
Arbeitsrecht

- Systematik des KSchG
 - Unwirksame Kündigung wenn sozialer **ungerechtfertigt**, § 1 Abs. 1 KSchG
 - 3 Gründe, die eine Kündigung nach dem KSchG sozial rechtfertigen, § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG

579

579

Arbeitsrecht



580

580

Arbeitsrecht

- Personenbedingte Kündigung
 - Kündigungsgründe liegen in der Person des AN
 - Mangelnde persönliche, fachliche oder körperliche Eignungen
 - Anwendungsfälle:
 - **Hauptanwendungsfall: Krankheit**
 - Fehlende Eignung, altersbedingtes Nachlassen der Leistungsfähigkeit, Verlust der Berufsausübungserlaubnis, Verlust der Fahrerlaubnis, Verlust der Arbeitserlaubnis, Arbeitsverhinderung wegen Haft

581

581

Arbeitsrecht

- Personenbedingte Kündigung
 - Krankheitsbedingte Kündigung
 - Vier Fallgruppen:
 - Langandauernde Krankheit
 - Häufige Kurzerkrankungen
 - Krankheitsbedingte Leistungsminderung
 - Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit auf Dauer

582

582

Arbeitsrecht

- Personenbedingte Kündigung
 - 3 Stufen-Theorie (nach BAG)
 - Zur Prüfung der sozialen Rechtfertigung einer personenbedingten Kündigung
 - **Negative Prognose:** AN kann auch zukünftig mit seinen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten die Arbeitsleistung nicht vertragsgemäß erbringen
 - **Betriebsablaufstörung:** Erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen durch mangelnde persönliche Eignung
 - **Interessenabwägung / Verhältnismäßigkeit:** erhebliche betriebliche Beeinträchtigung muss zu unzumutbarer Belastung des AG führen

583

583

Arbeitsrecht

- Personenbedingte Kündigung
 - 3 Stufen-Theorie (nach BAG)
 - **Interessenabwägung / Verhältnismäßigkeit**
 - Interesse des AG an einer Lösung
 - Interesse des AN am Bestand des Arbeitsverhältnisses
 - Umstände des Einzelfalls
 - » Anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit
 - » Änderungskündigung hat Vorrang
 - » Alter des AN
 - » Störungsfreie Zeit der Betriebszugehörigkeit
 - » Wiedereingliederung bei Krankheit

584

584

Arbeitsrecht

- Verhaltensbedingte Kündigung
 - Kündigungsgründe liegen im Verhalten des AN
 - Entscheidungskriterium: Wenn ein ruhig und verständig urteilender AG eine Kündigung aussprechen würde
 - **Abmahnung** notwendig

585

585

Arbeitsrecht

- Verhaltensbedingte Kündigung
 - Verhalten ist steuerbar, Pflichtverletzung muss verschuldet sein
 - Anwendungsfälle aus den Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitsverhältnisses
 - Erhebliche Arbeitsverweigerung, erhebliche Unpünktlichkeit (Beginn oder Pause), Selbstbeurlaubung, Alkoholmissbrauch, Mobbing, Störung des Betriebsfriedens, Verletzung Betriebsgeheimnis, erhebliche Schlechtleistung, Missbrauch Kontrolleinrichtungen (Stechuhr)

586

586

Arbeitsrecht

- Verhaltensbedingte Kündigung
 - 3 Stufen-Theorie (nach BAG)
 - **Pflichtverletzung:** AN hat Pflicht aus dem Arbeitsvertrag verschuldet verletzt
 - **Negative Prognose:** Verhalten ist bereits abgemahnt worden, Kündigung unbedingt erforderlich
 - **Interessenabwägung / Verhältnismäßigkeit:** gibt es ein mildereres Mittel?
 - Schwere der Pflichtverletzung, Wiederholungsgefahr, Anzahl bisheriger Pflichtverletzungen, Verschuldensgrad (Vorsatz / Fahrlässigkeit)

587

587

Arbeitsrecht

- Betriebsbedingte Kündigung
 - Kündigungsgründe liegen in dringenden Gründen des AG
 - Innerbetriebliche Umstände
 - Rationalisierungsmaßnahmen, neue Fertigungsmethoden, organisatorische Veränderungen, Outsourcing, Betriebsverlegung
 - außerbetriebliche Umstände
 - Auftragsmangel, Umsatzrückgang, Veränderungen der Marktstruktur, Rohstoffmangel, Rechtsänderungen

588

588

Arbeitsrecht

- Betriebsbedingte Kündigung
 - AG kann über Betriebsstilllegung oder –verlegung frei entscheiden (unternehmerische Freiheit nach Art. 12, 14 GG)
 - Überprüfung nur bezüglich Willkür oder offensichtliche Unsachlichkeit, nicht bezüglich der Sinnhaftigkeit
 - Sozialauswahl kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden

589

589

Arbeitsrecht

- Betriebsbedingte Kündigung
 - 3 Stufen-Theorie (nach BAG)
 - **Betriebsbedingter Grund:** steht einer Weiterbeschäftigung entgegen
 - **Erforderlichkeit / Verhältnismäßigkeit:** gibt es ein milderes Mittel / ist Kündigung unvermeidbar
 - **Sozialauswahl:** Welchen AN trifft die Kündigung sozial schwerer

590

590

Arbeitsrecht

- Sozialauswahl
 - Auswahl durch AG nach sozialen Gesichtspunkten, wenn mehrere AN für eine Kündigung in Betracht kommen, § 1 Abs. 3 KSchG
 - Schritte
 - **Horizontalauswahl:** AN vergleichbarer Tätigkeiten auf derselben Ebene, Austauschbarkeit
 - **Aussonderung:** Nicht-Einbeziehung aller AN, die betriebstechnisch, wirtschaftlich oder aus sonstigen berechtigten Gründen dringend notwendig sind, § 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG

591

591

Arbeitsrecht

- Sozialauswahl
 - Schritte
 - **Bewertung:** Ermittlung, Gewichtung und Vergleich der Daten wie Dauer der Betriebszugehörigkeit, Unterhaltpflichten, Alter, Schwerbehinderung
 - Kriterien alle gleichwertig

592

592

Arbeitsrecht

- Verdachtskündigung
 - Außerordentliche Kündigung aus dem dringenden Verdacht, ein wichtiger Grund liege vor
 - Noch nicht zweifelsfrei bewiesen
 - Voraussetzung
 - Dringender Verdachtsmoment beruht auf objektiven Merkmalen
 - Verdacht ist geeignet, das Vertrauen zu zerstören
 - AG hat Sachverhalt abschließend und zumutbar geklärt
 - Kündigungserklärungsfrist, § 626 Abs. 2 BGB

593

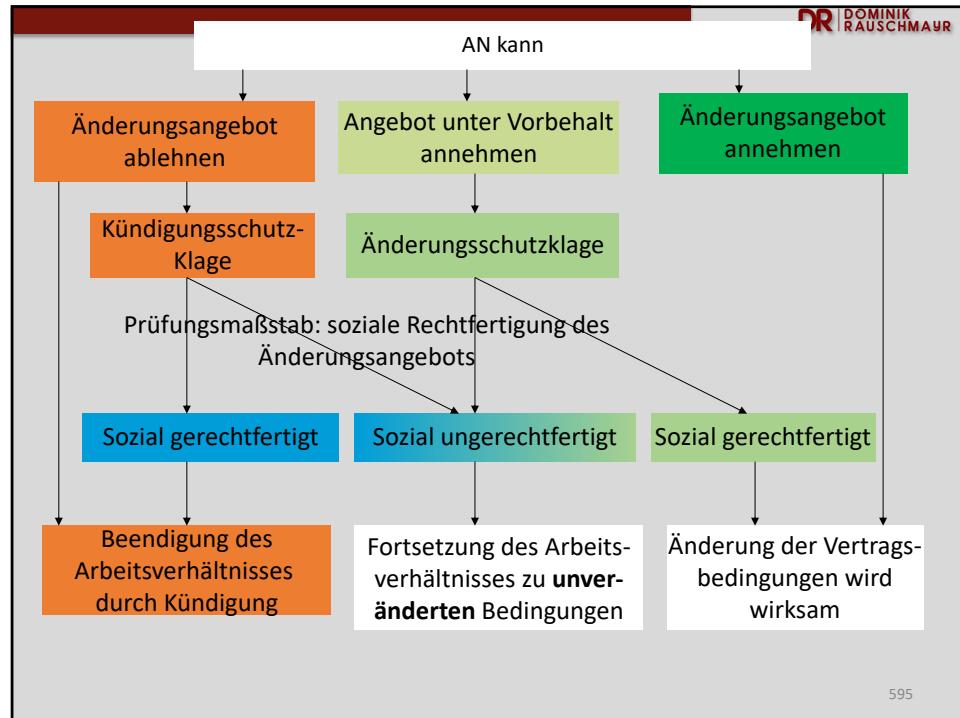
593

Arbeitsrecht

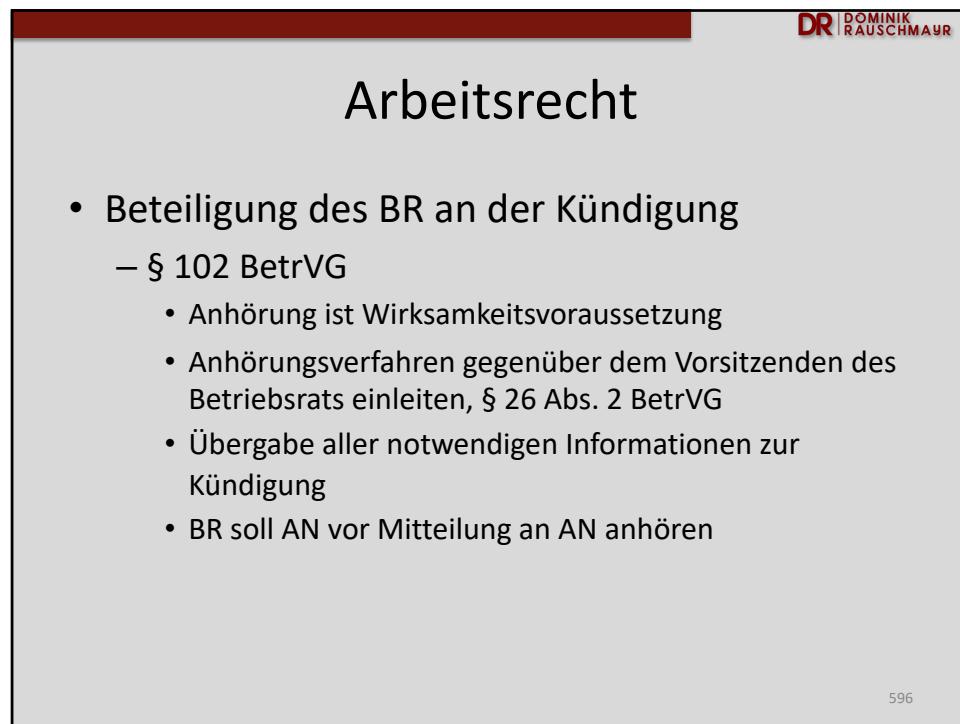
- Änderungskündigung
 - § 2 KSchG
 - Nötig, um vertragliche Vereinbarungen für die Zukunft zu verändern
 - Kündigung des Arbeitsverhältnisses als Ganzes, verbunden mit dem Angebot zur Fortsetzung unter geänderten Arbeitsbedingungen
 - Voraussetzungen der betriebsbedingten Kündigung einzuhalten

594

594



595



596

Arbeitsrecht

- Beteiligung des BR an der Kündigung
 - Ordentliche Kündigung
 - Schriftliche Mitteilung der Bedenken unter Angabe der Gründe
 - Frist: 1 Woche
 - Keine Reaktion innerhalb der Frist: Zustimmung des BR
 - Gründe des Widerspruchs § 102 Abs. 3 BetrVG

597

597

Arbeitsrecht

- Beteiligung des BR an der Kündigung
 - außerordentliche Kündigung
 - Schriftliche Mitteilung der Bedenken unter Angabe der Gründe
 - Frist: unverzüglich, maximal 3 Tage
 - Keine Reaktion innerhalb der Frist: Zustimmung des BR

598

598

Arbeitsrecht

- Beteiligung des BR an der Kündigung
 - Information des AG an AN, wenn BR Bedenken hat, § 102 Abs. 4 BetrVG
 - Weiterbeschäftigteanspruch des AN, § 102 Abs. 5 BetrVG
 - Voraussetzung: BR hat der Kündigung widersprochen

599

599

Arbeitsrecht

- Abfindungsanspruch des AN
 - § 1a KSchG
 - Voraussetzungen:
 - Betriebsbedingte Kündigung oder gerichtliche Auflösung, § 9 KSchG oder Sozialplan, § 112 Abs. 1 BetrVG
 - AG weist auf Betriebsbedingtheit der Kündigung hin
 - AG weist AN auf Abfindung hin, wenn er keine Kündigungsschutzklage erhebt
 - AN lässt Frist für Kündigungsschutzklage verstrecken

600

600

Arbeitsrecht

- Kündigungsschutzklage
 - § 4 KSchG
 - AN will sich gegen eine Kündigung wehren
 - Frist: **3 Wochen** nach Zugang der Kündigung
 - Verpassen der Frist führt zur Wirksamkeit der Kündigung, § 7 KSchG
 - Beim zuständigen Arbeitsgericht, § 2 ArbGG
 - Feststellungsklage

601

601

Arbeitsrecht

- Pflichten des AN nach Kündigung
 - Meldung bei Agentur für Arbeit (persönlich)
 - Rückgabe der Arbeitsmittel an AG
 - Schlüssel, Geschäftsunterlagen, Werkzeuge, Laptops, Fahrzeuge
 - Rückzahlung zeitanteiliger Kosten für Weiterbildung

602

602

Arbeitsrecht

- Pflichten des AG nach Kündigung
 - Hinweispflicht für AN zur Meldung bei der Agentur für Arbeit
 - Freistellungen gewähren
 - Qualifizierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit
 - Stellensuche, § 629 BGB
 - Gewährung restlicher Jahresurlaub, § 7 BUrlG
 - Zeugniserstellung, § 630 BGB, § 109 GewO

603

603

Arbeitsrecht

- Arbeitspapiere
 - Herausgabe zeitnah nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Beispiele:
 - Bestätigung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit
 - Urlaubsbescheinigungen
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Sozialversicherungsnachweis
 - Zeugnisse

604

604

Arbeitsrecht

- Zeugnis
 - § 630 BGB
 - Einfaches Zeugnis, § 109 Abs. 1 Satz 2 GewO
 - Art der Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende) (genaue und umfassende Beschreibung der Tätigkeit)
 - Qualifiziertes Zeugnis, § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO
 - Zusätzliche Angaben über Leistung und Verhalten (Bewertung der Tätigkeit)

605

605

Arbeitsrecht

- Zeugnisgrundsätze
 - **Wahrheit:**
 - es sollen alle wesentlichen objektiven Tatsachen enthalten sein, die für eine Gesamtbeurteilung nötig sind, Worte dürfen keine Mehrdeutigkeiten oder Irrtümer hervorrufen, keine falschen Angaben, kein Verschweigen wichtiger Tatsachen
 - **Klarheit:** § 109 Abs. 2 GewO
 - Eindeutige Formulierung, keine Interpretation

606

606

Arbeitsrecht

- Zeugnisgrundsätze
 - **Wohlwollen:**
 - Zeugnis soll helfen, eine neue Stelle zu erhalten – neuer AG muss sich aber ein Bild machen können
 - Zeugnis darf das Weiterkommen des AN nicht erschweren

607

607

BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

608

608

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Gesetzliche Interessenvertretung der Belegschaft
 - Weisungen der Belegschaft im eigenen Namen tätig
 - Kein Gewerkschaftsorgan (Gewerkschaft hat kein Weisungsrecht)

609

609

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Aufgaben
 - Wacht darüber, dass Gesetze, Verordnungen, Unfallverhützungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen zu Gunsten der AN eingehalten werden
 - Beantragt beim AG Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen
 - Nimmt Anregungen von AN und der JAV entgegennehmen und drängt, falls berechtigt, durch Verhandlungen mit AN auf Erledigung

610

610

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Aufgaben
 - Eingliederung Schwerbehinderter und schutzbedürftiger Personen fördern
 - Wahl der JAV vorbereiten und durchführen
 - Beschäftigung älterer AN im Betrieb fördern
 - Eingliederung ausländischer AN fördern

611

611

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Wahl
 - in Betrieben mit mindestens 5 ständig wahlberechtigten AN, von denen 3 wählbar sind, § 1 BetrVG
 - Initiative: 3 wahlberechtigte AN oder Gewerkschaft
 - Wahlberechtigung aktiv, § 7 BetrVG
 - Wahlberechtigung passiv, § 8 BetrVG
 - Anzahl der BR-Mitglieder, § 9 BetrVG
 - Freizustellende BR-Mitglieder, § 38 BetrVG

612

612

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Durchführung der Wahl
 - Amtszeit: 4 Jahre, § 21 BetrVG
 - Wahlzeit: alle 4 Jahre vom 01.03. – 31.05., § 13 BetrVG
 - Regelmäßige Wahlen seit 1990 alle 4 Jahre (nächste 2026)
 - Wahlgrundsatz: geheime Verhältniswahl, § 14 BetrVG
 - Initiative: immer von min. 3 wahlberechtigten AN, oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft

613

613

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Wahl in Betrieben **ohne** BR, § 17 BetrVG
 - Wahleinladung durch 3 wahlberechtigte AN oder Gewerkschaft
 - Wahl eines Wahlvorstandes in der Betriebsversammlung
 - Findet keine Betriebsversammlung statt oder kein Wahlvorstand wird gewählt, kann dieser vom Arbeitsgericht bestellt werden

614

614

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Wahl in Betrieben **mit** BR, § 16 BetrVG
 - 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit hat BR Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten zu bestellen (ein wahlberechtiger AN als Vorstand)
 - 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit noch kein Wahlvorstand, dann Bestellung durch Arbeitsgericht

615

615

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Zusammenarbeit mit AG, § 74 Abs. 1 BetrVG
 - Min. 1x pro Monat
 - Kein Arbeitskampf zwischen BR und AG, kein Aufruf zum Streik, § 74 BetrVG
 - Unterlassen der parteipolitischen Betätigung im Betrieb, § 74 BetrVG
 - Geheimhaltungspflicht, § 79 BetrVG

616

616

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Kosten für BR und seine Tätigkeit trägt der AG, § 40 BetrVG

617

617

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Sonderformen
 - Gesamtbetriebsrat: Angelegenheiten, die mehrere Betriebe betreffen
 - Konzernbetriebsrat: Angelegenheiten, die den ganzen Konzern betreffen
 - JAV: § 60 BetrVG

618

618

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Betriebsversammlung
 - Nicht öffentlich, §§ 42, 46 BetrVG
 - Besteht aus AN des Betriebes unter Leitung des BR
 - AG wird eingeladen und kann sprechen
 - Gewerkschafter kann beratend teilnehmen

619

619

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Betriebsversammlung
 - § 43 BetrVG: 4 x pro Jahr
 - 2 Abteilungsversammlungen möglich
 - Gewerkschaft kann Versammlung verlangen § 43 Abs. 4 BetrVG
 - » Ansonsten § 23 BetrVG, § 2a ArbGG

620

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Betriebsversammlung
 - Leitung durch Betriebsratsvorsitzenden, § 42 BetrVG
 - Arbeitnehmer haben Vergütungsanspruch, § 44 BetrVG
 - Arbeitszeit
 - Fahrtgeld
 - Mögliche Themen § 45 BetrVG

621

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Betriebsratssitzung, § 30 BetrVG
 - Sitzung des Betriebsrates während der Arbeitszeit
 - Unter Berücksichtigung betrieblicher Belange
 - Sitzungen sind nicht öffentlich

622

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Betriebsratssitzung, § 30 BetrVG
 - Gewerkschaft kann teilnehmen, § 31 BetrVG
 - Gefasste Beschlüsse
 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, § 33 BetrVG
 - Stimmengleichheit = Ablehnung, § 33 BetrVG
 - Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen teilnehmen, um Beschlussfähig zu sein

623

Arbeitsrecht

- Mindest-Arbeitnehmeranzahl

Gegenstand	Arbeitnehmeranzahl	Gesetz
Betriebsratsfähigkeit	ab 5	§ 1 BetrVG
Beteiligung des Betriebsrates bei personellen Einzelmaßnahmen	ab 21	§ 99 BetrVG
Beteiligung des Betriebsrates an Betriebsänderungen	ab 21	§ 111 BetrVG
Wirtschaftsausschuss	ab 101	§ 106 BetrVG
Freistellung von Betriebsratsmitgliedern	ab 200	§ 38 BetrVG
Aufstellung von Auswahlrichtlinien	ab 500	§ 95 BetrVG

624

624

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Mitwirkungsrechte
 - Entscheidungsbefugnis des AG bleibt unberührt
 - Informationsrecht, Beratungsrecht, Anhörungsrecht, Vorschlagsrecht
 - Mitbestimmungsrechte
 - AG kann Maßnahme nur gemeinsam mit BR regeln
 - Vetorecht, Zustimmungsrecht, Initiativrecht

625

625

Arbeitsrecht

- Betriebsrat
 - Mitwirkung- und Mitbestimmungsrecht in
 - Soziale Angelegenheiten, §§ 87 ff. BetrVG
 - Personelle Angelegenheiten, §§ 92 ff. BetrVG
 - Wirtschaftlichen Angelegenheiten, §§ 106 ff. BetrVG
 - Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf, Arbeitsumgebung

(c) Dominik Rauschmayr 2019

626

626

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Arbeitsrecht

Beteiligungsrechte des BR (BetrVG)		
Beteiligung in	Mitwirkung	Mitbestimmung
Soziale Angelegenheiten	§ 89 Arbeits- / Umweltschutz	§ 87 Fragen der Ordnung, Arbeitszeit, Urlaubsgrundsätze, Sozialeinrichtungen, Lohngestaltung
Wirtschaftliche Angelegenheiten	§ 106 Wirtschaftsausschuss § 112 Interessenausgleich	§ 112 Sozialplan § 112 a Erzwingbarer Sozialplan
Arbeitsorganisatorische Angelegenheiten	§ 90 Unterrichtung / Beratung	§ 91 Mitbestimmung

627

627

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Arbeitsrecht

Beteiligungsrechte des BR (BetrVG)		
Beteiligung in	Mitwirkung	Mitbestimmung
Personelle Angelegenheiten	§ 92 Personalplanung § 92 a Beschäftigungssicherung § 96 Förderung der Berufsbildung § 97 Abs. 1 Einrichtung der Berufsbildung § 102 Kündigungen § 105 Leitende AN	§ 93 interne Stellenausschreibung § 94 Personalfragebogen § 95 Auswahlrichtlinien § 97 Abs. 2 Berufsbildung (Einführung) § 98 Abs. 1 Berufsbildung (Durchführung) § 98 Abs. 2 Bestellung von Ausbildern § 99 Einstellung / Eingruppierung § 103 Kündigung (Betriebsrat)

628

628

Arbeitsrecht

- Soziale Angelegenheiten
 - § 87 Abs. 1 Nrn. 1 – 13 BetrVG
 1. An- Abmeldung am Arbeitsplatz, Parkplätze, Telefon und Radiobenutzung
 2. Arbeitszeit und Ende, Schichtarbeit, gleitende Arbeitszeit, Ruhepausen
 3. Kurzarbeit, Überstunden
 4. Wann gibt es Geld
 5. Betriebsferien, Urlaub mit schulpflichtigen Kindern
 6. Filialkamera

629

629

Arbeitsrecht

- Soziale Angelegenheiten
 - § 87 Abs. 1 Nrn. 1 – 13 BetrVG
 7. Eigener Betriebsarzt, Unfallverhütungsvorschriften
 8. Betriebskindergarten, Kantine, Sportplatz
 9. Nicht: Miete, sondern Vergabe
 10. Vergütungsgruppen für AN
 11. Solange keine Regel im Tarifvertrag

630

630

Arbeitsrecht

- Personelle Einzelmaßnahmen
 - § 99 BetrVG
 - Mehr als 20 wahlberechtigten AN
 - AG hat bei jeder Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung Versetzung BR zu unterrichten
 - Bewerbungsunterlagen vorzulegen
 - Auskunft über Person zu geben
 - Zustimmung des BR erforderlich
 - Auch in Aussicht genommene Arbeitsplatz und vorgesehene Eingruppierung mitzuteilen

631

631

Arbeitsrecht

- Besondere Reaktionen
 - Behandlung von Beschwerden, § 85 BetrVG
 - Achtung auf die Einhaltung von Gesetzen, § 75 BetrVG
 - Besonders allgemeine Gleichbehandlung
 - Bekämpfung von Rassismus, § 80 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG
 - Antrag auf Reaktion des Arbeitgebers, § 104 BetrVG

632

Arbeitsrecht

- JAV
 - BR muss vorhanden sein, um Wahl durchzuführen
 - § 60 BetrVG
 - Mindestens 5 AN jünger als 18 oder Auszubildende
 - wahlberechtigte AN, § 61 Abs. 1 BetrVG
 - wählbare AN, § 61 Abs. 2 BetrVG

633

633

Arbeitsrecht

- JAV
 - Amtszeit: 2 Jahre, § 64 BetrVG
 - Wahlen in der Zeit vom 1.10. – 30.11. eines Jahres, § 64 BetrVG
 - Wird ein Mitglied innerhalb der Amtszeit 25, so bleibt es Mitglied bis Ende der Amtszeit

634

634

Arbeitsrecht

- JAV
 - Rechte
 - Teilnahme eines Mitgliedes zu jeder BR-Sitzung, § 67 BetrVG
 - Teilnahme der gesamten JAV bei Sitzungspunkten (und nur zu diesem Punkt), wenn Themen mit Bezug zur JAV besprochen werden, § 67 BetrVG
 - TOP zur Sitzung des nächsten BR anmeldbar
 - Teilnahme an Gesprächen mit AG, wenn JAV-Belange betroffen sind

635

635

Arbeitsrecht

- JAV
 - Rechte
 - Bei mehr als 50 Ausbildenden bzw. Jugendlichen: Sprechstunden, § 69 BetrVG
 - Kündigungsschutz, § 15 KSchG

636

636

INSOLVENZRECHT

637

- Was tun bei nicht erfülltem fälligen Anspruch?
 - Mahnbescheid
 - Einspruchsfrist 2 Wochen
 - Vollstreckungsbescheid
 - Widerspruchsfrist 2 Wochen
 - Klage
 - Titel (z.B. Urteil)
 - Erst dann Zwangsvollstreckung möglich

638

Insolvenzrecht

- Ziel des Insolvenzverfahrens § 1 InsO
 - „.... gemeinschaftliche, gleichmäßige und bestmögliche Befriedigung aller persönlichen Gläubiger“
 - „.... dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“

639

639

Insolvenzrecht

- Verfahrensablauf
 - Antrag auf Eröffnung
 - Eröffnungsverfahren
 - Vorläufiger Insolvenzverwalter, Prüfung der Masse, Eröffnungsbeschluss oder Abweisung des Antrags
 - Insolvenzverfahren
 - Insolvenzverwalter (Verwaltungs- und Verfügungsrecht), Berichtstermin / Prüfungstermin, Abwicklungsphase, Restschuldbefreiung bei natürlichen Personen

640

640

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Schuldner, §§ 11, 12 InsO
 - natürliche und juristische Personen
 - nicht rechtsfähige Vereine
 - Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit
 - jur. Personen des öffentlichen Rechts
 - Nicht: Bund, Land, Gemeinde

641

641

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Gläubiger
 - Aussonderungsberechtigte Gläubiger
 - Absonderungsberechtigte Gläubiger
 - Massegläubiger
 - Insolvenzgläubiger
 - Nachrangige Gläubiger

642

642

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Gläubiger
 - Aussonderungsberechtigter Gläubiger, § 47 InsO
 - Grundsatz § 35 InsO
 - » Nur das Vermögen des Schuldners gehört zur Insolvenz
 - Sachen, die im Besitz des insolventen Schuldners, nicht aber in seinem Eigentum stehen, werden ausgesondert
 - Aussonderungsanspruch § 47 InsO
 - Ansonsten
 - » Ersatzaussonderungsanspruch § 48 InsO
 - » Anspruch als Massegläubiger §§ 48, 55 InsO

643

643

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Gläubiger
 - Absonderungsberechtigter Gläubiger, §§ 49, 50 InsO
 - » Recht auf vorzugsweise Befriedigung
 - » Befriedigung aus Verwertungserlös (aufgrund Pfandrecht oder Sicherungseigentum, Grundschuld, Forderungsabtretung)
 - Ersatzabsonderung § 48 InsO analog
 - Erlös reicht nicht aus: Insolvenzgläubiger über den Rest
 - Erlös ist mehr als Forderung: Rest zur Masse

644

644

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Gläubiger
 - Massegläubiger, § 53 InsO
 - Kosten des Insolvenzverfahrens § 54 InsO
 - » Insolvenzgericht
 - » Insolvenzverwalter (vorläufiger und endgültiger)
 - Sonstige Massekosten § 55 InsO
 - » Verbindlichkeiten durch Verwertung der Masse
 - » Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen
 - » Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

645

645

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Gläubiger
 - Insolvenzgläubiger, § 38 InsO
 - Schuldrechtlicher Anspruch gegen den Schuldner, der zur Tabelle angemeldet wurde, § 174 InsO
 - in Geld oder in Geldanspruch umzuwandeln, § 45 InsO
 - Nicht dazu gehören
 - » Unterlassungsansprüche, Gestaltungsrechte, höchstpersönliche Rechte
 - Nicht fällige Forderungen § 41 InsO
 - Auflösend bedingte Forderungen § 42 InsO

646

646

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Gläubiger
 - Nachrangige Gläubiger, § 39 InsO
 - » Erst nach den Insolvenzgläubigern zu befriedigen
 - » Beispiel
 - Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger, Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
 - » Rangfolge § 39 InsO

647

647

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Insolvenzverwalter, § 56 InsO
 - Ernennung, § 27 InsO
 - Überwachung durch Gericht, § 58 InsO
 - Haftung, § 60 InsO
 - vorläufiger Insolvenzverwalter, § 5 InsO
 - starke oder schwache Stellung, §§ 21, 22 InsO

648

648

Insolvenzrecht

- Beteiligte
 - Insolvenzgericht
 - Bildet Rahmen für Insolvenzverfahren
 - Sachliche Zuständigkeit § 2 InsO
 - Örtliche Zuständigkeit § 3 InsO



649

649

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Voraussetzungen für das Eröffnungsverfahren
 - Antrag
 - Insolvenzgrund
 - Formelle Voraussetzung

650

650

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Antrag
 - Insolvenzverfahren als Antragsverfahren
 - Antrag durch Schuldner, § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO
(notwendig bei Restschuldbefreiung)
 - Antrag durch Gläubiger, § 13 Abs. 1 Satz 2, 14 InsO
 - Antrag bei juristischen Personen und Personen ohne Rechtspersönlichkeit, § 15 InsO
 - Antragspflicht bei juristischen Personen, § 15a InsO
 - » Bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
 - Antrag ist bedingungsfeindlich

651

651

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Insolvenzgründe
 - Voraussetzung für Eröffnungsverfahren, § 16 InsO
 - 3 Gründe ausschließlich möglich
 - Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
 - Überschuldung, § 19 InsO

652

652

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Insolvenzgründe
 - Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
 - Definition § 17 Abs. 2 InsO
 - Vermutung bei
 - » Einstellung von Zahlungen
 - » Einstellung des Geschäftsbetriebs
 - » Nichtzahlung von Löhnen und Gehältern
 - » 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten können binnen der nächsten drei Wochen nicht erfüllt werden (BGH)

653

653

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Insolvenzgründe
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
 - Definition § 18 Abs. 2 InsO
 - Eröffnungsgrund nur für den Schuldner
 - » Prognose von längstens 2 Jahren
 - » Alle bereits fälligen sowie die fällig werdenden Forderungen zu berücksichtigen

654

654

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Insolvenzgründe
 - Überschuldung, § 19 InsO
 - Definition § 19 Abs. 2 InsO
 - Eröffnungsgrund nur für juristische Personen
 - » Passiva übersteigen die Aktiva und
 - » Negative Fortführungsprognose
 - § 19 InsO gilt bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend

655

655

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Formelle Voraussetzungen
 - Genügend Masse vorhanden, § 26 InsO
 - Sicherungsmaßnahmen, §§ 21, 22 InsO
 - Starker Verwalter
 - » mit Verwaltungs- und Verfügungsrecht
 - Schwacher Verwalter
 - » ohne Verwaltungs- und Verfügungsrecht

656

656

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren
 - Ende des Eröffnungsverfahrens
 - Abweisung mangels Masse, § 26 InsO
 - Eröffnungbeschluss § 27 InsO
 - Bestimmung von Berichts- und Prüfungstermin,
 - § 29 InsO
 - Aufforderung zur Forderungsanmeldung, § 27 InsO
 - Bekanntmachung § 30 InsO

657

657

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren - positiv

Amtsgericht Hagen, Aktenzeichen: 100 IN 99/24

Über das Vermögen des Herrn XXX , handelnd unter Hausmeisterservice, wird wegen Zahlungsunfähigkeit heute, am 21.01.2025, um 07:54 Uhr das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Die Eröffnung erfolgt aufgrund des am 28.08.2024 bei Gericht eingegangenen Antrags einer Gläubigerin. Zum Insolvenzverwalter wird ernannt Kai Bartelt, Eilper Str. 71-75, 58091 Hagen.

658

658

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren - positiv

Amtsgericht Hagen, Aktenzeichen: 100 IN 99/24

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 20.02.2025 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen.

659

659

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren - positiv

Amtsgericht Hagen, Aktenzeichen: 100 IN 99/24

Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen.

660

660

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren - positiv

Amtsgericht Hagen, Aktenzeichen: 100 IN 99/24

Wer Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diesen zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Stichtag, der dem Berichts- und Prüfungstermin (§ 29, 156, 176 InsO) entspricht, ist der XXX

661

661

Insolvenzrecht

- Eröffnungsverfahren - negativ

Amtsgericht Hagen, Aktenzeichen: 103 IN 141/23

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRB 11537 eingetragenen XXXX, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer XXX Geschäftszweig: XXXX ist der am 25.09.2023 bei Gericht eingegangene Antrag einer Gläubigerin vom 25.09.2023 auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss vom 20.01.2025 mangels Masse abgewiesen worden.

662

662

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren
 - Wirkung der Eröffnung
 - Vermögensrechtlich §§ 80 ff. InsO
 - Persönlich, §§ 90 ff. InsO
 - Auskunftspflicht
 - Postsperre
 - Unterhalt

663

663

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren
 - Wirkung der Eröffnung
 - Vermögensrechtliche Folgen, 80 InsO
 - Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bei Insolvenzverwalter
 - Verfügungen des Schuldners, § 81 InsO
 - Verfügungen an den Schuldner, § 82 InsO
 - Unterbrechung von Prozessen, § 240 ZPO
 - Vollstreckungsverbot § 89 InsO

664

664

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren
 - Wirkung der Eröffnung
 - Verträge, §§ 103 ff. InsO
 - Schuldner hat erfüllt: Leistung zur Masse
 - Gläubiger hat erfüllt: Anmeldung zur Tabelle
 - Beide noch nicht erfüllt: Wahlrecht Insolvenzverwalter
 - » Erfüllung: Anspruch aus Masse
 - » Ablehnung: Schadenersatz zur Tabelle

665

665

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren
 - Wirkung der Eröffnung
 - Masse, § 35 InsO
 - Vermögen des Schuldners
 - Minderung der Masse
 - » Ersatz-Aussonderung und Absonderung
 - » Aufrechnung, §§ 94 ff. InsO
 - » Masseverbindlichkeiten
 - Mehrung der Masse
 - Forderungseinzug
 - Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO

666

666

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren
 - Wirkung der Eröffnung
 - Anmeldung der Forderungen zur Tabelle, § 174 InsO
 - Tabelle, § 175 InsO
 - Prüfungstermin, §§ 174 ff. InsO
 - Verlauf, § 176 InsO
 - Feststellung, § 178 InsO
 - Berichtstermin, § 156 InsO
 - Wirtschaftliche Lage
 - Aussichten

667

667

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren
 - Beendigung des Insolvenzverfahrens
 - Verwertung der Masse, §§ 159 ff. InsO
 - Besondere Verfahren
 - Insolvenzplan
 - » Vergleichsplan: Gläubiger verzichten auf oder stunden Forderungen
 - » Liquidationsplan: Unternehmen bleibt bis zur Liquidation bestehen
 - » Übertragungsplan: Unternehmen wird als gesamtes Verkauft, da der Erlös größer ist als der Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände

668

668

Insolvenzrecht

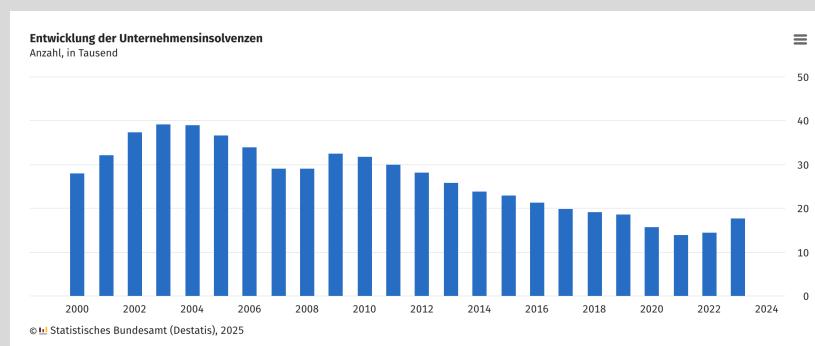
- Insolvenzverfahren
 - Beendigung des Insolvenzverfahrens
 - Verteilung des Vermögens an die Insolvenzgläubiger
 - Insolvenzquote:
 - » Zu verteilende Masse / Summe angemeldeter Forderungen × 100
 - Aufhebung des Verfahrens § 200 InsO
 - Aber: § 201 InsO

669

669

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren



670

670

Insolvenzrecht

- Insolvenzverfahren



671

671

Insolvenzrecht

- Restschuldbefreiung

- Restforderungen gegenüber juristischen Personen sind wertlos, da die Unternehmen nicht mehr existieren
- Restforderungen gegenüber natürlichen Personen könnten noch geltend gemacht werden

672

672

Insolvenzrecht

- Restschuldbefreiung, §§ 286 bis 303a InsO
 - Insolvenzverfahren muss eröffnet worden sein
 - Insolvenzantrag des Schuldners, § 287 Abs. 1 InsO
 - Wohlverhaltensphase des Schuldners
 - Schuldner verpflichtet sich, seine pfändbaren Beträge an einen Treuhänder abzutreten
 - Schuldner soll eine Arbeit suchen, § 295 Nr. 1 InsO
 - Hälfte einer Erbschaft abzugeben, § 295 Nr. 2 InsO

673

673

Insolvenzrecht

- Restschuldbefreiung, §§ 286 bis 303a InsO
 - Dauer der Wohlverhaltensphase des Schuldners
 - Ganz Früher: 7 Jahre
 - Früher: 6 Jahre
 - Vor kurzem: 0, 3 oder 5 Jahre
 - 0 Jahre: keiner hat Ansprüche gestellt
 - 3 Jahre: min. 35 %ige Erfüllung der Forderungen
 - 5 Jahre: in allen anderen Fällen
 - Heute: Privatinsolvenz: 3 Jahre ab 01.10.2020

674

674

Insolvenzrecht

- Restschuldbefreiung, §§ 286 bis 303a InsO
 - Versagung der Restschuldbefreiung, § 290 InsO
 - Obliegenheitsverletzung, § 296 InsO
 - Weitere Tatbestände, §§ 297, 297a InsO

675

675

Insolvenzrecht

- Restschuldbefreiung, §§ 286 bis 303a InsO
 - Rechtsfolge der Restschuldbefreiung, § 301 InsO
 - Schuldner ist von Forderungen befreit

676

676



WETTBEWERBSRECHT

677

677



Wettbewerbsrecht

- Ziel des Wettbewerbsrechts
 - freier Wettbewerb am Markt ohne Zwang Dritter
 - Freiheit nicht zulasten von Wettbewerbern, Verbrauchern oder Allgemeinheit
 - Negativauslese des Staates
 - Rahmen für funktionierenden Wettbewerb
 - Unterlassen von beeinträchtigendem Verhalten

678

678

Wettbewerbsrecht

- rechtliche Grundlagen
 - Kartellrecht (GWB)
 - Sicherung eines Marktes und des freien Zugangs
 - Marktstrukturkontrolle
 - Lauterkeitsrecht (UWG)
 - Sicherung eines fairen Wettbewerbs
 - Marktverhaltenskontrolle
 - Markengesetz (MarkenG), Urhebergesetz (UrhG), Patentgesetz (PatG)

679

679

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
 - Ziel, § 1 UWG
 - „Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.“

680

680

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Prüfungsschema
 - Geschäftliche Handlung
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG
 - Unzulässige Handlung
 - Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG (gegenüber Verbrauchern)
 - §§ 3a – 7 UWG
 - § 3 Abs. 1 und 2 UWG

681

681

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Geschäftliche Handlung
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG
 - Verhalten einer Person
 - zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens
 - vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss
 - Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder entsprechender Durchführung
 - Unmittelbarer und objektiver Zusammenhang

682

682

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - § 3 Abs. 3 UWG Anhang – „Schwarze Liste“
 - Beispielhaft
 - Unzulässige Verwendung von Gütezeichen (Nr. 2)
 - Lockangebote (Nr. 5 / 6)
 - Zeitdruck (Nr. 7)
 - Sprachwechsel (Nr. 8)
 - Selbstverständlichkeit herausstellen (Nr. 10)
 - Werbung als Information / verdeckte Werbung (Nr. 11 / 12)
 - Nichtverlassen der Wohnung (Nr. 25)
 - Zahlungsanspruch für nichtbestellte Ware (Nr. 29)

683

683

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Rechtsbruch
 - § 3a UWG
 - Beispiel
 - » Rechtsverletzungen, wenn Gesetze wettbewerbsrechtlich relevant sind
 - » PAngV, TMG, StGB, Glücksspielstaatsvertrag
 - » Einheiten- und Zeitgesetz (Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung, EinhZeitG)

684

684

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Mitbewerberschutz
 - § 4 UWG
 - Herabsetzung von Mitbewerbern (Nr. 1)
 - » Kennzeichen: die der Verkehr mit dem Unternehmen verbindet (auch Marken)
 - Beispiel
 - » Zeitung des Mitbewerbers tauge als Toilettenpapier
 - » Nicht: sachliche Kritik, humoristisches oder satirisches Umgehen mit Mitbewerber

685

685

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Mitbewerberschutz
 - § 4 Nr. 2 UWG – Anschwärzen
 - § 4 Nr. 3 UWG - Produkt- und Leistungsschutz
 - § 4 Nr. 4 UWG - gezielte Behinderung

686

686

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Aggressive geschäftliche Handlung
 - § 4a UWG
 - Aggressiv:
 - » Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers
 - » durch Belästigung, Nötigung (einschließlich körperlicher Gewalt), oder unzulässigen Beeinflussung
 - » erheblich zu beeinträchtigen
 - Prüfkriterien § 4a Abs. 2 UWG

687

687

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Aggressive geschäftliche Handlung
 - § 4a UWG
 - Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit
 - Ausnutzung besonderer Umstände

688

688

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Irreführende geschäftliche Handlungen
 - §§ 5, 5a UWG
 - Irreführende Handlungen
 - Tun (§ 5 UWG) oder Unterlassen (§ 5a UWG)
 - » Werbung muss geeignet sein, einen nicht unerheblichen Teil der betroffenen Verkehrskreise über das Angebot in die Irre zu führen
 - » objektiv nachprüfbarer Inhalt (eine sachliche Information über das beworbene Produkt)
 - » keine Werturteile („lecker“, „schick“)
 - » schriftlich, mündlich und audiovisuell möglich

689

689

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Vergleichende Werbung
 - § 6 UWG
 - Vergleichende Werbung
 - » Grundsätzlich erlaubt (§ 6 Abs. 1 UWG)
 - » Fälle der Unlauterkeit (§ 6 Abs. 2 UWG)

690

690

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Unzumutbare Belästigungen
 - § 7 UWG
 - Unzumutbare Belästigung
 - » Belästigung, wenn vom angesprochenen Marktteilnehmer erkennbar nicht gewünscht
 - Druckerzeugniswerbung (Nr. 1)
 - Telefonwerbung (Nr. 2)
 - Automatische Anrufmaschinen (Nr. 3)
 - Anonyme elektronische Werbung (Nr. 4)
 - Briefe und Hausbesuche ok
 - Pop-up- Fenster ok, sobald ohne weiteres wegzuklicken

691

691

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Unzumutbare Belästigungen
 - § 7 UWG
 - Unzumutbare Belästigung
 - » Telefonwerbung
 - Vorherige Einwilligung der Verbraucher
 - Mutmaßliche Einwilligung sonstiger Marktteilnehmer
 - » E-Mail Werbung
 - Ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung (Angabe auf Homepage reicht nicht aus)
 - Konkrete Einwilligung (Opt-in)

692

692

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Rechtsfolgen


```

graph TD
    A[Unterlassung] --> C((Rechtsfolgen))
    B[Schadenersatz] --> C
    C[Beseitigung] --> D[Gewinnabschöpfung]
    D --> C
  
```

693

693

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Rechtsfolgen
 - Beseitigungsanspruch § 8 UWG
 - Unterlassungsanspruch § 8 UWG
 - beide nur für
 - » Mitbewerber, Interessenverbände, Verbraucherschutzverbände, IHK
 - Schadenersatzanspruch § 9 UWG
 - nur für Mitbewerber
 - Gewinnabschöpfungsanspruch § 10 UWG
 - wie bei § 8 UWG, außer Mitbewerber

694

694

Wettbewerbsrecht

- UWG
 - Rechtsfolgen
 - Durchsetzung der Ansprüche
 - außergerichtlich § 12 Abs. 1 UWG
 - » Abmahnung
 - » Strafbewehrte Unterlassungserklärung
 - » formlos möglich
 - gerichtlich §§ 12 Abs. 2, 3, 13, 14 UWG
 - Einigungsstelle § 15 UWG

695

695

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Schutz des Wettbewerbs als solchen
 - Kartellverbot §§ 1 ff. GWB
 - Missbrauch marktbeherrschender Stellung §§ 18 ff. GWB
 - Zusammenschlusskontrolle §§ 35 ff. GWB

696

696

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Kartellverbot
 - § 1 GWB
 - Kartelle
 - » Horizontale Kartelle (gleiche Marktstufe)
 - » Vertikale Kartelle (verschiedene Marktstufen)
 - Markt
 - » Sachlich: Waren und Dienstleistungen, die substituierbar sind
 - » Räumlich: Gebiet der Nachfrage und des Angebotes
 - » Temporär: saisonale oder zeitliche Schwankungen

697

697

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Kartellverbot
 - § 1 GWB
 - Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen
 - die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs
 - bezwecken oder bewirken,
 - sind verboten.

698

698

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Kartellverbot
 - Freigestellte Vereinbarungen, § 2 GWB
 - positiv
 - » Beteiligung der Verbraucher am Gewinn oder
 - » Verbesserung Warenerzeugung oder technischer Fortschritt
 - negativ
 - » keine Beschränkung für teilnehmende Unternehmen oder
 - » keine Möglichkeit zur Beschränkung des Wettbewerbs

699

699

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Kartellverbot
 - Mittelstandskartelle, § 3 GWB
 - Horizontale Kartelle kleiner und mittelständischer Unternehmen
 - Max. 10 – 15 % des Marktanteils
 - Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge

700

700

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Rechtsfolgen gegen Kartellverbot
 - § 134 BGB: Nichtigkeit des Kartells / der Vereinbarung
 - § 33 GWB
 - Beseitigung
 - Unterlassung
 - Schadenersatz
 - § 34 a GWB: Gewinnabschöpfung
 - §§ 32 ff. GWB: Behördliche Sanktionen

701

701

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Missbrauch marktbeherrschender Stellung
 - § 19 GWB
 - Markbeherrschung § 18 GWB
 - » Monopolstellung
 - » Quasimonopol
 - » Bewertung § 18 Abs. 3, 3a, 3b GWB
 - » Vermutungsregeln § 18 Abs. 4 - 7 GWB
 - Prüfungsreihenfolge
 - » Relevanter Markt
 - » Ermittlung des Grades der Marktmacht
 - » Vermutung für Marktbeherrschung

702

702

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Missbrauch marktbeherrschender Stellung
 - Missbräuchliche Ausnutzung § 19 Abs. 2 GWB
 - Behinderung
 - Ausbeutung
 - Preis- und Konditionenspaltung
 - Zugangsverweigerung
 - Boykottverbot § 21 GWB

703

703

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Zusammenschlusskontrolle
 - Vorliegen eines Zusammenschlusses § 37 GWB
 - Erreichen des Schwellenwertes § 35 GWB
 - Beurteilung des Zusammenschlusses § 36 GWB
 - Verfahren der Kontrolle
 - Anmeldung § 39 GWB
 - Vorprüfungsverfahren § 40 I GWB
 - Hauptprüfungsverfahren § 40 II – IV GWB
 - Entscheidung § 41 GWB
 - Ministererlaubnis § 42 GWB

704

704

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Zusammenschlusskontrolle – Rechtsfolgen
 - Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zu widerhandlungen, § 32 GWB
 - Anordnung einstweiliger Maßnahmen (maximal ein Jahr), § 32a GWB
 - Erklärung der Verbindlichkeit von Verpflichtungszusagen der Unternehmen, § 32b GWB
 - Entziehung der Freistellung , § 32d GWB

705

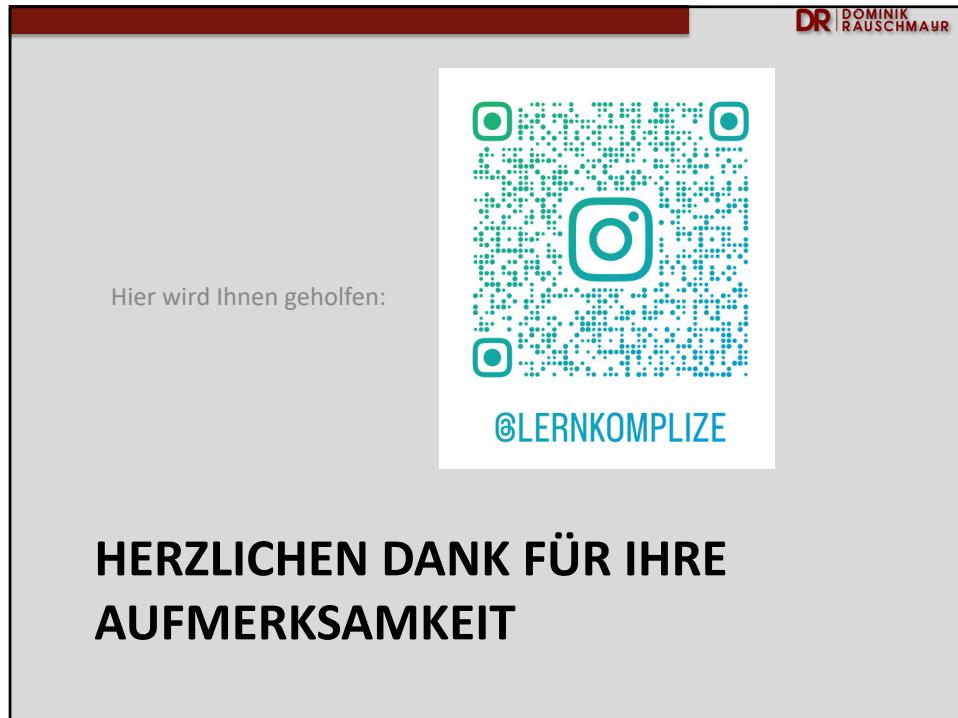
705

Wettbewerbsrecht

- GWB
 - Zusammenschlusskontrolle – Rechtsfolgen
 - Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und Arten von Vereinbarungen, §32e GWB
 - Verpflichtung des Betroffenen zur Beseitigung bzw. Unterlassung, § 33 GWB
 - Verpflichtung des Betroffenen zum Schadenersatz (bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit), § 33 GWB
 - Vorteilsabschöpfung (bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit), § 34 und § 34a GWB

706

706



707